

KIS**KONSTANZER INVENTAR SANKTIONSFORSCHUNG**im Internet: <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

„Ohne die Bewährungshilfestatistik könnten die Justizverwaltungen den Erfolg von Resozialisierungsmaßnahmen bestenfalls in Einzelfällen feststellen. Regional können zwar so genannte Bewährungshilfevereine Auskunft geben, dies jedoch nicht flächendeckend. Eine Einzelfallbetrachtung führt aber schnell zu Fehlentscheidungen, da nicht Fakten, sondern die Durchsetzungsfähigkeit Einzelner entscheidungsrelevant würden.“¹

Wolfgang Heinz:

57 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik. Ein Überblick über die Entwicklung von 1963 bis 2019 im früheren Bundesgebiet

Stand: Berichtsjahr 2019; Version: 1/2021

Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2021

<<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>>

Im vorliegenden Text wird im Sinne der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

Die in diesem Text enthaltenen **Tabellen** und **Schaubilder** werden auf Anfrage vom Verfasser gern zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an Wolfgang Heinz (wolfgang.heinz@uni-konstanz.de)

Datenquellen für die Angaben im Text, die Schaubilder und Tabellen sind, soweit nichts anderes angegeben ist, die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken.

Zitierhinweis:

Heinz, Wolfgang: 57 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik

Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

<www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Version 1/2021

Aktualisierte Fassungen jeweils unter <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Die im **KONSTANZER INVENTAR** veröffentlichten Texte, **Schaubilder** und Tabellen werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Deshalb sollte mit der Quellenangabe jeweils das Versionsdatum angegeben werden. **Links** auf den hier veröffentlichten Artikel vorzugsweise über die übergeordnete Index-Seite <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>, die jeweils die aktuell verfügbaren Veröffentlichungen nachweist.

Konstanz 2021



Dieser Text ist unter **Creative Commons-Lizenz** lizenziert: Unveränderte Weiterverwendung / Weitergabe gestattet unter Nennung des Autors sowie Link auf die Quelle <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.

Kommerzielle Nutzung bedarf besonderer Genehmigung.

Nutzung von Tabellen und **Schaubildern** für wissenschaftliche und Lehrzwecke gegen Belegexemplar gestattet.

Bezug einzelner Schaubilder zum Abdruck: Bei Anfragen nach reproduktionsfähigen Vorlagen der verwendeten **Schaubilder** bitte die Nummer des **Schaubildes** ("**Schaubild 12**") angeben.

Inhaltsverzeichnis

Stand: Berichtsjahr 2019; Version: 1/2021	I
Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2021	I
I. Widerspiegelung der Bewährungshilfe in den Strafrechtspflegestatistiken, insbesondere in der Bewährunghilfestatistik.....	1
II. Straf- und Strafrestausssetzung sowie Bewährungshilfe im Sanktionensystem	4
1. Die Herausbildung von Straf- und Strafrestausssetzung zur Bewährung als Rechtsinstitute	4
2. Straf- und Strafrestausssetzung zur Bewährung in der Strafzumessungspraxis	6
3. Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Straf- oder Strafrestausssetzung	19
III. Entwicklung der Zugangs- und der Bestandszahlen der Bewährungshilfe.....	22
1. Bestandszahlen - Unterstellungen und unterstellte Personen	22
2. Unterstellungen unter Bewährungshilfe – statistische Erfassung und statistische Nachweise von Zugangs- und Bestandszahlen	24
3. Entwicklung der Zugangs- und der Unterstellungsbestandszahlen.....	25
3.1 Zugangszahlen 1963 – 1991 und 2007-2019 nach Unterstellungsgründen	25
3.2 Bestandszahlen der Unterstellungen (31.12.)	32
IV. Strukturwandel der Bewährungsaufsicht	43
1. Deliktsstruktur der Unterstellungen	43
2. Vorbelastung der Probanden	47
2.1 Vorbelastung der insgesamt unterstellten Probanden.....	47
2.2 Vorbelastung der nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden.....	52
2.3 Vorbelastung der nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden	56
V. Beendigung der Unterstellungen unter Bewährungshilfe	60
1. Beendigung durch „Bewährung“ – Indikator für „Erfolg“ der Bewährungshilfe	60
1.1 Worüber sprechen wir, wenn wir über „Erfolg“ der Bewährungshilfe sprechen?.....	60
2. Beendigung der Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht	66
3. Beendigung der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht	74
3.1 Bewährung und Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG) im zeitlichen Längs- und im regionalen Querschnittsvergleich	74
3.2 „Bewährung“ unter Berücksichtigung sämtlicher Beendigungsgründe	78
VI. Zusammenfassung	81
Literaturverzeichnis	86

Inhaltsverzeichnis Schaubilder

Schaubild 1:	Entwicklung der Sanktionierungspraxis (ohne informelle Sanktionen). Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin. Anteile bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilte	6
Schaubild 2:	Anteil der informellen* und formellen Sanktionierungen (Jugendstrafrecht und allgemeines Strafrecht). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1993 (StA-Statistik) bzw. seit 1995 (StVerfStat) mit Gesamtberlin.....	9
Schaubild 3:	Zahl der Freiheits- und Jugendstrafen mit/ohne Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin	12
Schaubild 4:	Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin.....	14
Schaubild 5:	Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland.....	16
Schaubild 6:	Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Strafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin	17
Schaubild 7:	Unterstellungen nach StGB und JGG sowie unterstellte Personen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	23
Schaubild 8:	Zahl der Zugänge zur Bewährungshilfe nach Unterstellungsgründen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	26
Schaubild 9:	Zahl der Zugänge der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Probanden zu Bewährungshilfe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	28
Schaubild 10:	Zahl der Zugänge der nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden zur Bewährungshilfe sowie zu bedingter Jugendstrafe (§ 21 JGG) Verurteilte sowie gem. § 27 JGG Unterstellte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	30
Schaubild 11:	Bestandszahlen der nach StGB oder JGG unterstellten Probanden sowie Zugangszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	33
Schaubild 12:	Zahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht, jeweils 31.12. des Berichtsjahres (dargestellt als Säulen); Bestandszahlen der Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten und gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten, jeweils 31.3 (dargestellt als Linie). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	35
Schaubild 13:	Frauen im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle: Straftaten insgesamt (jeweils ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile in %, bezogen auf die jeweilige Kategorie. Früheres Bundesgebiet 2019.....	38
Schaubild 14:	Zahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Geschlecht, , jeweils 31.12. des Berichtsjahres. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	39
Schaubild 15:	Entwicklung der Kontrolldichte (=Gefangene, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet	41
Schaubild 16:	Deliktsstruktur der beendeten Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer. Stichtag 31.12. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	43
Schaubild 17:	Deliktsstruktur der bestehenden Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht sowie nach Geschlecht. Stichtagszählung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	46

Schaubild 18:	Zahl der beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Vorbelastung der Probanden jeweils am 31.12. des Berichtsjahres. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	48
Schaubild 19:	Beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungs- raten nach Art der Vorverurteilung bei konventioneller Berechnung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	50
Schaubild 20:	Zahl der beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Vorbelastung der nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden jeweils am 31.12. des Berichtsjahres. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	52
Schaubild 21:	Beendete Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht und nach früherer Verur- teilung der Probanden. Bewährungsraten nach Art der Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	54
Schaubild 22:	Zahl der beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Vorbelastung der nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden jeweils am 31.12. des Berichtsjahres. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	56
Schaubild 23:	Beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsraten nach Art der Vorverurteilung bei konventioneller Berechnung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	58
Schaubild 24:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Bewährung oder Widerruf. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	67
Schaubild 25:	Nach allgemeinem Strafrecht im Jahr 2019 beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf.	69
Schaubild 26:	Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungs- gründen. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	70
Schaubild 27:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	75
Schaubild 28:	Nach Jugendstrafrecht im Jahr 2019 beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG).	76
Schaubild 29:	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg	80

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Arten der Entlassungen aus dem Freiheits- und Jugendstrafvollzug – Bundesrepublik Deutschland (bis 2018 aus drei Stichtagsmonaten „hochgerechnet“ Jahresergebnisse).....	19
Tabelle 2:	Strafaussetzung und Unterstellung bei Freiheitsstrafen – Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013. Bundesrepublik Deutschland.....	21
Tabelle 3:	Strafrestauesetzung von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht – Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013. Bundesrepublik Deutschland.....	22
Tabelle 4:	Folgeentscheidung und Widerruf im 3-jährigen Rückfallzeitraum nach Strafaussetzung mit Bewährungsaufsicht bei Freiheits- und Jugendstrafen. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013.....	61
Tabelle 5:	Folgeentscheidung und Widerruf im 3-jährigen Rückfallzeitraum nach Strafrestauesetzung mit Bewährungsaufsicht bei Freiheits- und Jugendstrafen. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013.....	62
Tabelle 6:	Widerrufs- und Bewährungsquoten in Abhängigkeit von Änderungen der Zugangszahlen – fiktives Beispiel	64
Tabelle 7:	Folgeentscheidung und Widerruf im 3-jährigen Rückfallzeitraum nach Straf- und Strafrestauesetzung bei Freiheitsstrafen mit/ohne Bewährungsaufsicht. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013.....	73
Tabelle 8:	Folgeentscheidung und Widerruf nach Straf- und Strafrestauesetzung bei Jugendstrafen. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013	78

I. Widerspiegelung der Bewährungshilfe in den Strafrechtspflegestatistiken, insbesondere in der Bewährungshilfestatistik

Die Bewährungshilfestatistik (BewHiStat) ist „das“ Quellenwerk, um Umfang, Struktur und Entwicklung der Unterstellungen nach Straf(rest-)aussetzung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer deskriptiv beschreiben zu können.² Zum Verständnis von Entwicklung und Struktur der Unterstellungen sind jedoch noch weitere Quellenwerke notwendig, denn die Fallbelastung der Bewährungshilfe ist bestimmt sowohl durch die Häufigkeit, mit der Freiheits- und Jugendstrafen verhängt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt als auch durch die Häufigkeit, mit der ausgesetzte Freiheitsstrafen mit der Unterstellungen unter Bewährungshilfe verbunden werden. Über die Verhängungs- und Aussetzungspraxis geben die Strafverfolgungs- und die Strafvollzugsstatistik Auskunft. Über die Häufigkeit, mit der bei ausgesetzten Freiheitsstrafen eine Unterstellung unter Bewährungshilfe erfolgt, informiert dagegen keine der Strafrechtspflegestatistiken.

Als Indikator für den „Erfolg“ der Bewährungshilfe gilt vielfach die Beendigung der Unterstellung durch „Bewährung“, also durch Straferlass, Ablauf oder Aufhebung der Unterstellung. Weder Bewährung noch deren Antagonisten, insbesondere der Widerruf der Strafaussetzung, sind identisch mit Legalbewährung bzw. neuer Straftat. Eine Verurteilung wegen einer neuen Straftat muss nicht zu einem Widerruf führen, ein Widerruf ist auch ohne Straftat möglich. Die in der BewHiStat nachgewiesene Beendigung der Unterstellung durch Widerruf deckt sich deshalb nur teilweise mit Legalbewährung. Aufschluss über die Legalbewährung nach Straf(rest-)aussetzung geben nur die Legalbewährungsuntersuchungen.³

Die BewHiStat hat, wie auch alle anderen Strafrechtspflegestatistiken,⁴ keine bundesgesetzliche Grundlage.⁵ Von seiner Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Strafrechtspflege hat der Bundesgesetzgeber noch keinen Gebrauch gemacht.⁶ Die

2 Vgl. Hermann (1986) zu einer (schon etwas älteren) Übersicht über die Bewährungshilfeforschung unter den Kriterien Deskription, Kausalanalyse und Prognose/Wirkungsforschung. Zu europäischen Vergleichen der Bewährungshilfe bzw. der sozialen Dienste der Justiz vgl. Albrecht/Kalmthout 2002; Dünkel 1984; Jehle 1996; Jehle/Palmowski 2015; Kalmthout/Durnescu 2014.

3 Vgl. Jehle et al. 2003; Jehle et al. 2010; Jehle et al. 2013; Jehle et al. 2016; Jehle et al. 2020. Dort jeweils auch zu den Grenzen der Messbarkeit von Legalbewährung.

4 Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik), Justizgeschäftsstatistik über Straf- und Bußgeldsachen, Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat), Strafvollzugsstatistik (StVollzStat), Maßregelvollzugsstatistik (MaßregelVollzStat). Lediglich die Polizeiliche Kriminalstatistik hat in § 2 Abs. 6 Nr. 1 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) eine gesetzliche Grundlage.

5 Ein Strafrechtspflegestatistikgesetz des Bundes, das die bundesweite Durchführung und Zulieferung der Strafrechtspflegestatistiken gewährleisten, deren datenschutzrechtliche Sicherung beinhalten und die haushaltsrechtliche Basis bilden sollte, ist zwar schon seit Jahrzehnten geplant, es kam bisher aber nicht zustande. In Ausführung der 2018 im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung – „werden wir in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Strafrechtspflegestatistikgesetz schaffen“ (Koalitionsvertrag 2018, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906>, S. 133) – hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) diesbezüglich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. Nach dem derzeitigen Beratungsstand soll in dem geplanten Strafrechtspflegestatistikgesetz aber nur die Erfassung von Daten geregelt werden, die in den Vorgangsverwaltungssystemen der StA enthalten sind (MESTA und web.sta). Die BewHiStat wird indes aus anderen Programmsystemen erstellt; in der Mehrzahl der Länder ist dies SoPart (zu SoPart siehe <https://www.gauss-lvs.de/produkte/sopart-justiz.html>).

6 Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Art. 73 Nr. 11 GG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Artikel 73 Nr. 11 GG weist dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung für die Statistik für Bundeszwecke zu. Das Vorliegen einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes setzt voraus, dass die

Führung der Strafrechtspflegestatistiken beruht auf (bundeseinheitlich koordinierten) Verwaltungsanordnungen bzw. Durchführungsbestimmungen, die von den zuständigen Landesjustizverwaltungen jeweils für den eigenen Geltungsbereich erlassen worden sind. Es handelt sich deshalb um sog koordinierte Länderstatistiken. Die Entscheidung, eine solche Statistik ein- und durchzuführen, liegt bei den Ländern. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass durch den „Federstrich“ eines Landesministers einzelne Strafrechtspflegestatistiken zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt wurden⁷ bzw. ihre Führung später wieder (zeitlich begrenzt) ausgesetzt oder gar dauerhaft eingestellt wurde.

Die Einführung der BewHiStat wurde 1962 von der Konferenz der Justizminister⁸ beschlossen. Alle Länder des früheren Bundesgebietes setzten diesen Beschluss durch (bundeseinheitliche) Verwaltungsanordnungen zum Berichtsjahr 1963 um. In der Folgezeit wurde in Hamburg ab dem Berichtsjahr 1992 die Führung der BewHiStat ausgesetzt. In den neuen Bundesländern wurde die BewHiStat bislang nur in Brandenburg (1993) und in Mecklenburg-Vorpommern (1995) eingeführt.

Die bundesweit einheitliche Durchführung und Aufbereitung der Strafrechtspflegestatistiken in Standardtabellen wird durch eine von den fachlich zuständigen Landesministerien getroffene Koordinierungsvereinbarung garantiert. Die Zusammenfassung von Landesstatistiken zu einem Bundesergebnis stützt sich auf § 3 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz. Danach kann das Statistische Bundesamt (StatBA) eine bundeseinheitliche Zusammenstellung der Länderstatistiken vornehmen, soweit ein entsprechendes Bundesinteresse besteht und die Länder zustimmen. Das StatBA erhält hierzu von den Statistischen Landesämtern (StatLÄ) sog. Liefertabellen.

Da aus Hamburg seit 1992 keine Daten vorliegen, in drei der neuen Länder die BewHiStat noch nicht eingeführt ist und wegen verspäteter Datenlieferungen zudem häufiger bei einigen Ländern auf Vorjahresergebnisse zurückgegriffen werden musste,⁹ hat das StatBA nach dem Berichtsjahr 2011 die bundeseinheitliche Zusammenstellung der BewHiStat eingestellt. Infolgedessen wird im Gesamtkatalog über die Veröffentlichungen des StatBA¹⁰ nicht mehr auf die BewHiStat hingewiesen. In der Übersichtsdarstellung „Justiz auf einen Blick“ wird – im Unterschied zur Ausgabe des Jahres 2008¹¹ – in den neueren

Statistik der "Bewältigung einer Bundesaufgabe" dient. Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes u.a. auf das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs). Die Strafrechtspflegestatistiken dienen der Gesetzgebung auf diesen Gebieten sowie der kriminalpolitischen Entscheidungsfindung in einem weiteren Sinne und damit der Bewältigung dieser Bundesaufgaben. Die Gesetzgebungskompetenz besteht auch hinsichtlich der Strafvollzugsstatistik, obwohl die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Strafvollzugs bei den Ländern liegt. Dies dürfte aber eine bundesgesetzliche Regelung der Strafvollzugsstatistik nicht grundsätzlich ausschließen. Denn die Angaben dieser Statistik sind für Art und Ausgestaltung der strafrechtlichen Sanktionen unentbehrlich.

7 Beispielsweise konnte erst 2007, also 16 Jahre nach der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3.10.1990, die StVerfStat flächendeckend erstellt werden, weil deren Führung erst 1996 in Brandenburg und Sachsen, 1997 in Thüringen, 2001 in Mecklenburg-Vorpommern und 2007 in Sachsen-Anhalt aufgenommen wurde.

8 Genauer: Nach entsprechenden Vorbesprechungen wurde die Neugestaltung der BewHiStat im Rahmen der schon bestehenden Strafrechtspflegestatistiken vom Unterausschuss der Konferenz der Justizminister für die organisatorische Ausgestaltung der Bewährungshilfestatistik (BewHiStat) auf seiner Sitzung am 15./16.11.1962 beschlossen.

9 1995 fehlten Ergebnisse aus Niedersachsen, für 2003 bis 2006 fehlten ausführliche Jahresergebnisse aus Schleswig-Holstein, dasselbe galt für 2008 bis 2011 hinsichtlich Berlin.

10 <https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/gesamtkatalog.html>

11 https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00021073

Ausgaben von 2011¹² und 2015¹³ die BewHiStat ebenfalls nicht mehr erwähnt. Selbst im Statistischen Jahrbuch, das ja zumeist auch Zeitreihen beinhaltet, findet sich seit 2012 kein Hinweis mehr auf die BewHiStat.¹⁴ Mangels Nachfrage wurde die BewHiStat vor einigen Jahren auch aus dem Datenangebot des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Ämter entfernt.

Auf Länderebene wird die BewHiStat indes weiterhin in allen Ländern des früheren Bundesgebietes – ausgenommen Hamburg – sowie in Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern geführt, die Standardtabellen werden weiterhin erstellt. Zumeist werden auch Jahresergebnisse in verschiedenen Formaten und Detaillierungstiefe veröffentlicht.¹⁵ Auf der Homepage des DBH e.V. (Fachverband für Bewährungs- und Straffälligenhilfe) werden die einschlägigen Fundstellen nachgewiesen. Lediglich von Berlin, Brandenburg,¹⁶ Niedersachsen und Rheinland-Pfalz werden keine Ergebnisse veröffentlicht.

Um die seit 2011 bestehende Datenlücke zu schließen, hat der Verf. die BewHiStat mit den wichtigsten Tabellen für die Jahre 2011 bis 2019 auf der Grundlage der Länderdaten erstellt. Mit Unterstützung durch das StatBA wurden sämtliche StatLÄ, die die BewHiStat führen, um Überlassung der aggregierten Standardtabellen für die Berichtsjahre 2011 bis 2019 gebeten. Dieser Bitte haben alle Ämter entsprochen, wofür auch an dieser Stelle zu danken ist. Nach Abgleich mit den für die Berichtsjahre 2011 und 2019 veröffentlichten Daten wurde für jedes der 12 Länder die BewHiStat eines jeden Jahres erstellt und daraus wiederum – um Vergleichbarkeit zu gewährleisten – die BewHiStat für das frühere Bundesgebiet (ohne Hamburg).

Um die Größenordnung der Zugangszahlen bestimmen zu können, wurden die Statistischen Landesämter des früheren Bundesgebietes zu einem späteren Zeitpunkt gebeten, auch noch Daten für die Jahre 1993 bis 2010 zu übermitteln. Für diesen Zeitraum standen nur noch einigen Landesämtern Daten zur Verfügung. Flächendeckend waren nur Daten ab 2007 verfügbar.

Die folgende Darstellung der Sanktionierungs-, der Strafaussetzungspraxis sowie von Umfang, Struktur und Entwicklung der Unterstellung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer beschränkt sich wegen der für einen Teil der neuen Bundesländer nicht vorhandenen Daten der BewHiStat einheitlich – also auch für die Sanktionierungspraxis –

12 https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00021070

13 https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00096658

14 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-2019-dl.html>

15 Baden-Württemberg: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/BWSerie_mods_00000387

Bayern: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/BYSerie_mods_00000151

Bremen: <https://www.statistik.bremen.de/themen/detail.php?gsid=bremen65.c.2044.de>

Hessen: <https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/sozialleistungen-kinder-jugendhilfe-gesundheit-bildung-iabe-kultur-rechtspflege-0>

Nordrhein-Westfalen: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/NWSerie_mods_00000097

Saarland: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/SLSerie_mods_00000299

https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/SLSerie_mods_00000301;

Schleswig-Holstein: [https://www.statistik-](https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Jahrb_%C3_%BCcher/Schleswig-Holstein/JB18SH_Gesamt_korr.pdf)

[nord.de/fileadmin/Dokumente/Jahrb_%C3_%BCcher/Schleswig-Holstein/JB18SH_Gesamt_korr.pdf](https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Jahrb_%C3_%BCcher/Schleswig-Holstein/JB18SH_Gesamt_korr.pdf)

Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Veroeffentlichungen/Statistische-Berichte/B/>.

16 Die vom Justizministerium Brandenburg früher veröffentlichte Statistik der Sozialen Dienste stützt sich nicht auf die Ergebnisse der BewHiStat, sondern auf Meldungen der Aufsichtsstellen bei den Gerichten. Deren Zahlen weichen deshalb von jenen der brandenburgischen BewHiStat leicht ab. Die Seite wurde gelöscht.

auf das Gebiet der früheren Bundesrepublik (FG). Sie entspricht damit dem Gebiet der BewHiStat des StatBA. Eine Darstellung der Sanktionierungspraxis und der Bewährungshilfe in den Ländern, in die auch Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern einbezogen sind, erfolgt in einer gesonderten Veröffentlichung.

II. Straf- und Strafrestauesetzung sowie Bewährungshilfe im Sanktionensystem

1. Die Herausbildung von Straf- und Strafrestauesetzung zur Bewährung als Rechtsinstitute

Strafrechtsreformen und Rechtsprechungswandel haben sowohl die Zielsetzung des Strafrechts als auch Anzahl und Arten, Inhalt und Bedeutung der Kriminalstrafen seit Inkrafttreten des StGB 1872 drastisch verändert. Strafaussetzung als Rechtsinstitut gab es im RStGB von 1872 noch nicht.¹⁷ Eine Strafaussetzung auf Wohlverhalten war zunächst lediglich aufgrund landesrechtlicher Gnadenbestimmungen möglich. Diese bedingte Begnadigung wurde 1919 in den meisten deutschen Staaten auf die Gerichte übertragen.¹⁸ Die Nutzung dieses Gnadenverfahrens durch die Gerichte verfestigte sich zunehmend, weshalb Peters 1932 darin eine „gewöhnheitsrechtliche“ Rechtseinrichtung sah.¹⁹

In das materielle Strafrecht eingeführt wurden die Strafaussetzungsinstitute aber erst 1953.²⁰ Die Novellierung des JGG 1953 sowie das 3. StrÄndG 1953 schufen die Grundlagen für die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung, für die bedingte Entlassung (§ 26 StGB a.F.; §§ 88, 89 JGG a.F.), für die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) sowie für den organisatorischen Aufbau der Bewährungshilfe.²¹ Im allgemeinen Strafrecht (§ 23 StGB a.F.)²² waren nunmehr Freiheitsstrafen bis zu 9

17 §§ 23 bis 26 RStGB 1872 sahen lediglich eine vorläufige Entlassung bei längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen vor.

18 Peters (1932, S. 158) wies zutreffend darauf hin, dass damit die Besonderheit der Gnadenentscheidung aufgegeben worden war, die auf der Trennung von Rechts- und Gnadenverfahren beruht: „Wie wenig man sich des Gnadencharakters bewußt ist, ergibt die Tatsache, daß die Strafaussetzung in die Hand dessen gelegt wird, der den von der Gnade betroffenen Akt gesetzt hat. Ein und dieselbe Behörde soll im gleichen Fall Recht und Gnade üben, ja man kann sagen in einem Atemzuge. Wird doch regelmäßig vom Gericht während derselben Beratung in unmittelbarem Anschluß, wenn nicht gar gemeinsam mit der Straffestsetzung Entschließung gefaßt. Straffestsetzung und Strafaussetzung erwachsen dort zu einem einheitlichen Vorgang. Die Zweiteilung, hier Rechtsverfahren, hier Gnadenverfahren tritt selbst dem Berufsrichter, geschweige dem Laienrichter nicht in das Bewußtsein. Gerade hier erweist sich neben der materiellen Loslösung von der Gnade eine weitgehende formelle Trennung.“

19 Peters 1932, S.158.

20 Eine Ausnahme stellte lediglich die 1923 im JGG erfolgte Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung dar, die aber 1943 wieder aufgehoben worden war. Zur Entwicklung vgl. Meyer-Reil 2006.

21 Auf Bundesebene wurden die Voraussetzungen für die Unterstellung unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers geschaffen. Durch Art. 5 des 3. StrÄndG und § 113 JGG wurden die Länder verpflichtet, Gesetze über den Bewährungshelfer zu erlassen und hauptamtliche Bewährungshelfer einzustellen.

22 § 23 StGB a.F. lautete: „Das Gericht kann die Vollstreckung einer Gefängnis- oder Einschließungsstrafe von nicht mehr als neun Monaten oder einer Haftstrafe aussetzen, damit der Verurteilte durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann (Strafaussetzung zur Bewährung).“

Strafaussetzung zur Bewährung wird nur angeordnet, wenn die Persönlichkeit des Verurteilten und sein Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer günstigen Veränderung

Monaten, im Jugendstrafrecht (§§ 20, 21 JGG a.F.)²³ Jugendstrafen bis zu 1 Jahr aussetzungsfähig.

Durch die beiden Strafrechtsreformgesetze von 1969 sollte u.a. "die moderne Ausgestaltung des Sanktionensystems als taugliches Instrument der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer Verhütung künftiger Straftaten, vor allem durch Resozialisierung des Straftäters"²⁴, erreicht werden. Als eines der wichtigsten Instrumente „einer auf ambulante Unterstützung und Kontrolle von Straftätern aufgebauten Kriminalpolitik“²⁵ wurde die Strafaussetzung zur Bewährung (ein-)geschätzt. Das 1. StrRG 1969 hob deshalb die bestehenden restriktiven Voraussetzungen der Aussetzung in § 23 III StGB a.F. auf und erweiterte den grundsätzlich aussetzungsfähigen Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr,²⁶ in besonderen Fällen bis zu zwei Jahren. Diese Möglichkeit, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung auszusetzen, wurde durch das 1. StrRG auch in das JGG übernommen.²⁷ Die bedingte Entlassung, die bislang erst nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe erfolgen konnte, konnte nunmehr in besonderen Fällen bereits nach der Hälfte der Strafe erfolgen.

Durch das 20. StrÄndG 1981 wurde mit § 57a StGB auch der Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe aussetzungsfähig. Das 23. StrÄndG von 1986 brachte mit der Neufassung von § 56 StGB nochmals eine behutsame, der Linie der Rechtsprechung folgende Erweiterung der Strafaussetzung. Das JGG 1990 kehrte das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 21 II JGG um. Das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (SexualdelBekG)“ von 1999 engte die Strafrestausssetzung allerdings insofern wieder ein, als es nunmehr das Gericht verpflichtet, bei der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe stärker als bisher Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er unter der Einwirkung der Aussetzung in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird.

Strafaussetzung zur Bewährung darf nicht angeordnet werden, wenn

1. das öffentliche Interesse die Vollstreckung der Strafe erfordert oder
2. während der letzten fünf Jahre vor Begehung der Straftat die Vollstreckung einer gegen den Verurteilten im Inland erkannten Freiheitsstrafe zur Bewährung oder im Gnadenwege ausgesetzt oder
3. der Verurteilte innerhalb dieses Zeitraumes im Inland zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist.“

23 § 20 JGG 1953 lautete: „Der Richter kann die Vollstreckung einer bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr aussetzen, damit der Jugendliche durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann.“

§ 21 JGG 1953 lautete: „Der Richter darf die Vollstreckung der Jugendstrafe nur aussetzen, wenn die Persönlichkeit des Jugendlichen und sein Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer günstigen Veränderung seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er infolge der Aussetzung und unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Der Richter soll auch berücksichtigen, ob der Vollzug der Jugendstrafe eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.“

24 Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. V/4094, S. 3.

25 Jescheck 1984, S. 2013.

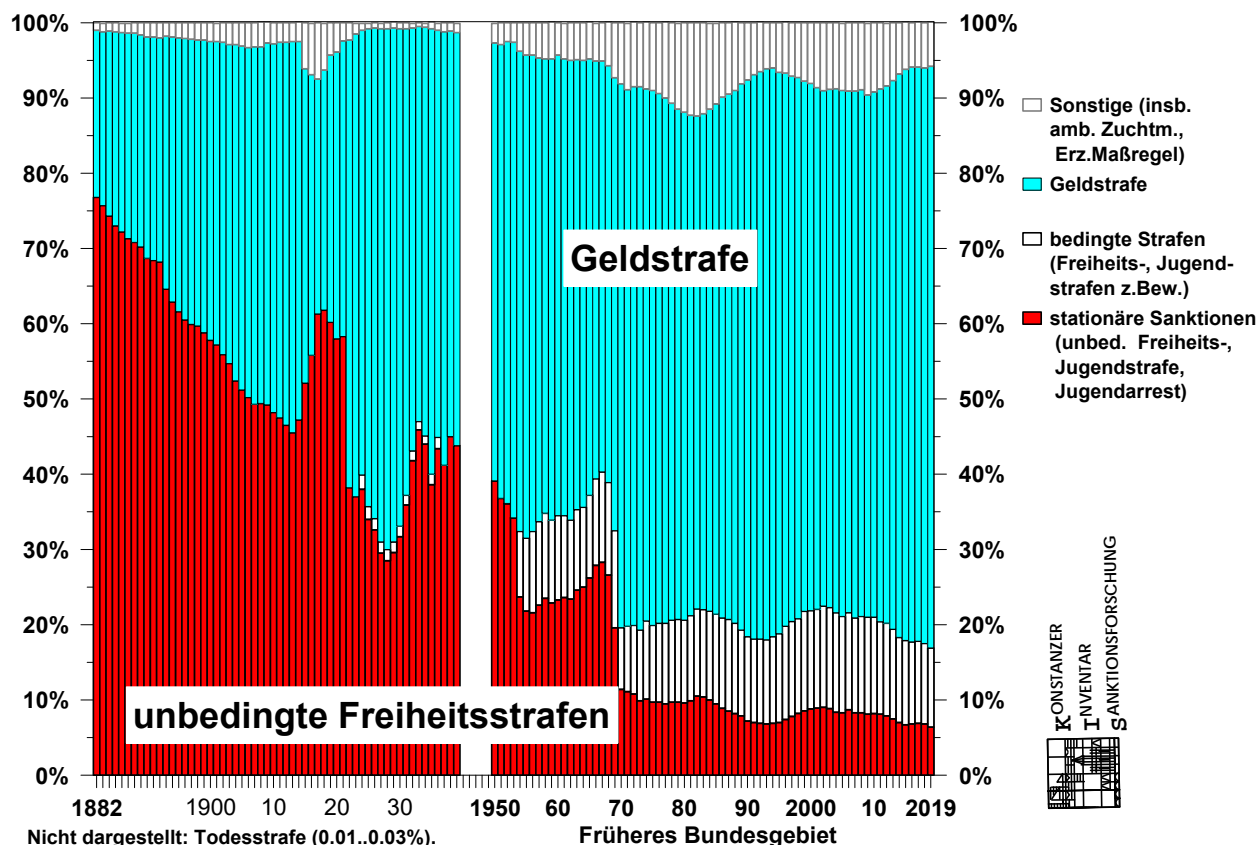
26 Durch das EGStGB 1974 wurde die fakultative Strafaussetzung bis zu einem Jahr bei positiver Prognose obligatorisch.

27 § 21 II JGG i.d.F. durch Art. 11, Nr. 6 des 1. StrRG 1969.

2. Straf- und Strafrestausssetzung zur Bewährung in der Strafzumessungspraxis

Die Praxis hat die gesetzgeberischen Zielvorstellungen dieser Reformen teils vorweggenommen, insgesamt jedenfalls aufgegriffen und umgesetzt. Die Sanktionierungspraxis sowohl im allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht ist gekennzeichnet durch eine Ende des 19. Jahrhunderts kaum vorstellbare Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen. 1882, zu Beginn des statistisch überblickbaren Zeitraumes,²⁸ entfielen auf freiheitsentziehende Sanktionen 76,8 % aller Verurteilungen. 1950, dem ersten Jahr mit statistischen Ergebnissen für das frühere Bundesgebiet, betrug der Anteil der (unbedingt oder bedingt verhängten) freiheitsentziehende Sanktionen noch 39,1 %.²⁹ 2019 schließlich, dem letzten Jahr, für das derzeit statistische Ergebnisse vorliegen, wurden noch bei 16,9 % der Verurteilten auf eine solche Sanktion erkannt, unbedingt verhängt wurde sie aber nur bei 6,4 % (**Schaubild 1**).

Schaubild 1: Entwicklung der Sanktionierungspraxis (ohne informelle Sanktionen). Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin. Anteile bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilte



Legende: (vgl. zu Gebiet und Straforten vor 1969 die Legende zu Schaubild 69 bei Heinz 2017, S. 100 f.)

28 1882 wurde die Führung der Reichskriminalstatistik für das Gebiet des Deutschen Reichs aufgenommen. Sie entspricht der heutigen StVerfStat.

29 Zusammengefasst sind die (unbedingt oder bedingt verhängten) damaligen freiheitsentziehenden Strafen des StGB (Zuchthaus, Gefängnis und Haft) und die freiheitsentziehenden Sanktionen des JGG (Jugendgefängnis, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung)

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 1:

Jahr	Verurteilte	Todesstrafe		freiheitsentziehende Sanktionen				Geldstrafe		Sonstige Sanktionen ³⁾	
				unbedingt ¹⁾		bedingt ²⁾					
	N	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1882	315.849	90	0,03	242.589	76,8			69.974	22,2	3.196	1,0
1900	456.479	38	0,01	263.866	57,8			181.195	39,7	11.380	2,5
1910	538.225	43	0,01	259.466	48,2			263.857	49,0	14.859	2,8
1920	608.563	113	0,02	353.244	58,0			231.728	38,1	23.478	3,9
1930	594.610	43	0,01	188.313	31,7	8.530	1,4	392.797	66,1	4.924	0,8
Früheres Bundesgebiet											
1950	296.356			115.950	39,1			172.575	58,2	7.831	2,6
1960	548.954			127.851	23,3	61.388	11,2	335.978	61,2	23.737	4,3
1970	643.285			73.099	11,4	53.024	8,2	464.818	72,3	52.344	8,1
1980	732.481			70.203	9,6	80.813	11,0	494.114	67,5	87.351	11,9
1990	692.363			49.921	7,2	77.743	11,2	512.343	74,0	52.356	7,6
2000	732.733			64.441	8,8	95.791	13,1	513.336	70,1	59.165	8,1
2010	687.189			56.325	8,2	87.778	12,8	479.721	69,8	63.365	9,2
2019	622.712			39.660	6,4	65.469	10,5	481.053	77,3	36.530	5,9

Legende zu den Strafarten ab 1969:

- 1) unbedingte verhängte Freiheitsstrafe; unbedingt verhängter Strafarrrest; unbedingt verhängte Jugendstrafe, Jugendarrest (ohne § 16a JGG), Fürsorge- bzw. Heimerziehung, jeweils als schwerste Maßnahme.
- 2) Zur Bewährung ausgesetzte Freiheits-, Jugendstrafe, Strafarrrest.
- 3) Ambulante Erziehungsmaßnahmen (Weisungen) und ambulante Zuchtmittel nach JGG als schwerste Sanktion.

Datenquellen:

"Die Entwicklung der Strafen im Deutschen Reich seit 1882", in: Kriminalstatistik für das Jahr 1928, S. 65, 69, Statistik des Deutschen Reichs. NF. Bd. 384, Kriminalstatistik für die Jahre 1929 bis 1939 (Statistik des Deutschen Reichs. NF. Bd. 398, 429, 433, 448, 478, 507, 577). Strafverfolgungsstatistik.

Bis 1914 gab es keine die Sanktionierungspraxis beeinflussende Reform des RStGB; der Rückgang des Anteils verhängter Freiheitsstrafen beruhte ausschließlich auf einem durch die damalige kriminalpolitische Strömung beeinflussten Wandel der Rechtsprechung. Der steile Anstieg der Freiheitsstrafen in der ersten Hälfte der 1920er Jahre war Folge der wirtschaftlichen Verelendung in der Nachkriegszeit, in der die Gerichte wieder vermehrt kurze Gefängnisstrafen statt der (weder bezahl- noch beizubehaltenden) Geldstrafe verhängten. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe durch die Geldstrafengesetze 1921/24 wurde diese Entwicklung umgekehrt. Hinzu kam schließlich die Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre und die Herausnahme der Jugendlichen aus dem RStGB durch das Jugendgerichtsgesetz 1923. Die repressive Ära seit 1933 führte dann freilich wieder zu einer vermehrten Verhängung von Freiheitsstrafen. Denn der „allgemeine Zug zur Milde“³⁰ war aus Sicht des totalitären NS-Staates Ausdruck „fortschreitender Erweichung des Strafrechts“³¹, das zu einem „Höchstmaß von Vorteilen für das Individuum zum Nachteil der Staatsinteressen“³² geführt habe. Strafrecht sollte dagegen „Mittel zur Erhaltung und Bewahrung der Staatsgewalt“ sein; in der Strafe, so führten damals führende Strafrechtsprofessoren aus, „offenbart sich symbolisch die Würde des Staates, die Todesstrafe macht eindringlich sichtbar, dass der einzelne dem Staate

30 Exner 1931, S. 23.

31 Dahm/Schaffstein 1933, S. 22.

32 Dahm/Schaffstein 1933, S. 23.

preisgegeben werden darf.“³³ Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen stieg von 30,9 % (1930) auf 43,8 % (1939).³⁴

Nach 1950, dem ersten Jahr mit Daten zur Strafverfolgung, ging der Anteil der insgesamt verhängten Freiheits- und Jugendstrafen³⁵ von 35,2 % (1950) zunächst auf 27,7 % (1955) zurück, stieg dann aber wieder, vor allem als Folge der Sanktionierung von Straßenverkehrsdelikten in Trunkenheit,³⁶ wieder auf 35,3 % (1967) deutlich an. Dieser Trend wurde durch das 1. StrRG, das die kurze Freiheitsstrafe unter sechs Monaten zugunsten der Geldstrafe ("ultima ratio-Klausel" des § 47 StGB) zurückdrängte, und durch das 2. StrRG von 1969, das das Mindestmaß der Freiheitsstrafe auf einen Monat an hob, aufgefangen und umgekehrt. Die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung 1953 hatte dazu geführt, dass der Anteil unbedingter verhängter Freiheits- und Jugendstrafen von 32,7 % (1952) auf 20,2 % (1954) bzw. 17,4 % (1959) zurückgegangen war. Der folgende Anstieg auf 23,3 % (1967) wurde ebenfalls durch das 1. StrRG gestoppt und umgekehrt. 1970 waren es nur noch 7,3 %, 2019 noch 5,0 %.

Dementsprechend ergab sich 2019 für das frühere Bundesgebiet folgende (schwerste) Sanktionierungsstruktur: 5,0 % der Verurteilten erhielten eine unbedingte, 10,5 % eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheit-/Jugendstrafe.³⁷ Weitere 1,4 % der Verurteilten erhielten einen Jugendarrest. Das Verhältnis stationär : ambulanz hat sich von 1 : 1,6 (39,1 % : 60,9 % = 1950)³⁸ geändert in 1 : 14,7 (6,4 % : 93,6 % = 2019). Dass ein Teil der nur ambulanz Sanktionierten später über Widerruf von Aussetzungsentscheidungen oder über Ersatzfreiheitsstrafen doch in den stationären Vollzug gelangt, reduziert zwar die quantitative Bedeutung des Wandels, ändert aber nichts an der Tatsache eines grundlegenden Wandels der Sanktionierungspraxis.

33 Dahm/Schaffstein 1933, S. 40 f.

34 Die Validität der Daten ist beeinträchtigt, weil nur die Ergebnisse der ordentlichen Gerichtsbarkeit statistisch erfasst sind. Nicht erfasst sind Aburteilungen durch Sondergerichte, insbesondere also durch die Militärgerichtsbarkeit (1933-1945) und den Volksgerichtshof (1934-1945), die Eigengerichtsbarkeit nationalsozialistischer Gliederungen, wie der NSDAP und der SS, nicht erfasst sind ferner die in erheblichem Umfang erfolgten Verfahrenseinstellungen durch Straffreiheitsgesetze, die vor allem Parteiangehörige schützten, nicht erfasst ist schließlich die durch die Polizei erfolgende sog. „Schutzhaft“. Überdies war die Strafverfolgung selektiv, staatlicher Terror wurde nicht verfolgt.

35 Strafarrest, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung bleiben bei dieser auf Freiheits- und Jugendstrafe beschränkten Betrachtung unberücksichtigt.

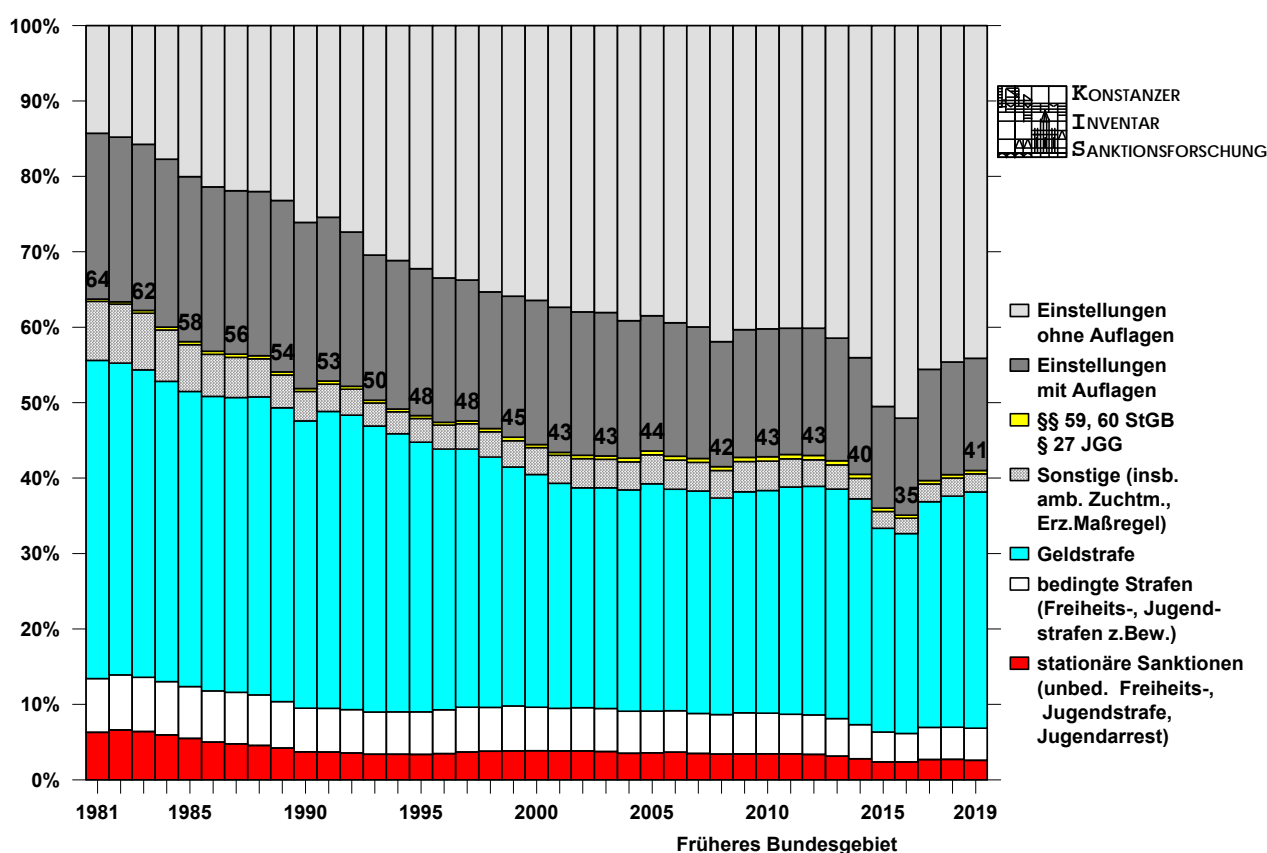
36 Der Anteil der wegen Straßenverkehrsvergehen nach allgemeinem Strafrecht erfolgten Verurteilungen nahm im Gefolge der Motorisierung leicht zu (1955: 46 %, 1967: 55 %). Die Praxis reagierte hierauf, insbesondere bei Trunkenheitsfahrten, zunehmend mit kurzen Freiheitsstrafen. Bei Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr war der Anteil sowohl der insgesamt als auch der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen zwischen 1955 und 1967 leicht rückläufig, bei den Straftaten im Straßenverkehr nahmen deren Anteil jedoch deutlich zu bei gleichzeitig rückläufiger Strafaussetzungsquote. Infolgedessen stieg der Anteil der wegen Straßenverkehrsvergehen verhängten Freiheitsstrafen an allen Freiheitsstrafen zwischen 1955 und 1967 von 16 % auf 51 % an, bei unbedingt verhängten Freiheitsstrafen von 16 % auf 52 %. Die Sanktionenrechtsreform von 1969 mit der Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe und der Ausweitung der Strafaussetzung führte dazu, dass der Anteil der wegen Straßenverkehrsvergehen verhängten Freiheitsstrafen auf 8 % und der Anteil an den unbedingten verhängten Freiheitsstrafen auf 5 % zurückging.

37 Allgemeines Strafrecht und Jugendstrafrecht weisen freilich deutliche Unterschiede hinsichtlich der stationären Sanktionen auf, die in dieser Größe weder durch die Deliktsstruktur noch durch die Diversionspraxis erklärbar sind. 2019 wurden (im früheren Bundesgebiet) im Jugendstrafrecht 22,4 % stationäre Sanktionen (unbedingte Jugendstrafe = 6,1 %, Jugendarrest = 16,3 %) verhängt, im allgemeinen Strafrecht dagegen nur 4,9 % (unbedingte Freiheitsstrafe). Vgl. eingehend Heinz 2020, 1495 ff.).

38 1950 kamen zu den 35,2 % unbedingt verhängter Freiheits- und Jugendstrafen als stationäre Sanktionen noch 3,9 % Jugendarrest und Fürsorgeerziehung nach JGG hinzu.

Das volle Ausmaß der Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen zeigt sich indes erst, wenn auch die Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37 BtMG (sog. informelle Sanktionen) berücksichtigt werden, die ja 1882 alle zur Verurteilung hätten führen können.³⁹ Denn seit 1994 werden mehr Personen informell als formell sanktioniert (**Schaubild 2**). Der Anteil der formell Sanktionierten (Verurteilte einschließlich Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG) an allen Sanktionierten beträgt inzwischen (2019) nur noch 41,0 %. Bezogen auf alle Sanktionierten beträgt derzeit (2019) der Anteil der zu einer stationären Sanktion verurteilten Personen nur noch 2,6 %.⁴⁰

Schaubild 2: Anteil der informellen* und formellen Sanktionierungen (Jugendstrafrecht und allgemeines Strafrecht). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1993 (StA-Statistik) bzw. seit 1995 (StVerfStat) mit Gesamtberlin



39 Voraussetzung einer Opportunitätseinstellung ist u. „hinreichender“, zur Anklageerhebung oder zur Verurteilung genügender Tatverdacht.

40 Zur Entwicklung vgl. Heinz 2017, Schaubild 69 und Schaubild 60.

Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 2:

	Sanktionierte insgesamt	Formell Sanktionierte ¹⁾						Informell Sanktionierte	
		insgesamt	freiheitsentziehende Sanktionen		Geldstrafe	sonstige ambulante Sanktionen	§§ 59, 60 StGB, § 27 JGG	mit Auflagen ²⁾	ohne Auflagen ³⁾
			unbedingt	bedingt					
1981	1.178.338	750.960	74.070	84.308	496.793	92.292	3.497	258.936	168.441
1985	1.247.966	724.999	68.616	85.512	488.414	77.382	5.075	272.886	250.081
1990	1.344.747	697.687	49.921	77.743	512.343	52.356	5.324	296.061	350.999
1995	1.586.442	765.898	53.303	89.661	567.195	49.830	5.909	308.918	511.626
2000	1.663.818	739.643	64.441	95.791	513.336	59.165	6.910	317.780	606.395
2005	1.812.046	790.192	64.866	100.240	545.971	69.582	9.533	324.540	697.314
2010	1.626.107	696.563	56.325	87.778	479.721	63.365	9.374	275.644	653.900
2015	1.754.979	632.194	41.633	69.674	473.965	39.070	7.852	236.394	886.391
2018	1.516.566	613.528	41.058	64.784	464.422	36.464	6.800	226.343	676.695
2019	1.535.622	629.712	39.660	65.469	481.053	36.530	7.000	228.466	677.444
Anteile, bezogen auf Sanktionierte									
1981	100	63,7	6,3	7,2	42,2	7,8	0,3	22,0	14,3
1985	100	58,1	5,5	6,9	39,1	6,2	0,4	21,9	20,0
1990	100	51,9	3,7	5,8	38,1	3,9	0,4	22,0	26,1
1995	100	48,3	3,4	5,7	35,8	3,1	0,4	19,5	32,2
2000	100	44,5	3,9	5,8	30,9	3,6	0,4	19,1	36,4
2005	100	43,6	3,6	5,5	30,1	3,8	0,5	17,9	38,5
2010	100	42,8	3,5	5,4	29,5	3,9	0,6	17,0	40,2
2015	100	36,0	2,4	4,0	27,0	2,2	0,4	13,5	50,5
2018	100	40,5	2,7	4,3	30,6	2,4	0,4	14,9	44,6
2019	100	41,0	2,6	4,3	31,3	2,4	0,5	14,9	44,1

Legende zu Schaubild 2:

- 1) Formell Sanktionierte: Verurteilte zuzüglich Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB und § 27 JGG.
- 2) Informell Sanktionierte mit Auflagen: Personen mit Entscheidungen gem. § 153a StPO, §§ 45 III, 47 JGG, § 37 BtMG.
- 3) Informell Sanktionierte ohne Auflagen: Personen mit Entscheidungen gem. §§ 153, 153b StPO, § 45 I, II JGG, § 31a BtMG.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Justizgeschäftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Nach 1955 waren die absoluten Zahlen der zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten bis 1968 angestiegen (**Schaubild 3**). Von den 1953 eingeführten Rechtsinstituten der Straf(rest-)aussetzung machte die Praxis zunächst zurückhaltend Gebrauch. Die Aussetzungsquote bewegte sich im allgemeinen Strafrecht bis 1968 zwischen 34 % und 39 %, mit rückläufiger Tendenz seit 1961. Ziele der Strafrechtsreform von 1969 waren vor allem die Verhängung und Vollstreckung der als resozialisierungsfeindlich angesehenen kurzen Freiheitsstrafen (unter 6 Monaten) nachhaltig einzuschränken⁴¹ sowie die Vollstreckung von Freiheitsstrafen mittlerer Dauer durch eine „ambulante“ Behandlung des Täters in Freiheit zu ersetzen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung⁴² war eines der Instrumente, mit dem das Ziel einer

41 Sie sollte nur noch in Ausnahmefällen verhängt (§ 47 StGB) werden. Sollte sie dennoch verhängt werden, dann sollte ihre Vollstreckung in der Regel ausgesetzt werden (§ 56 I, III StGB).

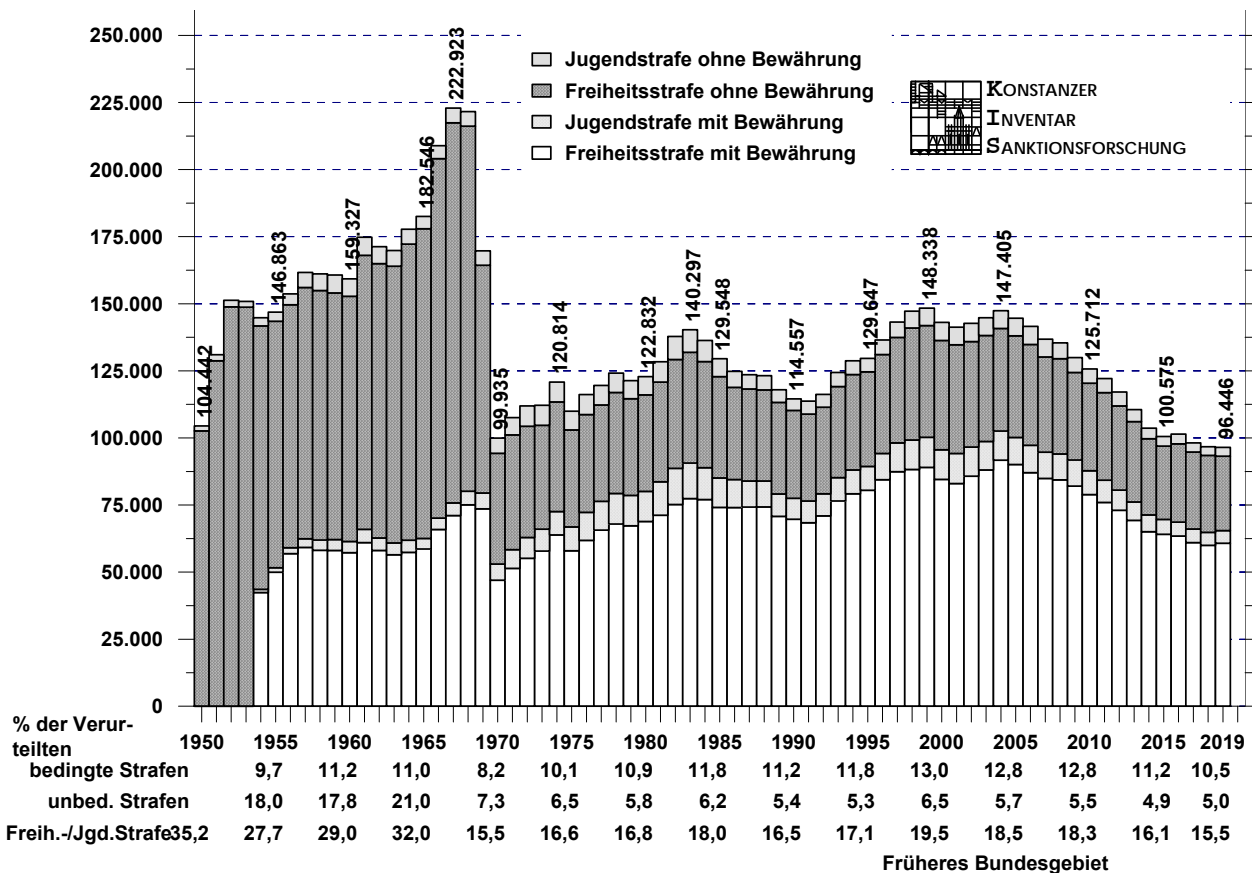
42 Zu Überblicken über die Anfänge von Straf- und Strafrestausssetzung vgl. Damian 1982; Dünkel 1983; Kubink 2002, S. 111 f., 150 ff., 175 f., 179 f., 195, 272 ff., 341 ff., 367 ff., 436 ff., 468 ff., 576 ff.; Meyer 1963, S. 1 ff.; Meyer-Reil 2006; Schöch 2003; Schwind 1983, Walter 1998, S. 155 ff.

Vollstreckungsvermeidung erreicht werden sollte. Zwei Befürchtungen begleiteten diese Reform:

1. Wird die Praxis womöglich vermehrt Freiheitsstrafen verhängen, weil diese ja leichter und in größerem Umfang ausgesetzt werden können?
2. Wird sie von der Strafaussetzung nur sehr restriktiv Gebrauch machen und Sicherheitsinteressen in den Vordergrund stellen?

Die empirischen Daten zeigen, dass beide Befürchtungen unbegründet waren. Trotz des quantitativen Bedeutungsgewinns der Opportunitätseinstellungen (**Schaubild 2**), durch die ein Großteil der leichten und teilweise auch der mittelschweren Kriminalität nicht mehr zur Verurteilung gelangte, folglich die Konzentration der schweren Kriminalitätsformen unter den Verurteilungen – mit erwartbar hohem Anteil von schweren Strafen – zunahm, hat die Geldstrafe ihren Anteil von über 70 % behalten können (**Schaubild 1**). Insgesamt verhängte Freiheits- und Jugendstrafen sind zwar absolut wie relativ (bezogen auf Verurteilte) nach 1970 zeitweilig gestiegen, ohne jedoch auch nur entfernt in die Nähe der früheren Höchststände zu gelangen (**Schaubild 3**). Seit 2004/05 gehen die Zahlen der verhängten Freiheits- und Jugendstrafen zurück. Inzwischen liegen die absoluten Zahlen nicht nur unter dem Niveau unmittelbar nach der Strafrechtsreform 1969, sie sind – im früheren Bundesgebiet – so gering wie noch nie. Bezogen auf Verurteilte belief sich der Anteil der verhängten (unbedingten und bedingten) Freiheits-/Jugendstrafen 1968 auf 34 %, 1970 waren es nur noch 15,6 %. 2002 waren es 19,8 %, derzeit sind es wieder 15,5 %. Noch eindrücklicher ist die Entwicklung der Häufigkeitszahl (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Sie ist mit 157 (2019, FG) so niedrig wie noch nie seit Beginn der statistischen Aufzeichnungen in der Bundesrepublik. 1968 hatte die HZ noch 473 betragen.

Schaubild 3: Zahl der Freiheits- und Jugendstrafen mit/ohne Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 3:

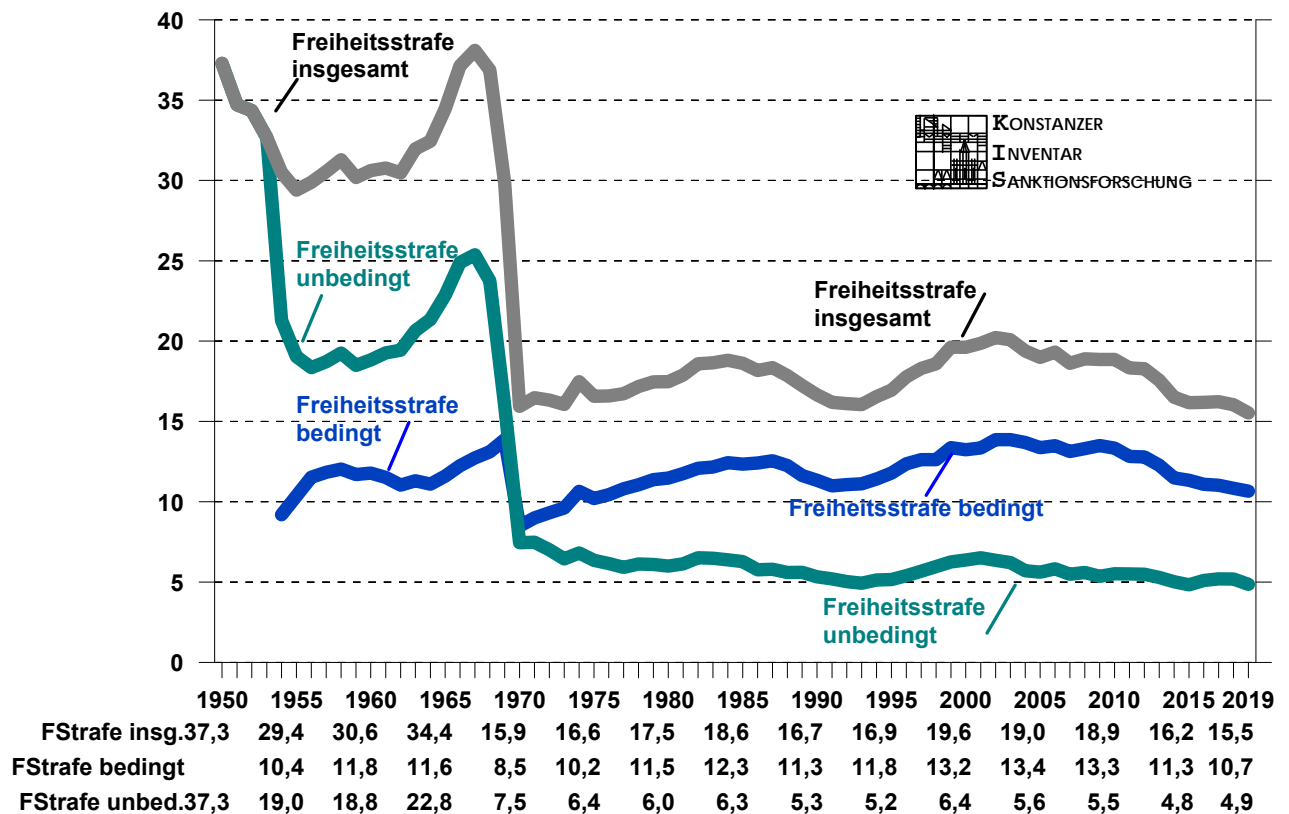
	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht			Freiheits- und Jugendstrafen, Strafarrest	
	Freiheitsstrafe, Strafarrest			Jugendstrafe			unbedingte	bedingt
	insges.	unbedingte	bedingt	insges.	unbedingte	bedingt		
1950	102.607	102.607	0	1.835	1.835	0	104.442	0
1955	141.809	91.838	49.971	5.054	3.417	1.637	95.255	51.608
1960	149.683	92.458	57.225	10.665	6.502	4.163	98.960	61.388
1965	174.831	116.214	58.617	8.446	4.545	3.901	120.759	62.518
1968	211.555	136.477	75.078	10.520	5.436	5.084	141.913	80.162
1970	88.874	41.902	46.972	11.687	5.635	6.052	47.537	53.024
1975	95.028	36.350	58.678	15.983	7.051	8.932	43.401	67.610
1980	105.718	36.097	69.621	17.982	6.790	11.192	42.887	80.813
1985	112.384	37.808	74.576	17.672	6.736	10.936	44.544	85.512
1990	102.746	32.787	69.959	12.103	4.319	7.784	37.106	77.743
1995	116.063	35.277	80.786	13.880	5.005	8.875	40.282	89.661
2000	125.557	40.794	84.763	17.753	6.725	11.028	47.519	95.791
2005	128.013	37.879	90.134	16.641	6.535	10.106	44.414	100.240
2010	111.543	32.651	78.892	14.183	5.297	8.886	37.948	87.778
2015	91.393	27.297	64.096	9.184	3.606	5.578	30.903	69.674
2019	88.439	27.716	60.723	8.009	3.263	4.746	30.979	65.469
Anteile, bezogen auf Verurteilte								
1950	100	100,0	0,0	100	100,0	0,0	100,0	0,0
1955	100	64,8	35,2	100	67,6	32,4	64,9	35,1
1960	100	61,8	38,2	100	61,0	39,0	61,7	38,3
1965	100	66,5	33,5	100	53,8	46,2	65,9	34,1
1968	100	64,5	35,5	100	51,7	48,3	63,9	36,1
1970	100	47,1	52,9	100	48,2	51,8	47,3	52,7
1975	100	38,3	61,7	100	44,1	55,9	39,1	60,9
1980	100	34,1	65,9	100	37,8	62,2	34,7	65,3
1985	100	33,6	66,4	100	38,1	61,9	34,2	65,8
1990	100	31,9	68,1	100	35,7	64,3	32,3	67,7
1995	100	30,4	69,6	100	36,1	63,9	31,0	69,0
2000	100	32,5	67,5	100	37,9	62,1	33,2	66,8
2005	100	29,6	70,4	100	39,3	60,7	30,7	69,3
2010	100	29,3	70,7	100	37,3	62,7	30,2	69,8
2015	100	29,9	70,1	100	39,3	60,7	30,7	69,3
2019	100	31,3	68,7	100	40,7	59,3	32,1	67,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Der eher zurückhaltende Gebrauch der Strafaussetzung zur Bewährung änderte sich nach dem Abbau der bisherigen restriktiven Regeln sowie die Erweiterung des Anwendungsbereichs durch das 1. StrRG 1969. Seit 1970 werden im allgemeinen Strafrecht mehr bedingte als unbedingte Freiheitsstrafen verhängt (**Schaubild 4**). Statt 33,4 % (1967) wurden 1970 53,2 % aller Freiheitsstrafen ausgesetzt. Seit 1974 sind es immer über 60 %; seit Ende der 1980er Jahre bewegt sich die Aussetzungsrate in einem Bereich zwischen 66 % und 71 % (**Schaubild 6**). „Die gerichtliche Entscheidungspraxis (hat) die Konzeption der Strafaussetzung zur Bewährung als einer ausnahmsweise gewährten, besonders zu rechtfertigenden Vollstreckungsmodifikation der Freiheitsstrafe überwunden ...: die in

weiten Bereichen im Regelfall zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe hat sich längst zu einer eigenständigen, »besonderen ambulanten Behandlungsart« fortentwickelt.“⁴³

Schaubild 4: Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



43 Dünkel/Spiess 1992, S. 118.

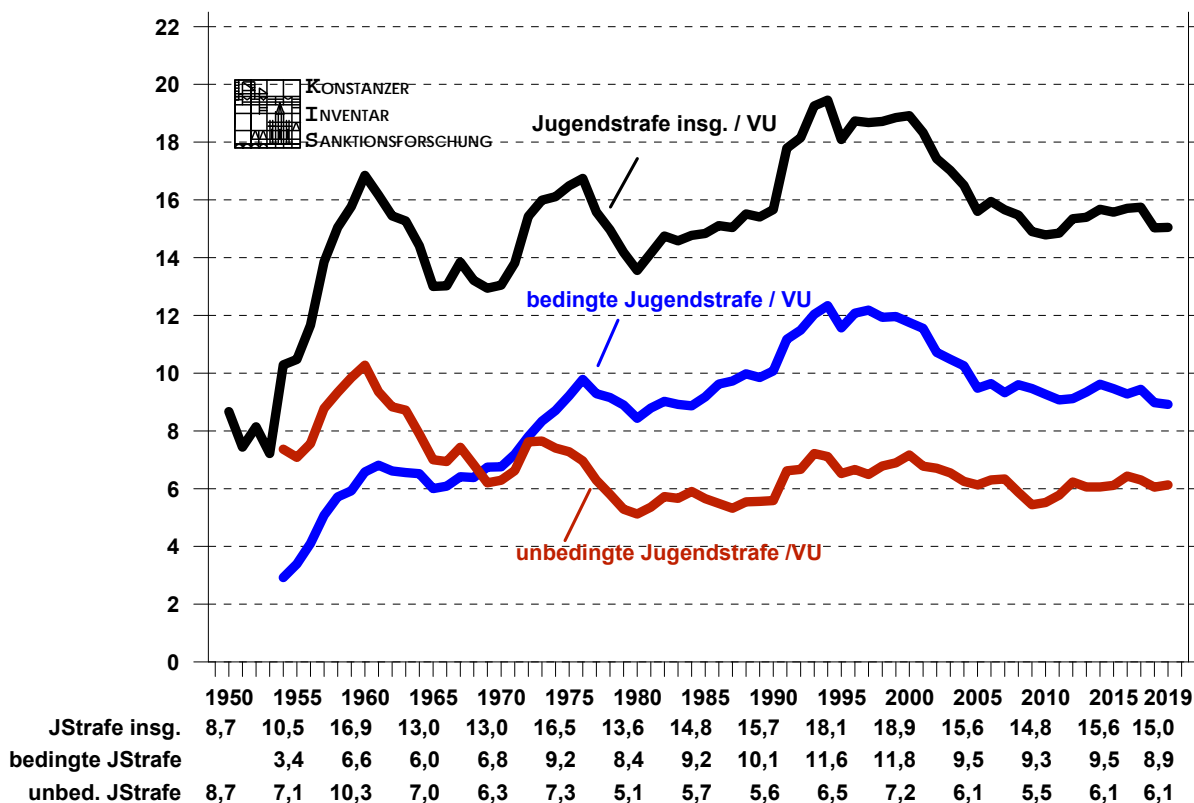
Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 4:

	Verurteilte	zu Freiheitsstrafe Verurteilte						
		Freiheitsstrafe insgesamt		unbedingte Freiheitsstrafe		bedingte Freiheitsstrafe		
		N	in % Verurt	n	in % Verurt.	n	in % Verurt	in % FrStr.
1950	275.182	102.607	37,3	102.607	37,3	0	0,0	0,0
1955	482.393	141.809	29,4	91.838	19,0	49.971	10,4	35,2
1960	485.661	148.662	30,6	91.437	18,8	57.225	11,8	38,5
1965	505.441	174.100	34,4	115.483	22,8	58.617	11,6	33,7
1970	553.692	88.248	15,9	41.276	7,5	46.972	8,5	53,2
1975	567.606	94.018	16,6	36.094	6,4	57.924	10,2	61,6
1980	599.832	104.850	17,5	35.972	6,0	68.878	11,5	65,7
1985	600.798	111.876	18,6	37.729	6,3	74.147	12,3	66,3
1990	615.089	102.454	16,7	32.749	5,3	69.705	11,3	68,0
1995	683.258	115.767	16,9	35.251	5,2	80.516	11,8	69,6
2000	638.893	125.305	19,6	40.753	6,4	84.552	13,2	67,5
2005	674.004	127.961	19,0	37.876	5,6	90.085	13,4	70,4
2010	591.264	111.529	18,9	32.650	5,5	78.879	13,3	70,7
2015	565.358	91.391	16,2	27.297	4,8	64.094	11,3	70,1
2019	569.492	88.437	15,5	27.715	4,9	60.722	10,7	68,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Da das JGG keine derart restriktiven Aussetzungsvoraussetzungen hatte wie das allgemeine Strafrecht lagen die Aussetzungsraten anfänglich höher. In der zweiten Hälfte der 1960er Jahre lagen sie bei über 45 % (**Schaubild 5**). Die Erweiterung des Anwendungsbereichs durch das 1. StrRG 1969 führte aber auch hier zu einem zusätzlichen Schub. Seit 1969 werden mehr Jugendstrafen bedingt als unbedingt verhängt. Während aber im allgemeinen Strafrecht die Aussetzungsraten bereits 1979 die 65 %-Marke dauerhaft überschritten und seit 2007 bei über 70 % liegen, lag im Jugendstrafrecht die Aussetzungsrate nur 1997 bei mehr als 65 %, inzwischen beträgt sie seit Jahren wieder knapp unter 60 %.

Schaubild 5: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 5:

	Verurteilte	zu Jugendstrafe Verurteilte						
		Jugendstrafe insgesamt		unbedingte Jugendstrafe		bedingte Jugendstrafe		
		N	in % Verurt	n	in % Verurt.	n	in % Verurt	in % JgdSt.
1950	21.174	1.835	8,7	1.835	8,7	0	0,0	0,0
1955	48.262	5.054	10,5	3.417	7,1	1.637	3,4	32,4
1960	63.293	10.665	16,9	6.502	10,3	4.163	6,6	39,0
1965	64.951	8.446	13,0	4.545	7,0	3.901	6,0	46,2
1970	89.593	11.687	13,0	5.635	6,3	6.052	6,8	51,8
1975	96.931	15.983	16,5	7.051	7,3	8.932	9,2	55,9
1980	132.649	17.982	13,6	6.790	5,1	11.192	8,4	62,2
1985	119.126	17.672	14,8	6.736	5,7	10.936	9,2	61,9
1990	77.274	12.103	15,7	4.319	5,6	7.784	10,1	64,3
1995	76.731	13.880	18,1	5.005	6,5	8.875	11,6	63,9
2000	93.840	17.753	18,9	6.725	7,2	11.028	11,8	62,1
2005	106.655	16.641	15,6	6.535	6,1	10.106	9,5	60,7
2010	95.925	14.183	14,8	5.297	5,5	8.886	9,3	62,7
2015	58.984	9.184	15,6	3.606	6,1	5.578	9,5	60,7
2019	53.220	8.009	15,0	3.263	6,1	4.746	8,9	59,3

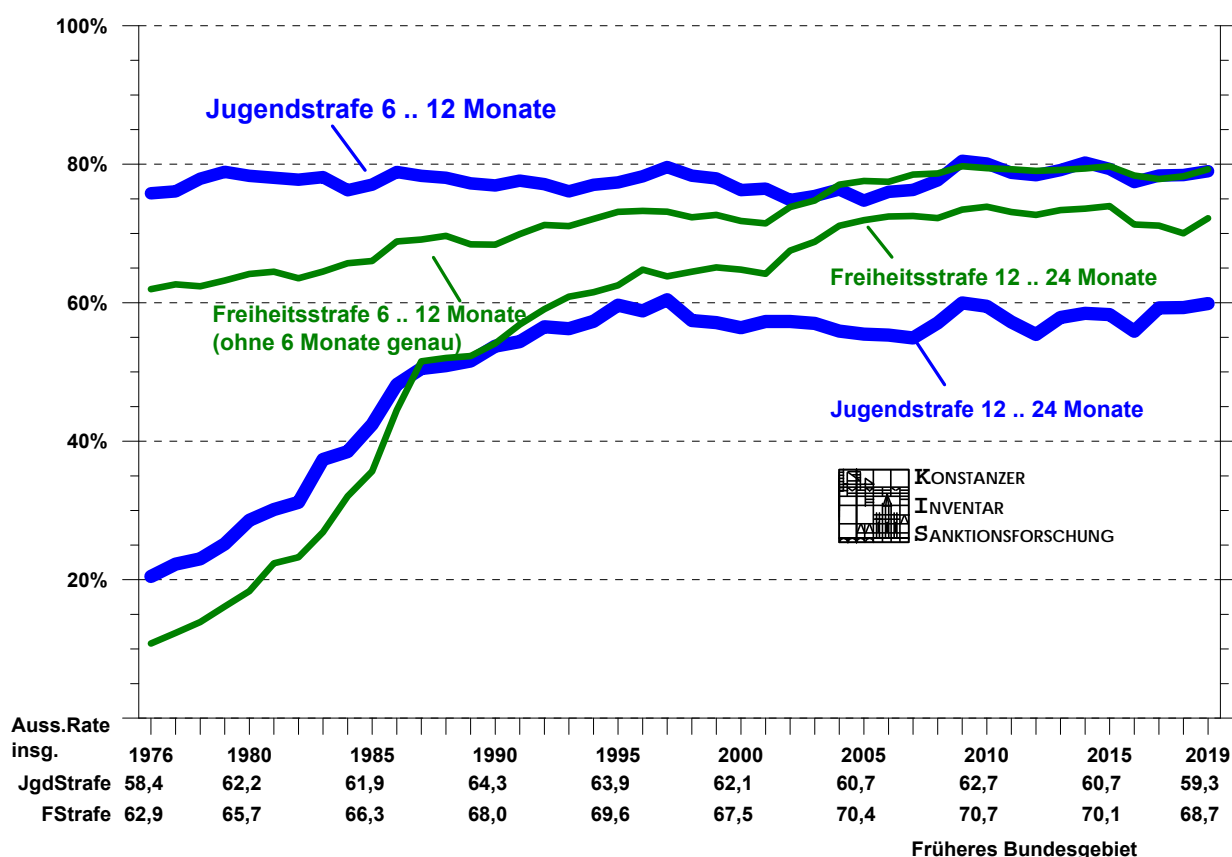
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Insgesamt wurden 2019 von allen (unbedingt oder bedingt) verhängten Freiheits- oder Jugendstrafen 67,9 % zur Bewährung ausgesetzt (**Schaubild 6**). Im allgemeinen

Strafrecht war und ist die Aussetzungsrate seit 1970 ausnahmslos⁴⁴ höher als im Jugendstrafrecht, in den 2000er Jahren wurden die Abstände sogar deutlich größer (2019: 68,7 % vs. 59,3 %); und zwar auch, wenn nur die aussetzungsfähigen Strafen bis 2 Jahre berücksichtigt werden (2019: 76,0 % vs. 70,8 %). Die Aussetzungsrate (bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Strafen) ist umso höher, je kürzer die Strafen sind. Aber auch bei Strafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren ist - jedenfalls seit der zweiten Hälfte der 1980er Jahre - die Aussetzung die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Bei Strafen mit dieser Dauer ist die Aussetzungsrate im allgemeinen Strafrecht mit (2019) 72,2 % sogar deutlich höher als im Jugendstrafrecht (2019: 59,9 %).

Diese Entwicklung der Aussetzungspraxis ist deshalb besonders bemerkenswert, weil einerseits durch den vermehrten Gebrauch von Diversion, andererseits durch die zunehmende Verlagerung leichter und mittlerer Kriminalität auf Geldstrafe zunehmend nur mehr schwere Fälle für den Anwendungsbereich der Strafaussetzung übrig geblieben sind.

Schaubild 6: Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Strafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



44 Nur in den Jahren 1960 bis 1969 war die Aussetzungsrate im Jugendstrafrecht höher als im allgemeinen Strafrecht.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 6:

	Jugendstrafe											
	6 Monate genau			mehr als .. bis einschl. .. Monate								
				6 .. 12			12 .. 24					
	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate
1976	3.351	2.744	81,9	9.247	7.011	75,8	3.560	729	20,5			
1980	3.483	2.886	82,9	9.288	7.275	78,3	3.607	1.031	28,6			
1985	3.247	2.740	84,4	8.246	6.353	77,0	4.343	1.843	42,4			
1990	2.425	2.038	84,0	5.099	3.923	76,9	3.393	1.823	53,7			
1995	2.393	1.940	81,1	5.497	4.253	77,4	4.496	2.682	59,7			
2000	2.933	2.455	83,7	6.811	5.194	76,3	5.993	3.379	56,4			
2005	2.654	2.193	82,6	6.340	4.739	74,7	5.723	3.174	55,5			
2010	1.796	1.580	88,0	5.211	4.174	80,1	5.265	3.132	59,5			
2015	1.065	910	85,4	3.384	2.684	79,3	3.404	1.984	58,3			
2019	781	651	83,4	2.860	2.259	79,0	3.067	1.836	59,9			

	Freiheitsstrafe											
	unter 6 Monate genau			6 Monate genau			mehr als .. bis einschl. .. Monate					
							6 .. 12			12 .. 24		
	insg.	bedingt	Rate	insg.	bedingt	Rate	insg.	bedingt	Rate	insg.	bedingt	Rate
1976	47.053	36.349	77,3	12.032	8.346	69,4	26.195	16.228	62,0	8.138	878	10,8
1980	50.324	39.922	79,3	13.515	9.811	72,6	27.429	17.599	64,2	8.426	1.546	18,3
1985	49.228	39.419	80,1	15.329	11.235	73,3	29.726	19.626	66,0	10.843	3.867	35,7
1990	46.873	36.444	77,8	14.128	10.474	74,1	24.586	16.816	68,4	11.035	5.971	54,1
1995	46.018	36.543	79,4	16.315	12.632	77,4	29.366	21.472	73,1	15.787	9.869	62,5
2000	46.459	34.916	75,2	17.471	13.665	78,2	33.973	24.393	71,8	17.872	11.578	64,8
2005	44.098	33.399	75,7	18.433	14.908	80,9	34.898	27.075	77,6	20.441	14.703	71,9
2010	36.170	26.918	74,4	15.536	12.707	81,8	31.797	25.260	79,4	18.942	13.994	73,9
2015	26.014	18.931	72,8	12.367	9.947	80,4	28.490	22.708	79,7	16.915	12.508	73,9
2019	21.787	15.814	72,6	11.507	9.256	80,4	28.497	22.589	79,3	18.095	13.063	72,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Über die absoluten und relativen Zahlen der Strafrestaussetzungen fehlten bis 2019 genaue Daten. In der „Geschäftsstatistik Justizvollzug“⁴⁵ wurden seit 2003 nur die Zahlen aus den drei Stichtagsmonaten März, August und November mitgeteilt, sodass nur per „Hochrechnung“ des Durchschnitts aus diesen drei Monaten ein ungefähres Jahresergebnis hinsichtlich der Entlassarten - Vollverbüßung, Zurückstellung der weiteren Strafvollstreckung bei BtMG-Delikten, bedingte Entlassung, unbedingte Entlassung im Wege der Gnade - ermittelt werden konnte. Aufgrund der Neufassung der Vollzugsgeschäftsordnung in Strafsachen werden nunmehr monatliche Übersichten erstellt, so dass realistische Jahresergebnisse verfügbar sind. Insgesamt zeigt sich, dass in den letzten 15 Jahren der Anteil der Vollverbüßungen ungefähr um 16 Prozentpunkte zugenommen haben dürfte (**Tabelle 1**). Dies dürfte u.a. eine Folge der 1998 durch das „SexualdelBekG“ erfolgten Verschärfung der Entlassungsvoraussetzungen sein (u.a. Ersetzung der Erprobungsklausel durch die „Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit“). Ent-

45 Veröffentlichungen sind abrufbar in der Statistischen Bibliothek, und zwar
1961-1975: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00005186;
1976-1989: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00006979;
1990-2002: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00006978;
Seit 2003: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00002496.

sprechend rückläufig sind die Anteile der Teilverbüßungen, und zwar in sämtlichen statistisch ausgewiesenen Kategorien. Ob insoweit Unterschiede zwischen dem Erwachsenen- und dem Jugendstrafvollzug bestehen, ist statistisch nicht ermittelbar. Es fehlen Informationen zu den entsprechenden Bezugsgrößen, also der jeweiligen Gesamtzahl der Entlassenen.

Tabelle 1: Arten der Entlassungen aus dem Freiheits- und Jugendstrafvollzug – Bundesrepublik Deutschland (bis 2018 aus drei Stichtagsmonaten „hochgerechnete“ Jahresergebnisse)

	Alle Entlassungen	Entlassung nach Vollverbüßung der Freiheits- oder Jugendstrafe	Zurückstellung der Strafvollstreck. nach § 35 BtMG	Bedingte Entlassungen			aus Sicherungsverwahrung	im Wege der Gnade
				§ 57 StGB	§ 57a StGB	§§ 88, 89 JGG		
2005	84.856	54.632	4.768	13.352	56	3.176	20	8.852
2010	80.616	53.480	4.900	11.032	72	3.044	80	8.008
2015	72.472	53.080	3.164	9.184	80	1.868	48	5.048
2018	73.144	57.160	2.944	7.988	44	1.368	36	3.604
2019	63.113	51.001	2.817	6.802	77	1.133	56	1.227
2005	100	64,4	5,6	15,7	0,1	3,7	0,0	10,4
2010	100	66,3	6,1	13,7	0,1	3,8	0,1	9,9
2015	100	73,2	4,4	12,7	0,1	2,6	0,1	7,0
2018	100	78,1	4,0	10,9	0,1	1,9	0,0	4,9
2019	100	80,8	4,5	10,8	0,1	1,8	0,1	1,9

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

3. Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Straf- oder Strafaussetzung

Über die Häufigkeit, mit der eine Unterstellung unter Bewährungshilfe erfolgt, fehlen Angaben in der StVerfStat.⁴⁶ Zugangszahlen werden in der BewHiStat seit 1977 nicht mehr mitgeteilt.⁴⁷ Aufgrund von (freilich regional und zeitlich begrenzten) Aktenanalysen wurde angenommen, dass ca. 20-30 % der Verurteilten mit unmittelbar ausgesetzten Freiheitsstrafen der Bewährungshilfe unterstellt würden.⁴⁸ Erst durch die bundesweite Untersuchung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“, die auf Daten des Bundeszentralregisters (BZR) beruht, sind für die Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013⁴⁹ die Unterstellungs- und die Legalbewährungsquoten bekannt.⁵⁰

46 Lediglich bei den nach allgemeinem Strafrecht zu Strafaussetzung mit Bewährung Verurteilten wird die Zahl der Auflagen bzw. der Weisungen nachgewiesen, aber nicht deren Art.

47 Durch Gegenüberstellung der in der StVerfStat mitgeteilten Zahl der Aussetzungen nach Dauer der Freiheitsstrafe mit den Zugangszahlen der BewHiStat für die einzelnen Unterstellungsgründe ließen sich die ungefähren Größenordnungen der Unterstellungsquoten ermitteln (vgl. Berckhauer 1984, S. 51 ff.; Heinz 1981, S. 165 ff.).

48 Dünkel 1984, S. 163.

49 Auf die Ergebnisse der Legalbewährungsstudie mit dem Bezugsjahr 1994 (Jehle u.a. 2003) wird nicht näher eingegangen. Die Ergebnisse sind wegen eines unterschiedlich langen Rückfallzeitraums (4 statt 3 Jahre) und wegen teilweise, gerade bei Strafaussetzung relevanter unterschiedlicher Anknüpfungspunkte für die Bezugsentscheidung nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Die Unterstellungsquoten sind in den vier Bezugsjahren gestiegen. Danach erfolgt inzwischen bei mehr als 40 % der bedingten Freiheitsstrafen eine Unterstellung unter Bewährungshilfe (**Tabelle 2**). Die Unterstellungsquote ist bei den über einjährigen Freiheitsstrafen höher als bei den kürzeren Freiheitsstrafen. „Offenkundig betrachten die Gerichte die Verurteilten, denen sie Strafaussetzungen nach § 56 Abs. 1 StGB gewähren, in ihrer Gesamtheit als Gruppe mit geringeren Mißerfolgsrisiko, bei denen eine Unterstellung unter die Aufsicht eines hauptamtlichen Bewährungshelfers nur ausnahmsweise für erforderlich gehalten wird. Anders dagegen bei den Aussetzungen nach § 56 Abs. 2 StGB, die nur ausnahmsweise, eben bei Vorliegen besonderer Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten, gewährt werden, bei denen aber das Mißerfolgsrisiko höher eingeschätzt wird, was sich in den höheren Unterstellungsraten ausdrückt.“⁵¹

50 Die geringfügigen Abweichungen zwischen den Daten der StVerfStat und dem sog. Entscheidungsdatensatz der Legalbewährungsuntersuchung (Jehle u.a. 2020, S. 39; zuvor schon Jehle u.a. 2016, S. 35; Jehle u.a. 2013, S. 23; Jehle u.a. 2010, S. 22) beeinträchtigen das Ergebnis nicht. 2013 wurden in der StVerfStat 1 % mehr Freiheitsstrafen mit Bewährung und 3 % mehr Freiheitsstrafen ohne Bewährung ausgewiesen als im Entscheidungsdatensatz der Legalbewährungsuntersuchung. Geringer fiel der Anteil der Jugendstrafen ohne Bewährung (-3 %) bzw. mit Bewährung (-1 %) aus. Vgl. Jehle u.a. 2020, S. 39, Tab. B 1.1.1.1

51 Berckhauer 1984, S. 53.

Tabelle 2: Strafaussetzung und Unterstellung bei Freiheitsstrafen – Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013. Bundesrepublik Deutschland

		aussetzungs- fähige Freiheitsstrafe insgesamt	Strafaus- setzung	Ausset- zungsquote		mit Bewährungs- aufsicht	Unterstel- lungsquote
				RFS	StV- Stat		
				(1)	(2)		
2004	bis 6 Monate	47.233	36.764	77,8	78,0	10.054	27,3
	ü. 6 Mon. bis zu 1 Jahr	60.741	48.098	79,2	77,0	15.440	32,1
	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	22.764	16.322	71,7	71,1	6.196	38,0
	insgesamt	130.738	101.184	77,4	76,5	31.690	31,3
2007	bis 6 Monate	66.312	51.546	77,4	76,9	18.076	35,1
	ü. 6 Mon. bis zu 1 Jahr	42.008	32.777	78,0	78,2	12.458	38,0
	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	24.890	17.939	72,1	72,4	7.748	43,2
	insgesamt	133.510	102.262	76,6	76,5	38.282	37,4
2010	bis 6 Monate	57.944	44.244	76,4	76,8	17.965	40,6
	ü. 6 Mon. bis zu 1 Jahr	38.297	30.290	79,1	79,4	12.247	40,4
	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	22.688	16.554	73,0	73,9	7.602	45,9
	insgesamt	118.929	91.088	76,6	77,1	37.814	41,5
2013	bis 6 Monate	41.832	29.474	70,5	75,2	12.578	42,7
	ü. 6 Mon. bis zu 1 Jahr	31.315	23.015	73,5	79,1	8.861	38,5
	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	20.394	13.477	66,1	73,3	5.973	44,3
	insgesamt	93.541	65.966	70,5	76,1	27.412	41,6

Datenquelle: Jehle u.a. 2010, S. 69 (Abb. 4.7.1.1), S. 72 (Tab. B 4.7.1.7);
Jehle u.a. 2013, S. 63 (Abb. 4.7.1.1.1), S. 66 (Tab. B 4.7.1.2.4);
Jehle u.a. 2016, S. 155 (Abb. B 7.1.2.1.1), S. 158 (Tab. B 7.1.2.1) 5;
Jehle u.a. 2020, S. 126 (Tab. B 8.2.1).

Die aus den Abbildungen nicht ablesbaren Werte wurden durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen, dankenswerter Weise mitgeteilt.

Über den Anteil der Strafrestaussetzungen, bei denen eine Unterstellung unter Bewährungsaufsicht angeordnet wurde, informiert ebenfalls keine Strafrechtspflegestatistik.⁵² Vermutet wurde eine Unterstellungsquote der bedingt Entlassenen von 75 %.⁵³ Erneut können lediglich aus den Legalbewährungsuntersuchungen Informationen gewonnen werden (**Tabelle 3**). In den vier Bezugsjahren, für die Daten vorliegen, ist die Unterstellungsquote stetig auf inzwischen über 80 % gestiegen.

52 Der aufgrund der Zugangszahlen mögliche Kunstgriff, durch Gegenüberstellungen der Zugänge mit den Abgängen wegen Strafrestaussetzung die Größenordnungen zu bestimmen, ist nur für Strafrestaussetzungen insgesamt möglich, mangels entsprechender Differenzierung der StVollzStat aber nicht für die einzelnen Unterstellungsgründe. Seit 1977 ist freilich mangels veröffentlichter Zugangszahlen auch dieser Kunstgriff nicht mehr möglich.

53 Dünkel 1984, S. 163; von 60-70 % gehen Albrecht u.a. 1981, S. 317, aus.

Tabelle 3: Strafrestausssetzung von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht – Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013. Bundesrepublik Deutschland

		insgesamt	ohne Bewährungsaufsicht		mit Bewährungsaufsicht	
2004	Fälle insg.	7.926	2.368	29,9	5.558	70,1
2007	Fälle insg.	9.448	2.371	25,1	7.077	74,9
2010	Fälle insg.	14.028	2.839	20,2	11.189	79,8
2013	Fälle insg.	12.436	2.087	16,8	10.349	83,2

Datenquelle: Jehle u.a. 2010, S. 186, Übersichtstabelle 4.7.1.17a;
 Jehle u.a. 2013, S. 290, Übersichtstabelle B 4.7.1.4.2;
 Jehle u.a. 2016, S. 313, Übersichtstabelle B 4.6.1.2.a;
 Jehle u.a. 2020, S. 67, Abb. B 4.6.1.2

III. Entwicklung der Zugangs- und der Bestandszahlen der Bewährungshilfe

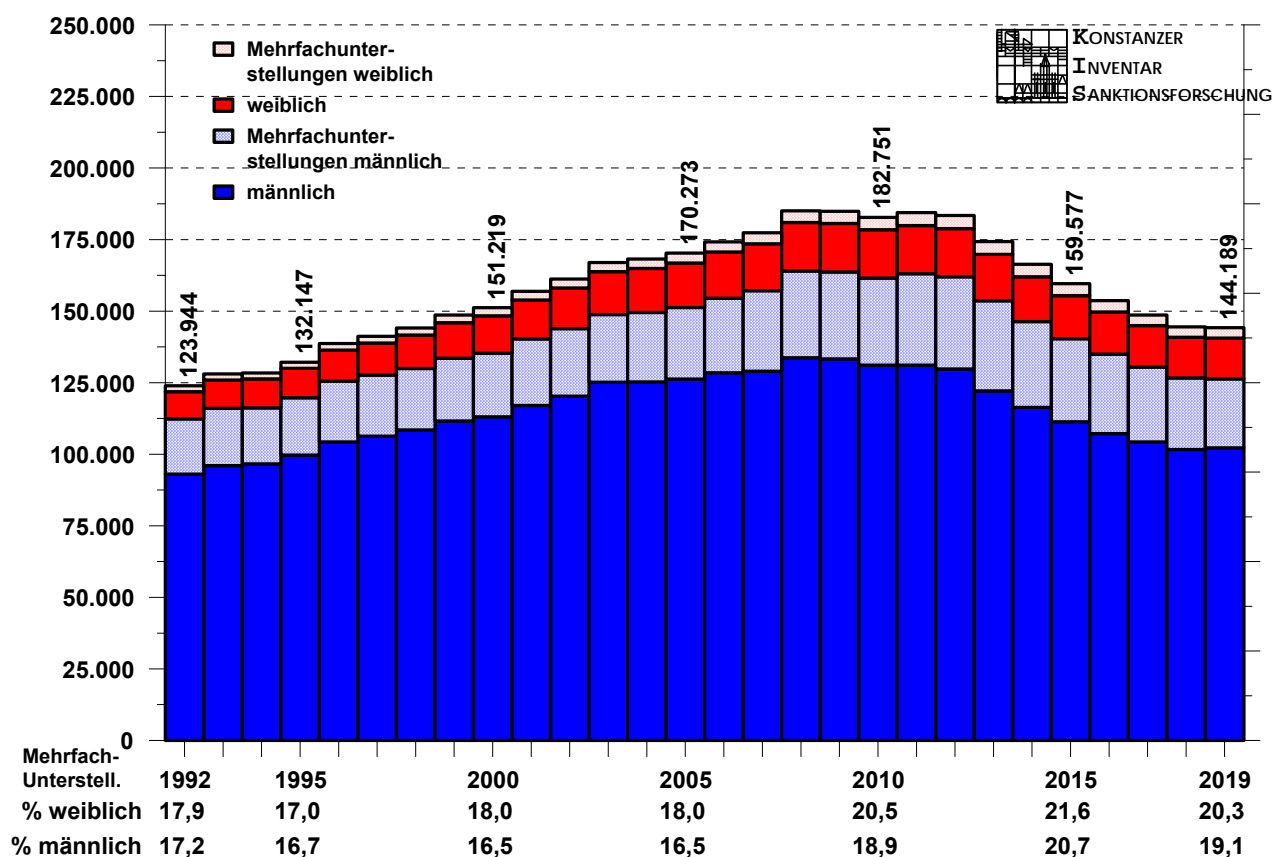
1. Bestandszahlen - Unterstellungen und unterstellte Personen

Erhebungseinheit der BewHiStat waren bis 1976 die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden, seit 1977 sind es Unterstellungen.⁵⁴ Die Anzahl der Unterstellungen entspricht nicht der Personenzahl der Probanden, da eine Person, die wegen unterschiedlicher Straftaten in verschiedenen Strafverfahren verurteilt wurde, mehrfach – damit in mehreren Fällen – unter Bewährungsaufsicht gestellt sein kann. Die Zahl der insgesamt unterstellten Personen wird seit 1992 nachrichtlich mitgeteilt (**Schaubild 7**). Im Schnitt der Jahre 1992-2019 kamen auf 1 Person 1,22 Unterstellungen, zwischen 2011 und 2016 lag die Zahl der Mehrfachunterstellungen leicht über dem Durchschnitt (1 : 1,25).

Zwischen männlichen und weiblichen Probanden bestehen nur geringfügige Unterschiede im Anteil der Mehrfachunterstellungen.

54 Nicht erfasst sind Unterstellungen nach § 10 JGG sowie die Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern.

Schaubild 7: Unterstellungen nach StGB und JGG sowie unterstellte Personen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 7:

	insgesamt				männlich				
	Unterstellungen	Personen	Mehrfachunterstellungen		Unterstellungen	Personen		Mehrfachunterstellungen	
	N	N	n	in % von (1)	n	n	in % von (2)	n	in % von (3)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1992	123.944	102.560	21.384	17,3	112.344	93.032	90,7	19.312	17,2
1995	132.147	109.995	22.152	16,8	119.751	99.707	90,6	20.044	16,7
2000	151.219	126.100	25.119	16,6	135.302	113.043	89,6	22.259	16,5
2005	170.273	141.859	28.414	16,7	151.262	126.275	89,0	24.987	16,5
2010	182.751	147.950	34.801	19,0	161.604	131.132	88,6	30.472	18,9
2015	159.577	126.417	33.160	20,8	140.359	111.350	88,1	29.009	20,7
2019	144.189	116.471	27.718	19,2	126.312	102.224	87,8	24.088	19,1

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

2. Unterstellungen unter Bewährungshilfe – statistische Erfassung und statistische Nachweise von Zugangs- und Bestandszahlen

Bei den Unterstellungen handelt es sich um Fälle, bei denen entweder im Urteil Strafaussetzung oder nach Verbüßung eines Teils der erkannten Freiheits- bzw. Jugendstrafe vorzeitige Entlassung (Strafrestaussetzung) gewährt worden ist. Erfasst werden ferner die Unterstellungen aufgrund einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG. Seit 1982 wird die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe gem. § 57a StGB nachgewiesen. Bis 1987 wurde die Anzahl der Unterstellungen unter Führungsaufsicht ermittelt und ausgewiesen. Seit 1992 werden die Unterstellungen nach Jugendstrafrecht aufgrund erneuter Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG erfasst. Seit 2001 werden Unterstellungen aufgrund von Straf(rest-)Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG getrennt ausgewiesen. Seit 2015 werden Unterstellungen nach Jugendstrafrecht aufgrund von Vorbewährung nach §§ 61, 61b Abs. 1 S. 2 JGG sowie deren Beendigung mit/ohne Bewährung (§ 61b JGG) erfasst. Die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendeten Unterstellungen nach Jugendstrafrecht werden seit 1992 gesondert ausgewiesen.

Erhebungsmerkmale sind demographische Merkmale der Unterstellten (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit), Art der Straftat, Grund der Unterstellungen, Dauer des Strafrestes einer ausgesetzten freiheitsentziehenden Sanktion, Vorstrafen, Bewährungszeit, Unterstellungszeit, Grund der Beendigung der Unterstellung.

Abgesehen von der Berücksichtigung neuer Aussetzungsgründe sowie von Anpassungen des Straftatenverzeichnisses an Neufassungen des StGB und der strafrechtlichen Nebengesetze blieben Aufbau und Gliederung der Standardtabellen bis 1976 unverändert. 1977 wurde der Tabellenaufbau verändert, Vergleichbarkeit aber im Wesentlichen gewahrt. Zum Berichtsjahr 1992 wurde das Tabellenprogramm wesentlich erweitert, teilweise entfielen auch Informationen, wie die Zahl der Bewährungshelferstellen, die vielfach dazu diente sog. Fallbelastungszahlen zu ermitteln.⁵⁵

Die Bewährungshilfestatistik wird durch Zu- und Abgangszählung erstellt. Zum Zeitpunkt der Unterstellung wird der Proband elektronisch mit einer „Zugangszählkarte“, bei Beendigung mit einer „Abgangszählkarte“ erfasst. Die Anzahl der bestehenden Unterstellungen wird errechnet aus der Anzahl der „Zugangszählkarten“ ohne zugehörige „Abgangszählkarte“. Fehlen infolge technischer Probleme „Abgangszählkarten“ dann führt dies freilich zu einem überhöhten Bestand. Deshalb wird in von den StatLÄ in Abständen eine Plausibilisierung und eine Bestandsbereinigung durchgeführt.⁵⁶

Bis 1976 wurden in der BewHiStat die Bestandszahlen der Unterstellungen zum Jahresbeginn, die Zu- und Abgänge im Berichtsjahr und der sich daraus ergebende Bestand am Jahresende ausgewiesen. Seit der Neugestaltung des Tabellenprogramms 1977 werden keine Zugangszahlen mehr ausgewiesen, sondern nur noch die Bestandszahlen (Unterstellungen, Beendigungen) zum Jahresende (31.12.). Die Zugangszahlen waren bis 1976 berechnet worden aus der Summe der Abgänge (wegen Bewährung, Widerruf oder „aus

55 Die aus diesen Angaben berechenbaren Fallbelastungszahlen waren und sind jedoch „ein unterkomplexes Mittel, um die Arbeitsbelastung oder das Betreuungspotential abzubilden, weil sie gar nichts über Betreuungsqualität und –bedarf der Pbdn aussagen“ (Eisenberg/Kölbel 2017, § 30 Rdnr. 24 unter Hinweis auf Cornel 2014). Kritisch auch Berckhauer/Hasenpusch 1984b, S. 98.

56 Folge einer 2015 in Bayern durchgeführten Bereinigung „um tatsächlich nicht mehr bestehende Unterstellungen“ war ein „auffällig starker Rückgang bei der Anzahl der Bewährungshilfeprobanden“ (Bayerisches Statistisches Landesamt 2020, S. 5). In den Vorjahren betrug die jährliche Veränderung weniger als 1,5 %, 2015 waren es etwas mehr als 3 %.

sonstigen Gründen“) und des Bestandes des laufenden Jahres abzüglich der Bestandszahlen des Vorjahres. Im Zusammenhang mit der Veränderung des Tabellenprogramms 1992 wurde der Nachweis der Abgänge in der veröffentlichten Statistik beschränkt auf „Bewährung“ oder „Widerruf“. Die beiden weiteren Abgangs-Kategorien - „Beendigung durch Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/Wechsel der Dienststelle“⁵⁷ sowie „aus anderen Gründen, z.B. Tod, Abgabe an ehrenamtlichen Bewährungshelfer“ - sind zwar in den aufbereiteten Standardtabellen enthalten, sie wurden aber in der veröffentlichten Statistik nicht ausgewiesen. Wegen des fehlenden Nachweises der Beendigungen „aus sonstigen Gründen“ ist seit 1992 mittels der veröffentlichten Daten der BewHiStat eine Berechnung der Zugangszahlen nicht mehr möglich. Die Standardtabellen für die Jahre seit 1992 liegen im StatBA nicht mehr vor. In allen StatLÄ des früheren Bundesgebiets sind sie noch ab 2007 vorhanden, in einigen wenigen Ämtern auch für die Jahre zuvor.

Um die seit 1977 bestehende Lücke im Nachweis von Zugangszahlen zu schließen, wurden Zugangszahlen entsprechend dem bis 1977 verwendeten Verfahren berechnet. Zu diesem Zweck wurden die Daten von den StatLÄ. Wegen der zeitlich begrenzten Verfügbarkeit dieser Daten war es nur möglich, für das frühere Bundesgebiet die Zugangszahlen zum einen für die Zeit zwischen 1977 und 1991 sowie ab 2007 zu berechnen. Die Validität der berechneten Zugangszahlen ist freilich abhängig von der Qualität der Bestands- und der Abgangszahlen. Sie sollten deshalb als Größenordnung betrachtet werden.

3. Entwicklung der Zugangs- und der Unterstellungsbestandszahlen

3.1 Zugangszahlen 1963 – 1991 und 2007-2019 nach Unterstellungsgründen

3.1.1 Entwicklung der Zugangszahlen insgesamt

Die Zugangszahlen sind nach 1966 kontinuierlich und stark bis 1983 gestiegen. Danach folgte ein leichter Rückgang bis 1991. Für den Folgezeitraum bis 2006 lassen sich mangels flächendeckend archivierter Daten keine Zugangsdaten berechnen. Insgesamt muss es aber einen weiteren Anstieg gegeben haben. Seit 2011 gehen die Zugangsahlen wieder deutlich zurück (**Schaubild 8**).

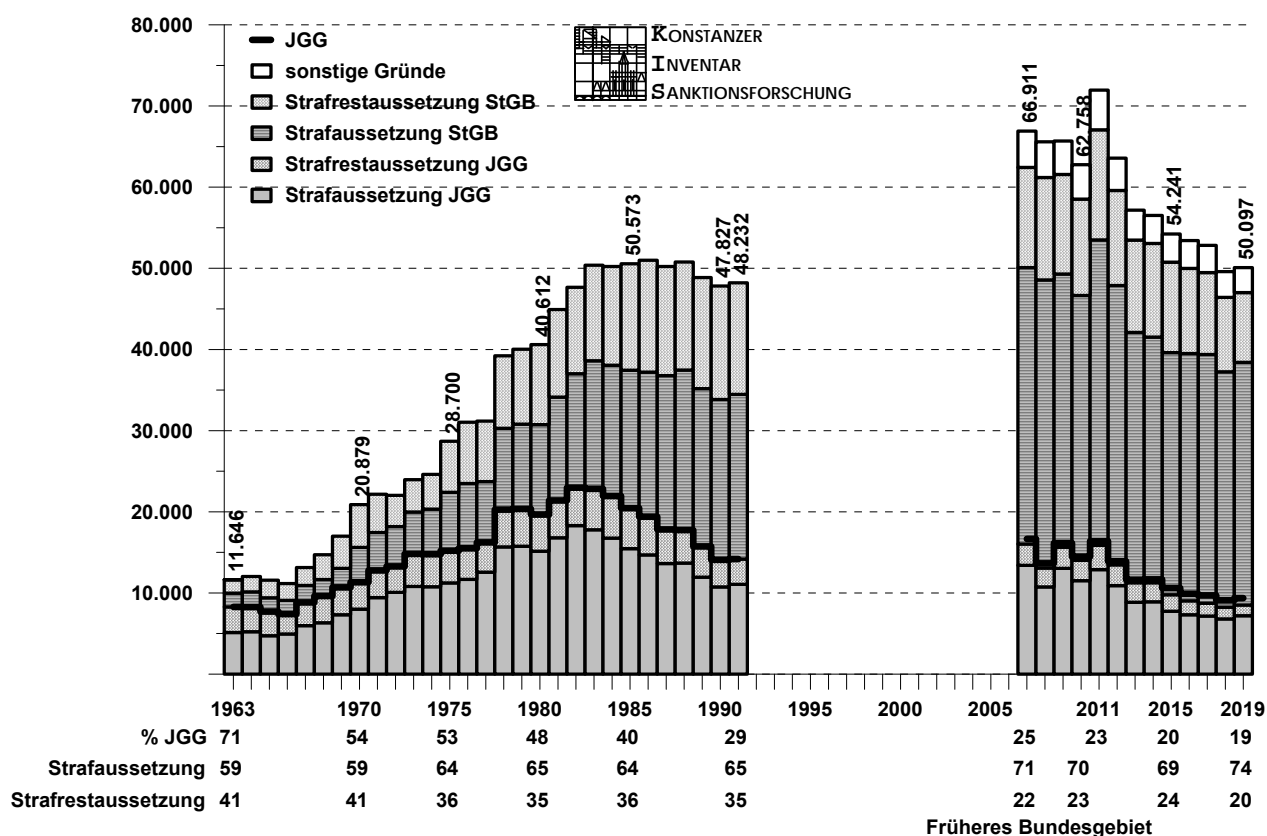
In den ersten Jahren ruhten mehr als zwei Drittel der Unterstellungen auf solchen nach Jugendstrafrecht. Der Anteil der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Probanden nahm aber immer mehr zu, seit 1980 überwog deren Anteil, gegen Ende der 1980er Jahre entfielen bereits zwei Drittel der Zugänge auf Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht. Dieser Trend hat sich weiter fortgesetzt. Derzeit entfallen weniger als 20 % der Zugänge auf Unterstellungen nach JGG. Diese Auseinanderentwicklung der Zugänge nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht ist zu einem erheblichen Teil Folge sowohl der zunehmend häufiger gewordenen Unterstellung der nach allgemeinem Strafrecht zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilten als auch einem relativ stärkeren Rückgang bedingter Jugend- im Vergleich zu bedingten Freiheitsstrafen.⁵⁸

57 Die „Beendigung durch „Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle“ ist für die Berechnung der Zugangszahlen nicht zu berücksichtigen. Denn dieser Beendigungsgrund führt zur Erstellung einer neuen „Zugangszählkarte“ beim übernehmenden Bewährungshelfer, ist also nur ein „durchlaufender Posten“, der inhaltlich nicht für eine „neue“ Straf(rest-)aussetzung steht.

58 Bis 1982 nahm der Anteil der bedingten Jugendstrafen an allen bedingt verhängten Freiheits-/Jugendstrafen zu auf 15 %, seitdem geht er zurück auf derzeit 7,2 %.

Zwischen 60 % und fast 75 % aller Zugänge beruhten auf Strafaussetzungen, nur in den Anfangsjahren waren es weniger als 60 %. Vor allem in den letzten Jahren ist die relative Bedeutung der Unterstellungen wegen Strafrestausssetzung zurückgegangen, wobei freilich ein Teil in den „sonstigen“, nicht differenzierten Unterstellungsgründen verborgen sein kann.

Schaubild 8: Zahl der Zugänge zur Bewährungshilfe nach Unterstellungsgründen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Legende:

- 1) Strafaussetzung JGG: Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 20 JGG a.F. bzw. §§ 21, 30 JGG sowie im Wege der Gnade.
- 2) Strafrestausssetzung JGG: Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe nach § 88 JGG, § 89 JGG a.F. sowie im Wege der Gnade.
- 3) Strafaussetzung StGB: Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nach § 23 StGB a.F. bzw. § 56 StGB sowie im Wege der Gnade.
- 4) Strafrestausssetzung StGB: Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe nach § 26 StGB a.F. bzw. §§ 57, 57a StGB sowie im Wege der Gnade.
- 5) Sonstige Gründe: Straf(rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG (seit 2001); erneute Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG (seit 1992); Vorbewährung nach §§ 61, 61b Abs. 1, S. 2 JGG (seit 2015), sonstige Gründe

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 8:

	Zugänge insgesamt	Zugänge, davon				
		aufgrund von Verurteilung nach		unterstellt auf Grund von		
		JGG	StGB	Strafaussetzung	Strafrestausssetzung	sonstigen Gründe
1963	11.646	8.274	3.372	6.832	4.814	0
1965	11.584	7.707	3.877	6.440	5.144	0
1970	20.879	11.314	9.565	12.303	8.576	0
1975	28.700	15.207	13.493	18.453	10.247	0
1980	40.612	19.667	20.945	26.226	14.386	0
1985	50.573	20.451	30.122	32.471	18.102	0
1990	47.827	14.089	33.738	30.507	17.320	0
2010	62.758	14.468	48.290	44.161	14.381	4.216
2015	54.241	10.623	43.618	37.593	13.169	3.479
2019	50.097	9.375	40.722	37.116	9.894	3.087
1963	100	71,0	29,0	58,7	41,3	0,0
1965	100	66,5	33,5	55,6	44,4	0,0
1970	100	54,2	45,8	58,9	41,1	0,0
1975	100	53,0	47,0	64,3	35,7	0,0
1980	100	48,4	51,6	64,6	35,4	0,0
1985	100	40,4	59,6	64,2	35,8	0,0
1990	100	29,5	70,5	63,8	36,2	0,0
2010	100	23,1	76,9	70,4	22,9	6,7
2015	100	19,6	80,4	69,3	24,3	6,4
2019	100	18,7	81,3	74,1	19,7	6,2

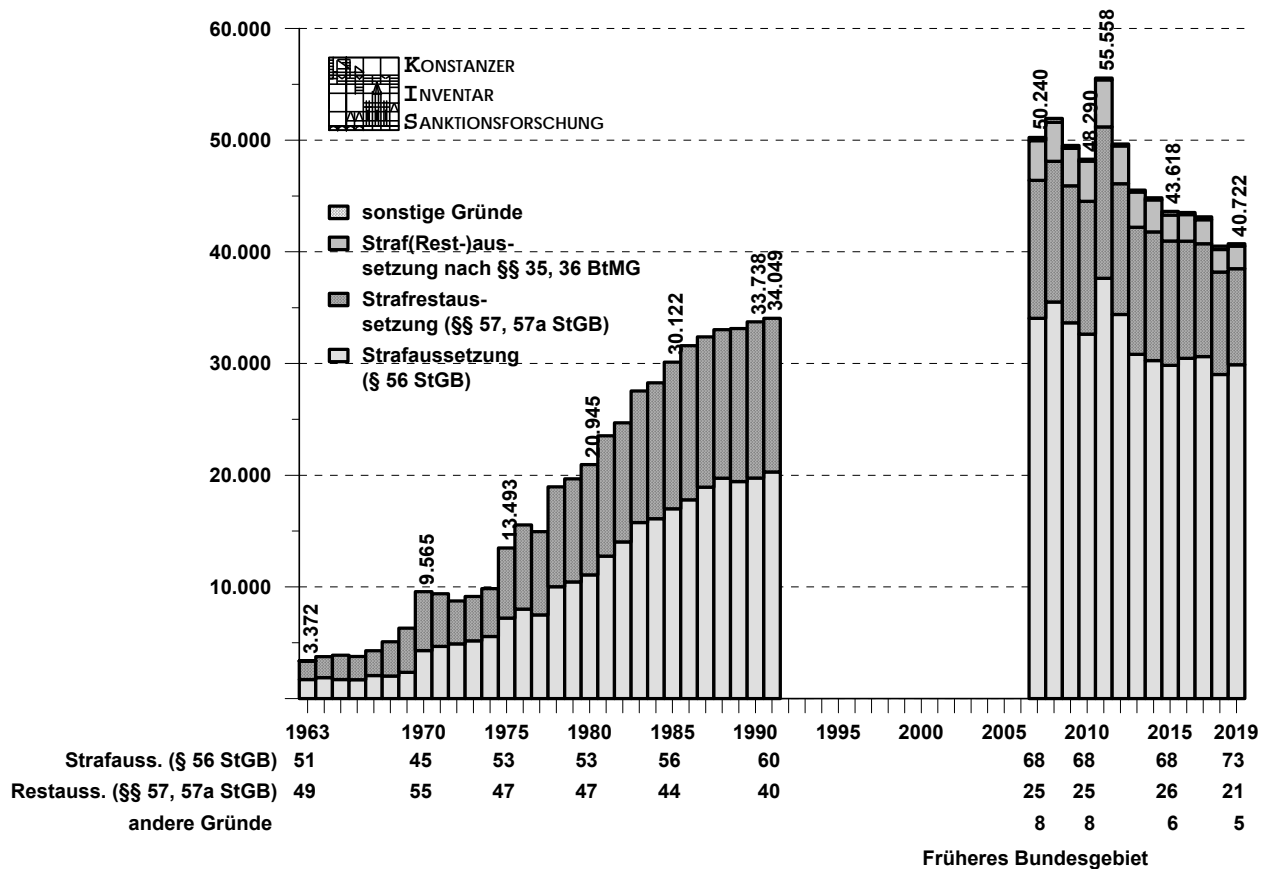
Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3.1.2 Entwicklung der Zugangszahlen der nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden

Die Zugangszahlen der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Probanden sind stärker gestiegen als diejenigen der nach Jugendstrafrecht Verurteilten (**Schaubild 9**). Von einem niedrigeren Ausgangsniveau (1963: 3.372) verzehnfachten sie sich bis 1991 (34.049). Im Unterschied zu den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden war der Anteil der Strafrestaussetzungen bis 1972 höher als jener der Strafaussetzungen, bis 1991 sank er nie unter die 40 %-Marke. Seit 1977 ist aber dieser Anteil kontinuierlich rückläufig. Derzeit beträgt er nur noch 21 %, freilich werden einige (wenige) Prozentpunkte in den nicht weiter differenzierten Unterstellungsgründen nach §§ 35, 36 BtMG sowie den „sonstigen Gründen“ verborgen sein.

Der Zuwachs der Unterstellungen beruht deshalb seit den 1970er Jahren vornehmlich auf den (primären, im Urteil ausgesprochenen) Strafaussetzungen. Vermehrt wurden Freiheitsstrafen bedingt verhängt und vermehrt wurde offenbar auch eine Unterstellung unter Bewährungshilfe angeordnet. Insgesamt gesehen sind die Zugänge fast stetig gestiegen, erst im letzten Jahrzehnt hat ein dem Rückgang der absoluten Zahlen bedingter Strafen entsprechender Rückgang eingesetzt.

Schaubild 9: Zahl der Zugänge der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Probanden zu Bewährungshilfe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Legende:

- 1) Strafaussetzung (§ 56 StGB): Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nach § 23 StGB a.F. bzw. § 56 StGB sowie im Wege der Gnade.
- 2) Strafrestauss. (§§ 57, 57a StGB): Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe nach § 26 StGB a.F. bzw. §§ 57, 57a StGB sowie im Wege der Gnade.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 9:

	Zugänge von nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Probanden				
	insgesamt	davon unterstellt aufgrund von			
		Strafaussetzung	Strafrestauss- setzung	Strafrestauss- setzung nach §§ 35, 36 BtMG	sonstigen Gründen
1963	3.372	1.708	1.664	0	0
1965	3.877	1.701	2.176	0	0
1970	9.565	4.296	5.269	0	0
1975	13.493	7.203	6.290	0	0
1980	20.945	11.081	9.864	0	0
1985	30.122	16.998	13.124	0	0
1990	33.738	19.750	13.988	0	0
2007	50.240	34.044	12.356	3.556	284
2010	48.290	32.629	11.889	3.603	169
2015	43.618	29.839	11.137	2.309	333
2019	40.722	29.903	8.595	2.009	215
1963	100	50,7	49,3	0,0	0,0
1965	100	43,9	56,1	0,0	0,0
1970	100	44,9	55,1	0,0	0,0
1975	100	53,4	46,6	0,0	0,0
1980	100	52,9	47,1	0,0	0,0
1985	100	56,4	43,6	0,0	0,0
1990	100	58,5	41,5	0,0	0,0
2007	100	67,8	24,6	7,1	0,6
2010	100	67,6	24,6	7,5	0,3
2015	100	68,4	25,5	5,3	0,8
2019	100	73,4	21,1	4,9	0,5

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

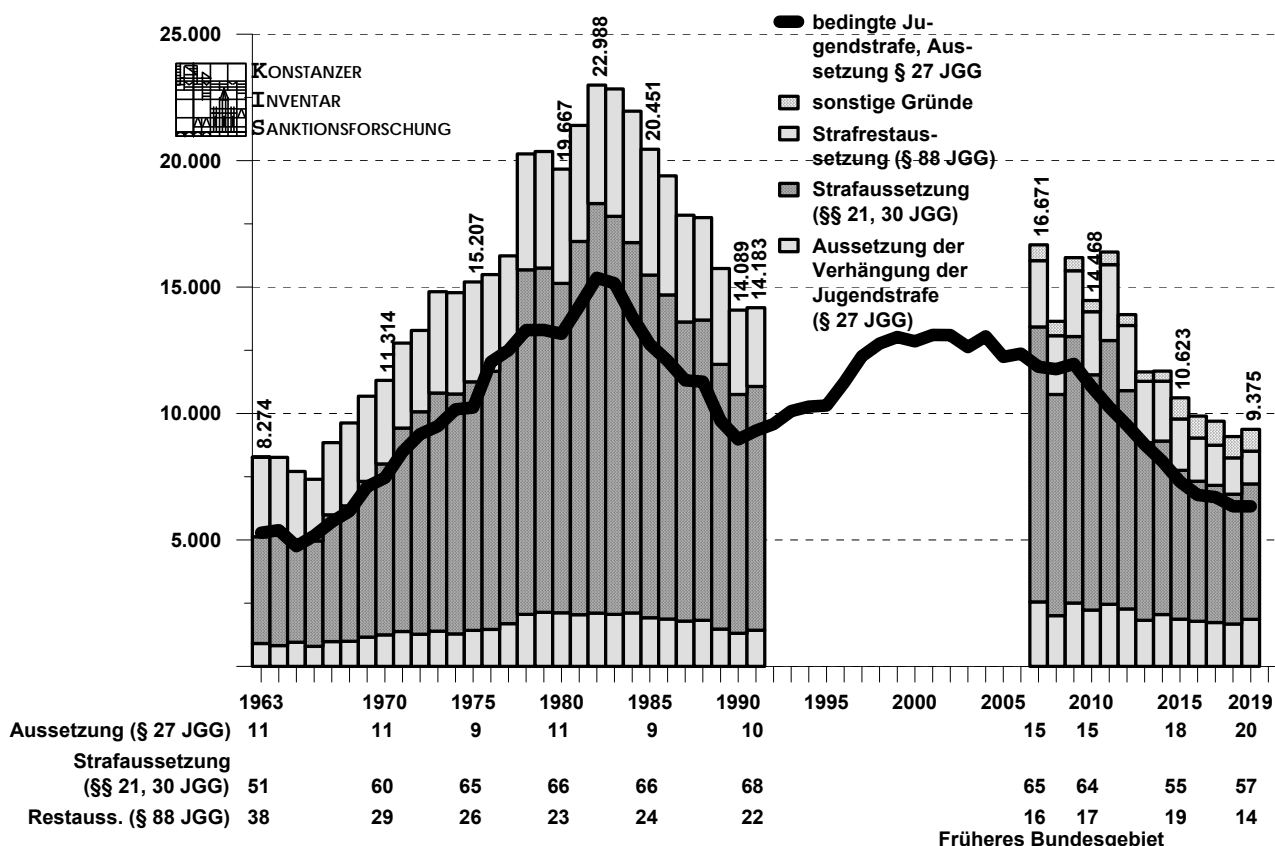
3.1.3 Entwicklung der Zugangszahlen der nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden

Zwischen 1966 und 1982 verdreifachten sich die Zugangszahlen der nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden. Diesem Anstieg folgte bis 1990 ein starker Rückgang, dem sich ein erneuter Anstieg angeschlossen haben dürfte. Entsprechend der zahlenmäßigen Entwicklung von bedingter Jugendstrafe, die die Zugangszahlen weitaus überwiegend bestimmt, erfolgte vermutlich bereits ab 2005 ein Rückgang der Zugangszahlen, der seitdem anhält.

Ersichtlich ist, dass der Verlauf der Zugangszahlen der nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden strukturell weitestgehend dem Verlauf der bedingten Jugendstrafe (§ 21 JGG) sowie der Aussetzung der Verhängung (§ 27 JGG) folgt (**Schaubild 10**). Zwischen 70 % und fast 90 % der Zugangszahlen entfallen auf diese beiden Unterstellungsgründe. In den letzten Jahren sind vor allem die Zugänge aufgrund von Aussetzungen der Verhängung der Jugendstrafe deutlich gestiegen. Der relative Anteil der Unterstellungen aufgrund von

Strafrestaussetzungen ist bereits in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre in hohem Maße zurückgegangen.

Schaubild 10: Zahl der Zugänge der nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden zur Bewährungshilfe sowie zu bedingter Jugendstrafe (§ 21 JGG) Verurteilte sowie gem. § 27 JGG Unterstellte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Legende:

- 1) Strafaussetzung (§§ 31, 30 JGG): Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 20 JGG a.F. bzw. §§ 21, 30 JGG sowie im Wege der Gnade.
- 2) Strafrestaussetzung (§ 88 JGG): Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe nach § 88 JGG, § 89 JGG a.F. sowie im Wege der Gnade.
- 3) Sonstige Gründe: Straf(rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG (seit 2001); erneute Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG (seit 1992); Vorbewährung nach §§ 61, 61b Abs. 1, S. 2 JGG (seit 2015), sonstige Gründe.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 10:

	Zugänge von nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden							
	insgesamt	davon unterstellt aufgrund von						
		Aussetzung (§ 27 JGG)	Strafaussetzung (§§ 21, 30 JGG)	Strafrestaussetzung (§§ 88, 89 JGG)	Straf(rest)aussetzung (§§ 35, 36 BtMG)	erneuter Anordnung (§ 24 II JGG)	Vorbewährung (§§ 61, 61b JGG)	sonstigen Gründe
1963	8.274	902	4.222	3.150	0	0	0	0
1965	7.707	959	3.780	2.968	0	0	0	0
1970	11.314	1.250	6.757	3.307	0	0	0	0
1975	15.207	1.421	9.829	3.957	0	0	0	0
1980	19.667	2.118	13.027	4.522	0	0	0	0
1985	20.451	1.922	13.551	4.978	0	0	0	0
1990	14.089	1.313	9.444	3.332	0	0	0	0
2007	16.671	2.553	10.871	2.622	415	23	0	187
2010	14.468	2.227	9.305	2.492	355	24	0	65
2015	10.623	1.868	5.886	2.032	224	24	508	81
2019	9.375	1.861	5.352	1.299	163	11	645	44
1963	100	10,9	51,0	38,1	0,0	0,0	0,0	0,0
1965	100	12,4	49,0	38,5	0,0	0,0	0,0	0,0
1970	100	11,0	59,7	29,2	0,0	0,0	0,0	0,0
1975	100	9,3	64,6	26,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1980	100	10,8	66,2	23,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1985	100	9,4	66,3	24,3	0,0	0,0	0,0	0,0
1990	100	9,3	67,0	23,6	0,0	0,0	0,0	0,0
2007	100	15,3	65,2	15,7	2,5	0,1	0,0	1,1
2010	100	15,4	64,3	17,2	2,5	0,2	0,0	0,4
2015	100	17,6	55,4	19,1	2,1	0,2	4,8	0,8
2019	100	19,9	57,1	13,9	1,7	0,1	6,9	0,5

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

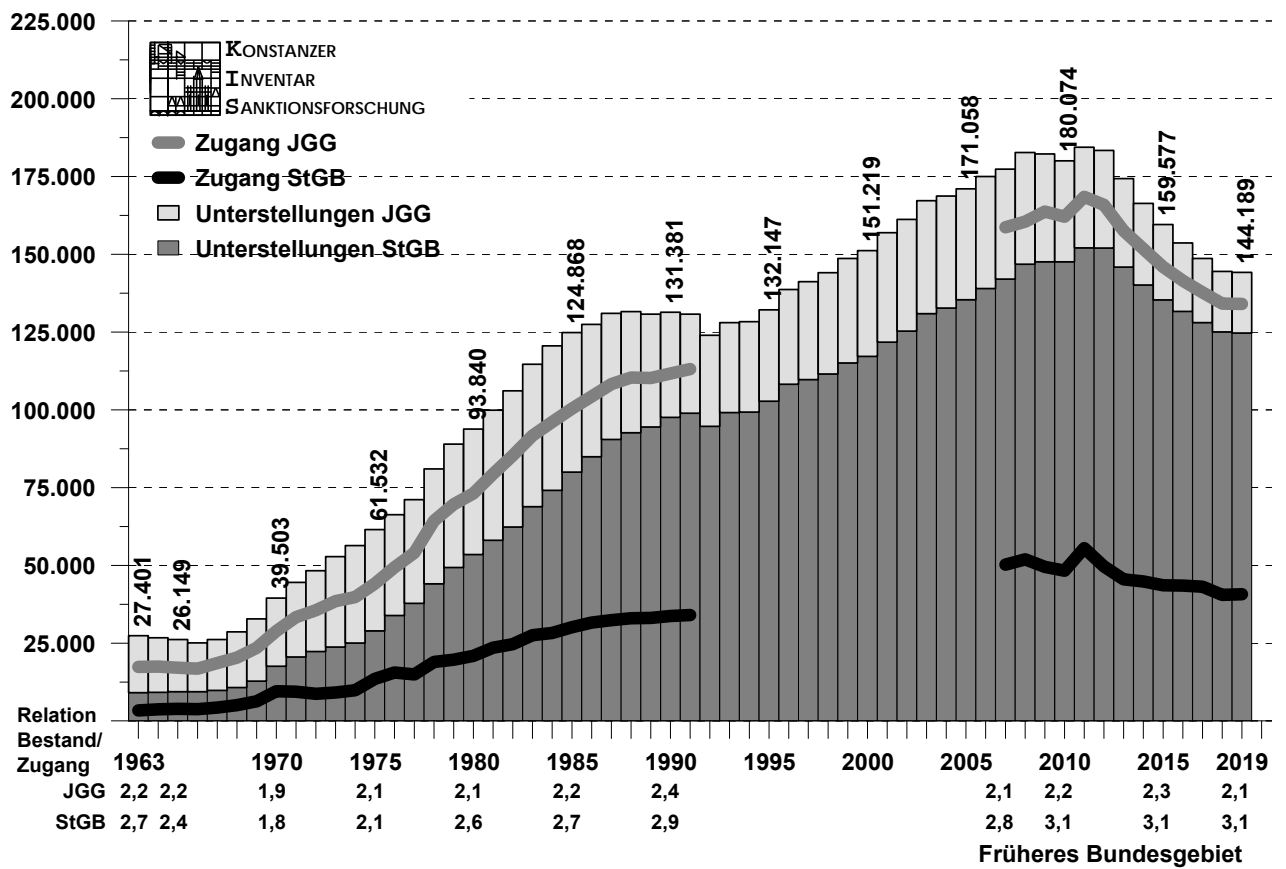
3.2 Bestandszahlen der Unterstellungen (31.12.)

3.2.1 Relation von Unterstellungsbestands - und Zugangszahlen

Die Be- und Auslastung der Bewährungshilfe wird durch die Zugangszahlen nicht adäquat abgebildet, da die Dauer der fortzuführenden Unterstellungen nicht erkennbar wird. Ein insoweit besseres Maß sind die Unterstellungsbestandszahlen, also die Zahl der Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer zum Stichtag (31.12.). Die Aussagekraft diese Bestandszahlen sollte allerdings ebenfalls nicht überschätzt werden. Denn die Arbeitsbelastung ändert sich in der Regel während der Unterstellungszeit. Nach einer intensiven Eingangsphase geht die Arbeitsbelastung zumeist zurück.

Die Bestandszahlen der Unterstellungen (**Schaubild 11**) sind im Schnitt dreimal so hoch wie die Zugangszahlen. Dies ist weniger eine Folge von Mehrfachunterstellungen - im Schnitt der Jahre 1992-2019 sind auf 1 Person 1,22 Unterstellungen gekommen -, sondern ein Effekt der Stichtagszählungen. Ist eine Person drei Jahre lang unterstellt, dann wird sie jeweils in drei Stichtagszählungen erfasst. Die Relation zwischen Zugangs- und Unterstellungsbestandszahlen ist deshalb ein Indikator für die durchschnittliche Dauer der Unterstellungszeit. Entsprechend dem normativen Programm ist sie im Jugendstrafrecht mit 2,1 (2019) geringer als im allgemeinen Strafrecht mit 3,1. Im letzten Jahrzehnt sind diese Relationen bei Unterstellungen nach StGB gestiegen, was auf eine Verlängerung der Unterstellungszeit hindeutet.

Schaubild 11: Bestandszahlen der nach StGB oder JGG unterstellten Probanden sowie Zugangszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 11:

	insgesamt			Unterstellung nach StGB			Unterstellung nach JGG		
	Unterstellung	Zugang	Rel Unterst./Zugang	Unterstellung	Zugang	Rel Unterst./Zugang	Unterstellung	Zugang	Rel Unterst./Zugang
1963	27.401	11.646	2,4	9.090	3.372	2,7	18.311	8.274	2,2
1965	26.149	11.584	2,3	9.424	3.877	2,4	16.725	7.707	2,2
1970	39.503	20.879	1,9	17.560	9.565	1,8	21.943	11.314	1,9
1975	61.532	28.700	2,1	28.932	13.493	2,1	32.600	15.207	2,1
1980	93.840	40.612	2,3	53.472	20.945	2,6	40.368	19.667	2,1
1985	124.868	50.573	2,5	79.962	30.122	2,7	44.906	20.451	2,2
1990	131.381	47.827	2,7	97.579	33.738	2,9	33.802	14.089	2,4
2007	177.353	66.911	2,7	142.032	50.240	2,8	35.321	16.671	2,1
2010	180.074	62.758	2,9	147.613	48.290	3,1	32.461	14.468	2,2
2015	159.577	54.241	2,9	135.322	43.618	3,1	24.255	10.623	2,3
2019	144.189	50.097	2,9	124.703	40.722	3,1	19.486	9.375	2,1

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

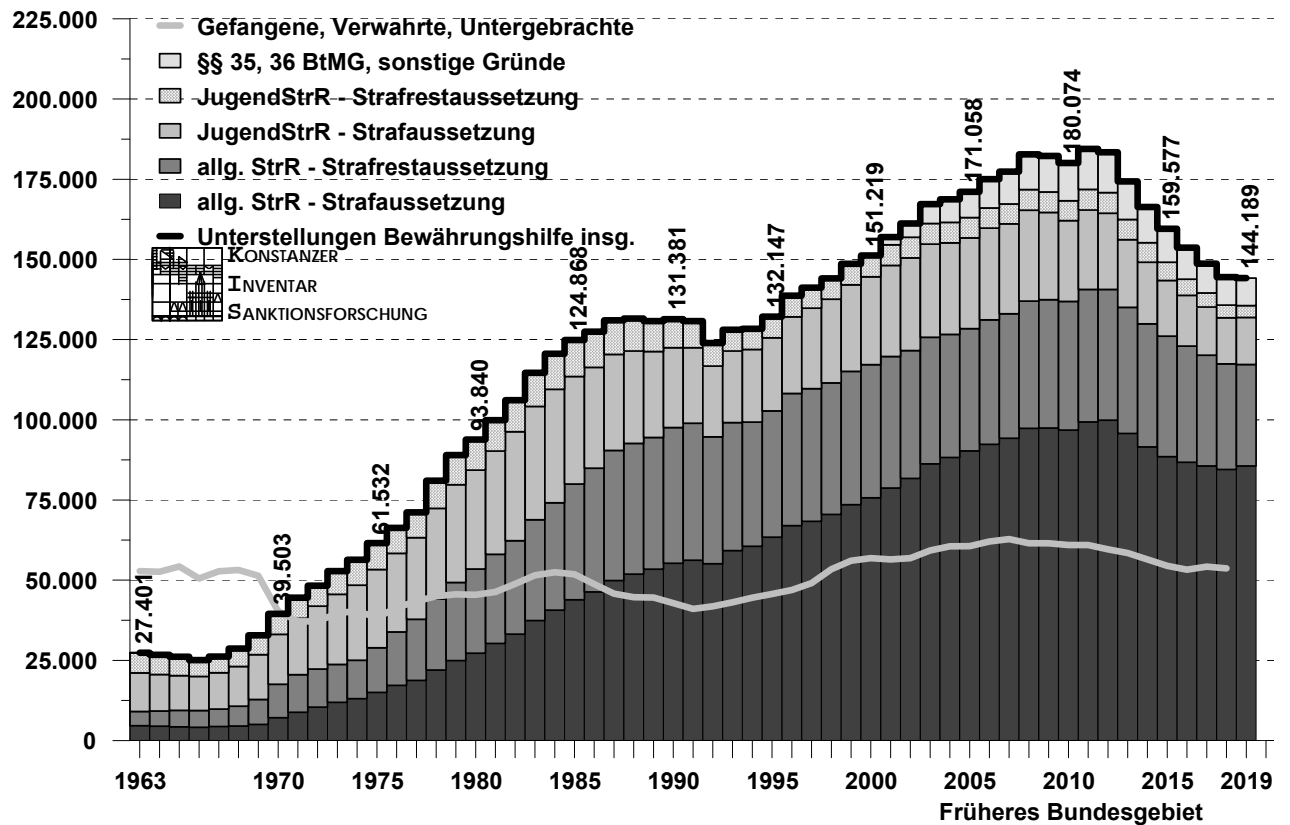
3.2.2 Unterstellungsbestandszahlen nach Unterstellungsgründen

Die Unterstellungsgründe werden differenziert nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht, innerhalb dieser beiden Gruppen wurde bis zum Berichtsjahr 2000 nach Straf- und Strafrestaussatzung unterschieden. Seit 2001 wird ferner noch differenziert nach Unterstellungen gem. §§ 35, 36 BtMG sowie „aus sonstigen Gründen“.⁵⁹

Die Stichtagsbestandszahlen für Bewährungshilfe sind nach der Strafrechtsreform 1969 stark gestiegen. Bereits 1971 waren die Bestandszahlen mit 44.537 höher als die Zahl der Personen, die am Stichtag (31.3.) in Freiheits- oder Jugendstrafvollzug (32.513), in Sicherungsverwahrung (502) oder im Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB (4.157) insgesamt untergebracht waren (37.172) (**Schaubild 12**). Die Bestandszahlen für Bewährungshilfe haben sich allein in den ersten 20 Jahren zwischen 1963 und 1982 fast vervierfacht, bis 2011 sind sie um das 6,7-fache gestiegen.

⁵⁹ In den Standardtabellen werden die einzelnen Unterstellungsgründe noch weiter differenziert. Aus Raumgründen wurde auf die Wiedergabe dieser Differenzierungen verzichtet.

Schaubild 12: Zahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht, jeweils 31.12. des Berichtsjahres (dargestellt als Säulen); Bestandszahlen der Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten und gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten, jeweils 31.3 (dargestellt als Linie). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten: Seit 1992 ohne Hamburg, 1995 Ergebnisse für Niedersachsen aus 1994; 2008 bis 2011 Ergebnisse für Berlin mit aktualisierten Werten (insofern Abweichung von der vom StatBA veröffentlichten BewHiStat, in der für diesen Zeitraum Werte des Jahres 2007 verwendet worden sind)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 12:

	Unterstellungen ¹⁾	Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht aufgrund			Unterstellungen nach Jugendstrafrecht aufgrund			Unterstellungen nach §§ 35, 36 BtMG, sonstige Gründe ⁶⁾
	insgesamt	insgesamt	Strafaussetzung ²⁾	Aussetzung des Strafrestes ³⁾	insgesamt	Strafaussetzung ⁴⁾	Aussetzung des Strafrestes ⁵⁾	
1963	27.401	9.090	4.620	4.470	18.311	11.977	6.334	
1965	26.149	9.424	4.276	5.148	16.725	10.831	5.894	
1970	39.503	17.560	7.109	10.451	21.943	15.544	6.399	
1975	61.532	28.932	15.002	13.930	32.600	24.395	8.205	
1980	93.840	53.472	27.263	26.209	40.368	30.833	9.535	
1985	124.868	79.962	43.906	36.056	44.906	33.511	11.395	
1990	131.381	97.579	55.259	42.320	33.802	24.914	8.888	
1995	132.147	102.789	63.394	39.395	29.358	22.781	6.577	
2000	151.219	117.173	75.706	41.467	34.046	27.434	6.612	
2005	163.050	128.405	90.283	38.122	34.645	28.326	6.319	
2010	180.074	136.930	96.806	40.124	31.391	25.181	6.210	11.753
2015	159.577	126.073	88.527	37.546	23.055	17.360	5.695	10.449
2019	144.189	117.266	85.629	31.637	18.332	14.667	3.665	8.591
Anteile, bezogen auf Unterstellte								
1963	100	33,2	16,9	16,3	66,8	43,7	23,1	0,0
1965	100	36,0	16,4	19,7	64,0	41,4	22,5	0,0
1970	100	44,5	18,0	26,5	55,5	39,3	16,2	0,0
1975	100	47,0	24,4	22,6	53,0	39,6	13,3	0,0
1980	100	57,0	29,1	27,9	43,0	32,9	10,2	0,0
1985	100	64,0	35,2	28,9	36,0	26,8	9,1	0,0
1990	100	74,3	42,1	32,2	25,7	19,0	6,8	0,0
1995	100	77,8	48,0	29,8	22,2	17,2	5,0	0,0
2000	100	77,5	50,1	27,4	22,5	18,1	4,4	0,0
2005	100	78,8	55,4	23,4	21,2	17,4	3,9	0,0
2010	100	76,0	53,8	22,3	17,4	14,0	3,4	6,5
2015	100	79,0	55,5	23,5	14,4	10,9	3,6	6,5
2019	100	81,3	59,4	21,9	12,7	10,2	2,5	6,0
Anteile, bezogen auf Unterstellte – allgemeines Strafrecht bzw. Jugendstrafrecht								
1963		100	50,8	49,2	100	65,4	34,6	
1965		100	45,4	54,6	100	64,8	35,2	
1970		100	40,5	59,5	100	70,8	29,2	
1975		100	51,9	48,1	100	74,8	25,2	
1980		100	51,0	49,0	100	76,4	23,6	
1985		100	54,9	45,1	100	74,6	25,4	
1990		100	56,6	43,4	100	73,7	26,3	
1995		100	61,7	38,3	100	77,6	22,4	
2000		100	64,6	35,4	100	80,6	19,4	
2005		100	70,3	29,7	100	81,8	18,2	
2010		100	70,7	29,3	100	80,2	19,8	
2015		100	70,2	29,8	100	75,3	24,7	
2019		100	73,0	27,0	100	80,0	20,0	

Legende:

- 1) Die Aufgliederung der Straf(rest)Aussetzungen nach Unterstellungen nach §§ 35, 36 BtMG sowie „aus sonstigen Gründen“ erfolgt erst seit dem Berichtsjahr 2001.
- 2) Zusammengefasst sind die in den Tabellen differenzierten Unterstellungen gem. § 56 StGB und im Wege der Gnade.

- 3) Zusammengefasst sind die in den Tabellen differenzierten Unterstellungen gem. § 57 I StGB, gem. § 57 II StGB, gem. § 57a StGB sowie jeweils im Wege der Gnade erfolgende Unterstellungen. In den Tabellen wird bei Strafrestauesetzung differenziert zwischen einer Strafrestdauer „bis unter Jahr“ und „1 Jahr oder mehr“.
- 4) Zusammengefasst sind die in den Tabellen differenzierten Unterstellungen gem. § 27 JGG, gem. § 21 JGG, gem. § 30 JGG sowie jeweils im Wege der Gnade erfolgende Unterstellungen
- 5) Zusammengefasst sind die in den Tabellen differenzierten Unterstellungen gem. § 88 (bis 1991 auch § 89) JGG sowie im Wege der Gnade erfolgende Unterstellungen. In den Tabellen wird bei Strafrestauesetzung differenziert zwischen einer Strafrestdauer „bis unter Jahr“ und „1 Jahr oder mehr“.
- 6) Zusammengefasst sind die in den Tabellen nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht differenzierten Unterstellungen aufgrund von Straf(rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG sowie aufgrund von „sonstigen Gründen“, ferner die Unterstellungen nach Jugendstrafrecht aufgrund von Vorbewahrung (§§ 61, 61b JGG) und erneuter Anordnung nach §§ 24 II JGG.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

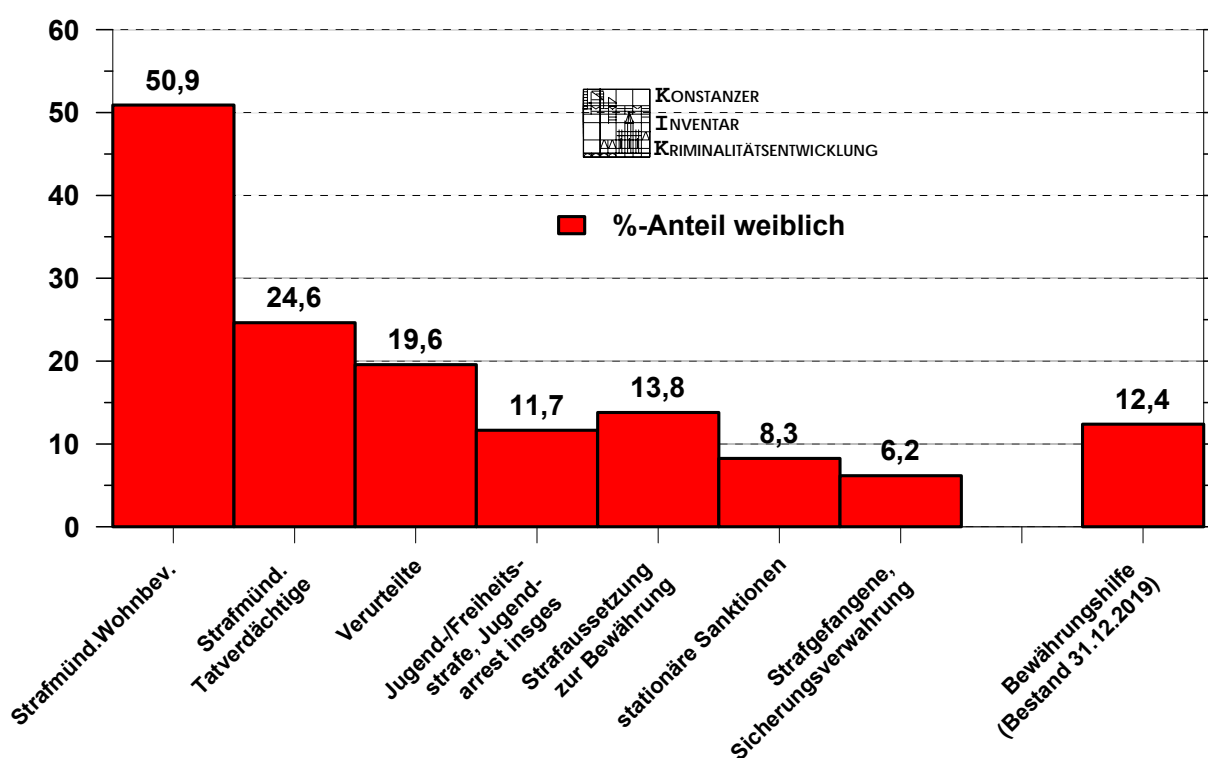
Ersichtlich ist aus **Schaubild 12**, dass die Unterstellungen weit überwiegend solche nach allgemeinem Strafrecht sind. Ihr Anteil ist stark gestiegen, und zwar von 33,2 % (1963) auf 81,3 % (2019). Ersichtlich ist ferner, dass rd. zwei Drittel der Unterstellungen auf Strafaussetzungen beruhen.⁶⁰ Ihr Anteil schwankte zwischen 57,3 % und 69,6 %, durchschnittlich entfielen 65,5 % hierauf. Strafaussetzungen sind häufiger im Jugendstrafrecht Unterstellungsgrund (im Mittel: 76 %) als im allgemeinen Strafrecht (61,8 %). Unterstellungen nach §§ 35, 36 BtMG haben in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Quantitativ weitgehend bedeutungslos sind derzeit noch die Unterstellungen aus „sonstigen Gründen“ sowie die jugendstrafrechtlichen Unterstellungsgründe Vorbewahrung (nach §§ 61, 61b JGG) und erneute Anordnung nach § 24 II JGG.

60 Dieses Übergewicht der anfänglichen Aussetzung muss „positiv interpretiert werden: Bewährungshilfe bedeutet ambulante Behandlung, die den Weg zum Vollzug verhindern soll“ (Walter 1998, S. 179).

3.2.3 Unterstellungsbestandszahlen nach Geschlecht der Probanden

2019 waren lediglich 12,4 % aller unterstellten Probanden weiblichen Geschlechts. Dies ist erwartbar, denn Frauen haben eine wesentlich geringere Kriminalitätsbelastung als Männer, ihre Delikte sind regelmäßig weniger schwer, ihre Vorbelastung ist geringer. 2019 waren im früheren Bundesgebiet 24,6 % der polizeilich registrierten strafmündigen Tatverdächtigen weiblich, unter den Verurteilten (ohne Straßenverkehrsdelikte) betrug ihr Anteil nur noch 19,6 %, unter den zu bedingten Freiheits-/Jugendstrafe Verurteilten waren lediglich noch 13,8 % weiblich (**Schaubild 13**).

Schaubild 13: Frauen im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle: Straftaten insgesamt (jeweils ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile in %, bezogen auf die jeweilige Kategorie. Früheres Bundesgebiet 2019



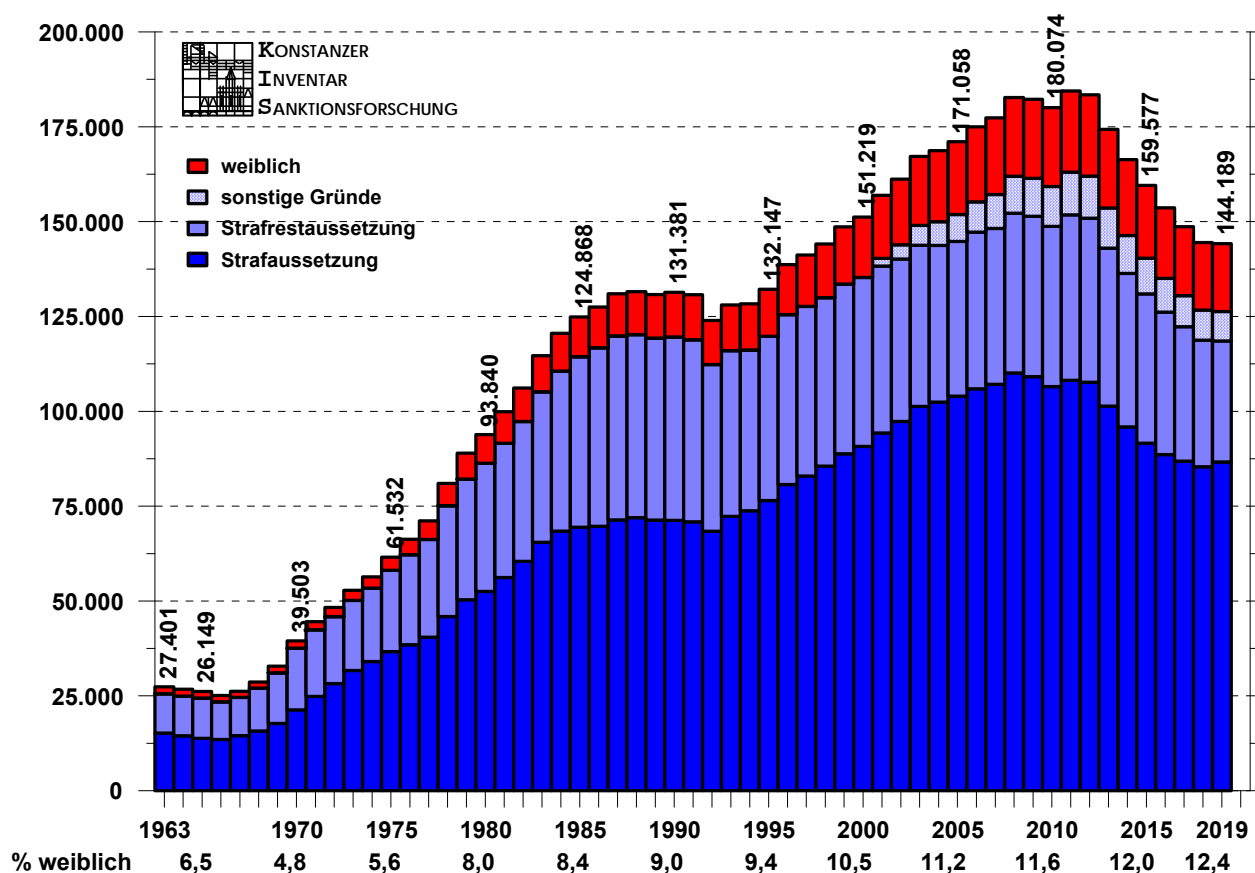
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 13:

	insgesamt	männlich	weiblich	Anteil weiblich
Strafmündige Wohnbevölkerung (1.1.2018)	61.444.047	30.139.875	31.304.172	50,9
Tatverdächtige insg.	1.664.864	1.254.560	410.304	24,6
Verurteilte (ohne Straßenverkehr), darunter:	477.104	383.727	93.377	19,6
zu Freiheits-, Jugendstrafe; Jugendarrest Verurteilte	96.749	85.462	11.287	11,7
darunter: Strafaussetzung zur Bewährung	59.443	51.238	8.205	13,8
zu stationärer Sanktion Verurteilte	37.306	34.224	3.082	8,3
Strafgefängene / Sicherungsverw. insg. 31.3.2019)	41.527	38.960	2.567	6,2
Bewährungshilfe (Bestand 31.12.2019) insgesamt	144.189	126.312	17.877	12,4

Datenquelle: Bevölkerungsstatistik, Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Strafvollzugsstatistik

Erwartungsgemäß ist deshalb der Anteil der weiblichen Probanden der Bewährungshilfe noch etwas geringer. Allerdings hat sich ihr Anteil seit 1963, auch dies entspricht der Kriminalitätsentwicklung, fast verdoppelt (1963; 6,7 %) (**Schaubild 14**). Dies beruht nahezu ausschließlich auf Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht. Hier ist der Anteil von unterstellten weiblichen Probanden beinahe doppelt so hoch wie im Jugendstrafrecht (2019: 13,2 % vs. 7,5 %).

Schaubild 14: Zahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Geschlecht, , jeweils 31.12. des Berichtsjahres.
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten: Vgl. die Hinweise bei Schaubild 12

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 14:

	Unterstellungen							
	insgesamt	männlich					weiblich	
	N	n	in % von N	Strafaus- setzung	Strafrest- aus- setzung	sonstige Gründe	n	in % von N
				in % von N	in % von N	in % von N		
1963	27.401	25.566	93,3	55,4	37,9	0,0	1.835	6,7
1965	26.149	24.437	93,5	52,8	40,7	0,0	1.712	6,5
1970	39.503	37.600	95,2	53,9	41,3	0,0	1.903	4,8
1975	61.532	58.088	94,4	59,6	34,8	0,0	3.444	5,6
1980	93.840	86.295	92,0	56,0	36,0	0,0	7.545	8,0
1985	124.868	114.398	91,6	55,6	36,0	0,0	10.470	8,4
1990	131.381	119.612	91,0	54,2	36,8	0,0	11.769	9,0
1995	132.147	119.751	90,6	57,9	32,7	0,0	12.396	9,4
2000	151.219	135.302	89,5	60,0	29,5	0,0	15.917	10,5
2005	171.058	151.888	88,8	60,8	23,9	4,1	19.170	11,2
2010	180.074	159.266	88,4	59,2	23,4	5,8	20.808	11,6
2015	159.577	140.359	88,0	57,4	24,7	5,9	19.218	12,0
2019	144.189	126.312	87,6	60,1	22,1	5,4	17.877	12,4

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

3.2.4 Bestandszahlen der Bewährungshilfe und des Strafvollzugs – Bewährungshilfe als Teil formeller Sozialkontrolle

Bewährungshilfe ist nicht nur Hilfe, sondern auch Kontrolle. Ein Indikator für das Maß an „Kontrolldichte“ einer Gesellschaft ist die Häufigkeitszahl (HZ = bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) der entweder stationär untergebrachten oder unter ambulanter Kontrolle stehenden Personen. Die so gemessene „Kontrolldichte“ beruht in Deutschland ganz überwiegend auf Kontrolle durch Bewährungshilfe⁶¹ (**Schaubild 15**). Während sich die HZ der Gefangenen/Verwahrten/Untergebrachten⁶² nach der Strafrechtsreform von 1969 in einem Korridor zwischen 105 (2007) und 74 (1991) bewegte, stieg die HZ der Probanden⁶³ der Bewährungshilfe von anfänglich (1963) 60 auf 251 (2008). Statt einem Anteil an der Kontrolldichte von rd. einem Drittel, wie zu Beginn, beträgt der Anteil der Bewährungshilfe inzwischen gut zwei Drittel. Die Bewährungshilfe als eine der wesentlichen Alternativen zum stationären Freiheitsentzug hat damit die Gefangenenzahlen weit hinter sich gelassen. Auf 1 Gefangenen/Verwahrten/Untergebrachten kommen derzeit 2,2 Probanden der Bewährungshilfe.⁶⁴

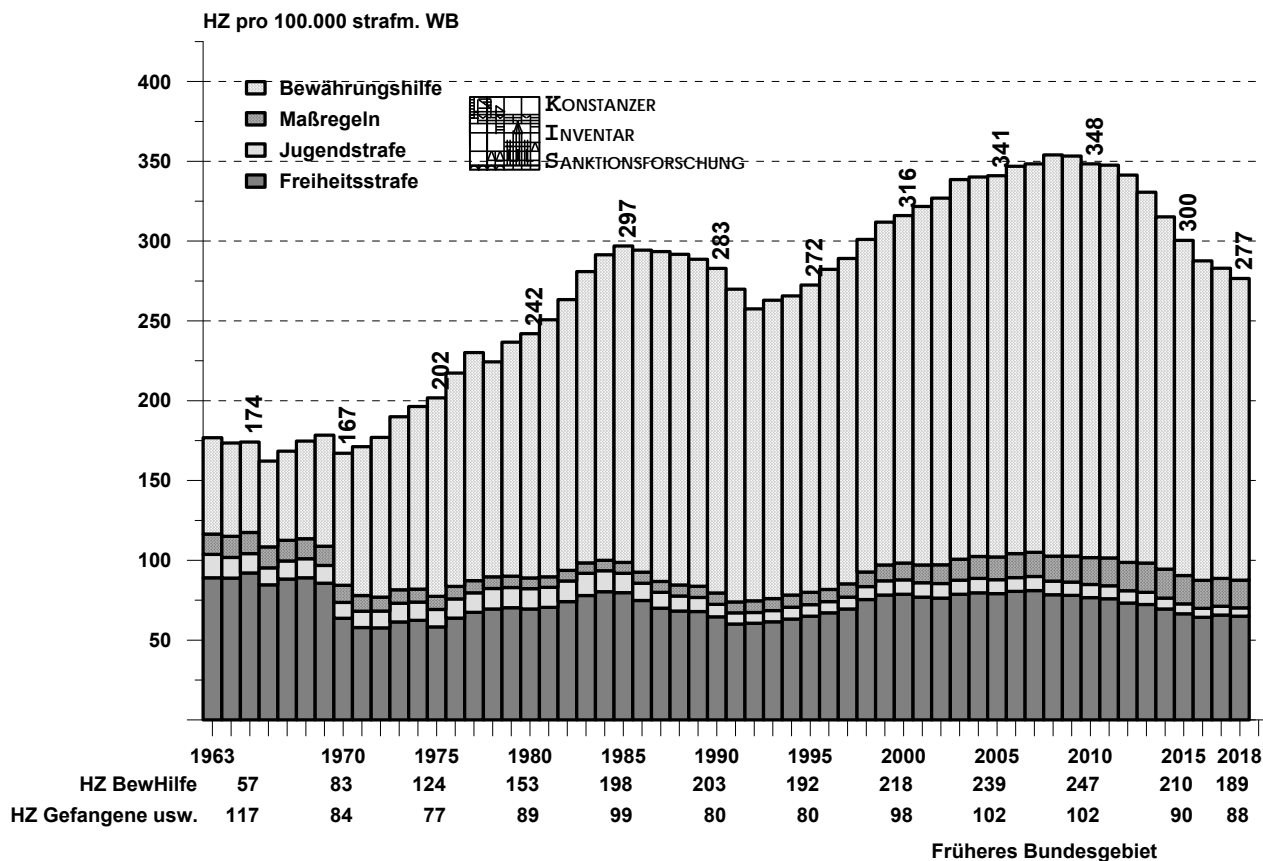
61 Führungsaufsicht muss mangels valider Daten unberücksichtigt bleiben.

62 Gefangene (Freiheits-, Jugendstrafe), Sicherungsverwahrte, auf strafrechtliche Anordnung im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte. In den Bestandszahlen sind auch – im Unterschied zu den Probanden der Bewährungshilfe – die Ergebnisse aus Hamburg enthalten.

63 Zwischen 1977 und 1991 werden in der BewHiStat nur Unterstellungen mitgeteilt. Deshalb wurden in diesem Zeitraum die Unterstellungen um den Faktor 1,2 gemindert, um eine Annäherung an die Zahl der Personen zu erhalten.

64 Die Höhe der Bestandszahlen zum Stichtag ist eine Funktion von Zahl der Unterstellungen und Unterstellungszeit. Bei gleich hohem Bestand zweier Gruppen ist die Zahl der verschiedenen natürlichen Personen in der Gruppe mit kürzerer Unterstellungszeit größer.

Schaubild 15: Entwicklung der Kontrolldichte (=Gefangene, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet



Hinweis zu den Daten:

Gefangene/Verwahrte: Stichtagsdaten 31.03., früheres Bundesgebiet mit Hamburg; seit 1992 mit Gesamtberlin;

Maßregelvollzug: Stichtagsdaten 31.03; früheres Bundesgebiet, seit 1996 mit Gesamtberlin. Für Rheinland-Pfalz 2000, 2001 Ergebnisse aus 1999, 2009 Ergebnisse aus 2008, seit 2011 Ergebnisse aus 2010.; für Berlin 2016 Ergebnisse aus 2015; für Nordrhein-Westfalen 2017 Ergebnisse aus 2016. Die letzten statistische verfügbaren Daten der MaßregelVollzStat beziehen sich auf das Jahr 2018.

Bewährungshilfe: Stichtagsdaten 31.12., früheres Bundesgebiet seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg. 1995 Ergebnisse für Niedersachsen aus 1994; Ergebnisse für Berlin 2008 bis 2010 aus 2007. Zwischen 1977 und 1991 werden in der BewHiStat nur Unterstellungen mitgeteilt. Deshalb wurden in diesem Zeitraum die Unterstellungen um den Faktor 1,2 gemindert, um eine Annäherung an die Zahl der Personen zu erhalten

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 15:

	Absolute Zahlen				HZ pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung				Kontroll-dichte insg.
	Gefangene		Maßregeln (§§ 63, 64, 66 StGB)	Unterstellte unter Bewährungshilfe ¹⁾	Gefangene		Maßregeln (§§ 63, 64, 66 StGB)	Bewährungshilfe	
	Freiheitsstrafe	Jugendstrafe			Freiheitsstrafe	Jugendstrafe			
1963	40.435	6.639	5.747	27.401	89,1	14,6	12,7	60,4	176,8
1965	42.541	5.602	6.124	26.149	92,1	12,1	13,3	56,6	174,0
1970	30.450	4.759	5.119	39.503	63,7	10,0	10,7	82,6	167,0
1975	28.840	5.431	4.014	61.532	58,3	11,0	8,1	124,4	201,7
1980	35.537	6.490	3.445	78.200	69,5	12,7	6,7	153,0	241,9
1985	41.852	6.360	3.652	104.057	79,7	12,1	7,0	198,1	296,9
1990	34.799	4.197	3.831	109.484	64,6	7,8	7,1	203,3	282,9
1995	37.153	4.096	4.457	109.995	65,0	7,2	7,8	192,5	272,5
2000	45.568	5.243	6.091	126.100	78,7	9,1	10,5	217,7	316,0
2005	47.011	5.147	8.457	141.859	79,2	8,7	14,2	238,9	341,0
2010	45.930	4.919	10.100	147.950	76,6	8,2	16,8	246,7	348,3
2015	40.047	3.706	10.728	126.417	66,5	6,2	17,8	210,0	300,5
2018	39.842	3.207	10.643	115.832	65,0	5,2	17,4	189,0	276,6

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Diese Entwicklung kann gedeutet werden als Möglichkeit, schärfere und intensiver in Freiheitsrechte eingreifende Sanktionen durch ein milderes Mittel aufzufangen: „Eine kaum glaubliche Relation, wenn man die hindernisreiche Ideengeschichte der Resozialisierung in Freiheit bedenkt.“⁶⁵ Weder national noch international ist es indes gelungen, die Gefangenenraten durch den vermehrten Gebrauch von Strafaussetzung und Bewährungshilfe zu reduzieren.⁶⁶ Deshalb könnte diese Entwicklung auch gedeutet werden als Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle. Bewährungshilfe wäre dann eine Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle, wenn zunehmend Probandengruppen unterstellt werden würden, die nur wegen mittelschwerer Kriminalität verurteilt worden sind und keine oder nur eine geringe Vorbelastung aufweisen. Deshalb ist es geboten, die Entwicklung der Deliktsstruktur der unterstellten Probanden in den Blick zu nehmen.

65 Schöch 2003, S. 211.

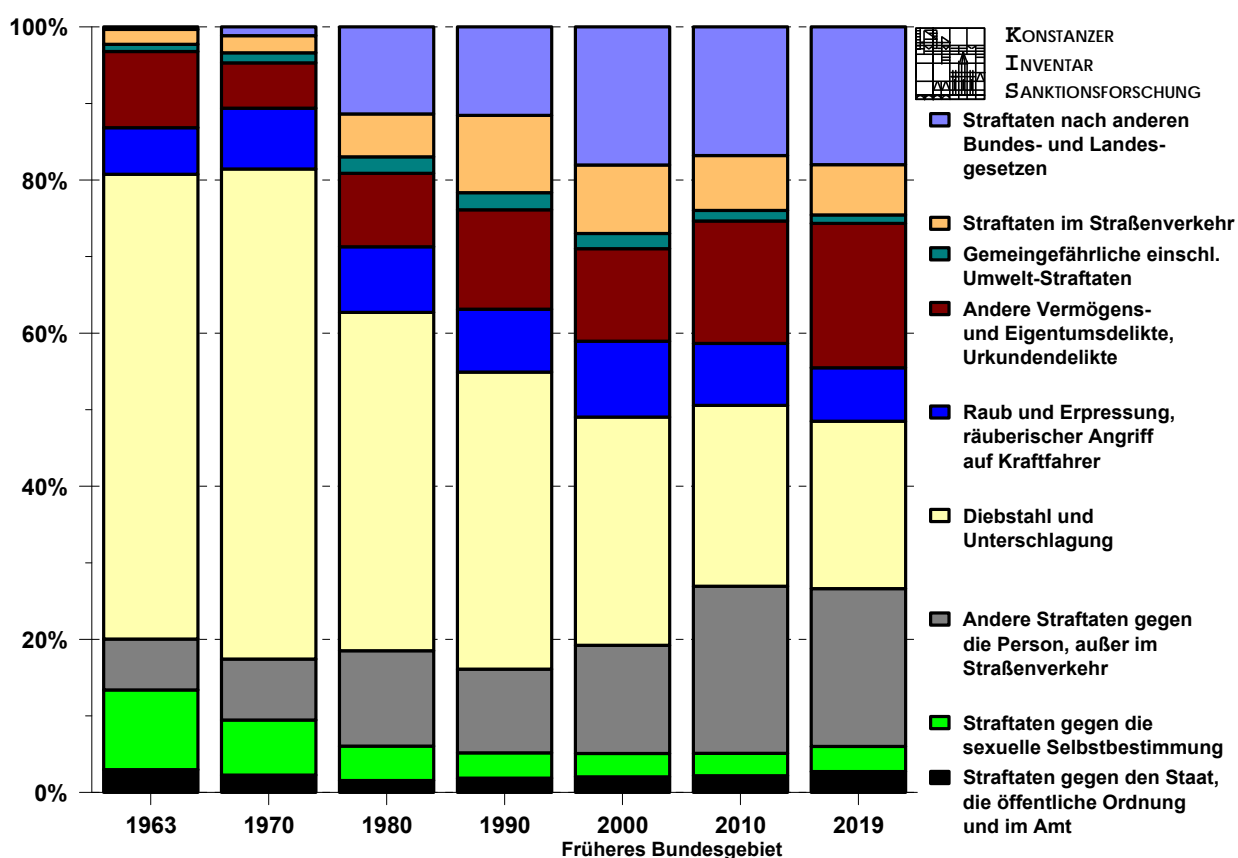
66 Vgl. die Nachweise bei Dünkel 1984, S. 165.

IV. Strukturwandel der Bewährungsaufsicht

1. Deliktsstruktur der Unterstellungen

Seit 1963 wird die Deliktsstruktur der beendeten Bewährungsaufsichten nach Straftatengruppen und ausgewählten Straftaten ausgewiesen.⁶⁷ Seit 1992 erfolgt dieser Nachweis auch für die bestehenden Unterstellungen. Diese Nachweise sind allerdings, methodisch bedingt, leicht verzerrt. Denn die Unterstellungszeit bei Widerruf ist regelmäßig kürzer als diejenige bei Bewährungen. Je kürzer die Unterstellungszeit ist, desto weniger häufig wird die Unterstellung in die Stichtagserhebung einbezogen. Die Deliktsstruktur ist also stärker von den wiederholt in den Stichtagsdaten erfassten Probanden beeinflusst, die sich bewähren als von den möglicherweise nur in einer Stichtagserhebung erfassten Probanden mit Widerruf. Die Strukturdaten, wie z.B. Altersgruppe, Art der Straftat oder Rechtsfolgensystem, können bei den durch Widerruf beendeten Bewährungsaufsichten aber anders sein als bei den Bewährungsfällen. Insgesamt dürfte sich die hierauf beruhende Verzerrung aber in engen Grenzen halten.

Schaubild 16: Deliktsstruktur der beendeten Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer. Stichtag 31.12. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten: Vgl. die Hinweise bei Schaubild 12

67 Bei Verurteilungen wegen mehrerer Straftaten wird nur die Straftat mit der abstrakt schwersten Strafdrohung ausgewiesen.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 16:

	1963	1970	1980	1990	2000	2010	2019
Straftaten insgesamt	11.410	13.607	30.892	40.795	50.413	58.577	44.484
Straftaten gegen den Staat, die öff. Ordnung und im Amt, außer § 142 ¹⁾	341	310	481	767	1.035	1.276	1.217
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ²⁾	1.187	979	1.389	1.348	1.530	1.726	1.453
Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr ³⁾	758	1.083	3.848	4.457	7.132	12.777	9.174
Diebstahl und Unterschlagung ⁴⁾	6.928	8.709	13.652	15.829	15.024	13.846	9.727
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer ⁵⁾	693	1.081	2.652	3.351	4.996	4.731	3.099
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte ⁶⁾	1.136	807	2.964	5.294	6.088	9.375	8.388
Gemeingefährliche Straftaten einschl. Umweltstraftaten ⁷⁾	108	177	661	920	1.002	809	499
Straftaten im Straßenverkehr ⁸⁾	221	306	1.737	4.112	4.515	4.189	2.915
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	38	155	3.508	4.717	9.091	9.848	8.003
%, bezogen auf Straftaten insgesamt							
Straftaten insgesamt	100	100	100	100	100	100	100
Straftaten gegen den Staat, die öff. Ordnung und im Amt, außer § 142	3,0	2,3	1,6	1,9	2,1	2,2	2,7
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	10,4	7,2	4,5	3,3	3,0	2,9	3,3
Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	6,6	8,0	12,5	10,9	14,1	21,8	20,6
Diebstahl und Unterschlagung	60,7	64,0	44,2	38,8	29,8	23,6	21,9
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	6,1	7,9	8,6	8,2	9,9	8,1	7,0
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte	10,0	5,9	9,6	13,0	12,1	16,0	18,9
Gemeingefährliche einschl. Umwelt-Straftaten	0,9	1,3	2,1	2,3	2,0	1,4	1,1
Straftaten im Straßenverkehr	1,9	2,2	5,6	10,1	9,0	7,2	6,6
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	0,3	1,1	11,4	11,6	18,0	16,8	18,0

Hinweis zu den Daten:

Ohne Unterstellungen, die im Wege der Gnade angeordnet wurden.

Legende:

- 1) §§ 80a bis 168 und 331 bis 357 StGB
- 2) §§ 174 bis 184 j StGB
- 3) §§ 169-173, 185-241 a StGB, außer §§ 222, 229 StGB i.V.m. Verkehrsunfall
- 4) §§ 242 bis 248 c StGB
- 5) §§ 249 bis 255, 316 a StGB
- 6) §§ 257 bis 305 a StGB
- 7) §§ 306 bis 330 a StGB, außer § 315 b bis d, 316 und 316 a, 323 a StGB i.V.m. Verkehrsunfall
- 8) §§ 142, 315 b bis d, 316, 222, 229, 323 a StGB i.V.m. Verkehrsunfall, §§ 21, 22, 22 a, 22 b StVG.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Deliktsstruktur der beendeten Unterstellungen hat sich in den statistisch überblickbaren 57 Jahren deutlich verändert (**Schaubild 16**). Der Anteil der Eigentumsdelikte ist um 39 %-Pkte zurückgegangen, ebenfalls rückläufig entwickelt haben sich die Unterstellungen wegen Sexualdelikten (-7 %-Pkte). Ihren Anteil deutlich vergrößert haben dagegen die

Straftaten gegen die Person (+14 %-Pkte), also im Wesentlichen Körperverletzungsdelikte, die Vermögensdelikte (+9 %-Pkte), also vor allem Betrugsdelikte, sowie Straftaten gegen andere Bundesgesetze (+18 %-Pkte), d.h. namentlich Rauschgiftdelikte. Dieser Rückgang der Eigentumsdelikte und die Zunahme der Körperverletzungsdelikte spricht gegen die Annahme einer Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle.

Diese Veränderungen sind teilweise einer Veränderung der Deliktsstruktur der Verurteilten, teilweise einer Veränderung der Sanktionierungspraxis geschuldet. Änderungen in der Deliktsstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen sowie der Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften, insbesondere der vermehrte Gebrauch der Diversionen, führten zu einer deutlichen Veränderung der Deliktsstruktur der Verurteilten. Zwischen 1980 und 2019 sind z.B. im früheren Bundesgebiet die absoluten Zahlen der wegen Straßenverkehrsstraftaten Verurteilten um 56 % zurückgegangen, bei Diebstahl und Unterschlagung waren es -41 %. Zugenommen haben dagegen die Verurteilungen wegen Vermögensdelikten (+117 %), wegen Straftaten gegen die Person (+55 %) sowie wegen Straftaten nach anderen Bundesgesetzen (+31 %). Entsprechend hat sich die Struktur der zu bedingten Freiheits- oder Jugendstrafen Verurteilten – auch wegen eines leichten Wandels der Sanktionierungspraxis – verändert. Innerhalb der zu bedingten Sanktion Verurteilten ging der Anteil der wegen Diebstahl und Unterschlagung zu dieser Strafe Verurteilten um 16 %-Pkte zurück, dagegen stieg dieser Anteil bei den wegen Vermögensdelikten sowie den wegen Straftaten gegen die Person Verurteilten jeweils um 10 %- bzw. um 9 %-Pkte, bei den Verurteilungen wegen Straftaten nach anderen Bundesgesetzen um 7 %-Pkte. Diese Veränderung der Rahmenbedingungen schlagen sich notwendigerweise – gefiltert durch die Unterstellungspraxis – bei der Bewährungshilfe nieder. Hinzu kommen noch – wiederum mehrfach durch die Strafrestausetzungs- und Unterstellungspraxis gefiltert – die Änderungen bei den unbedingten Strafen.

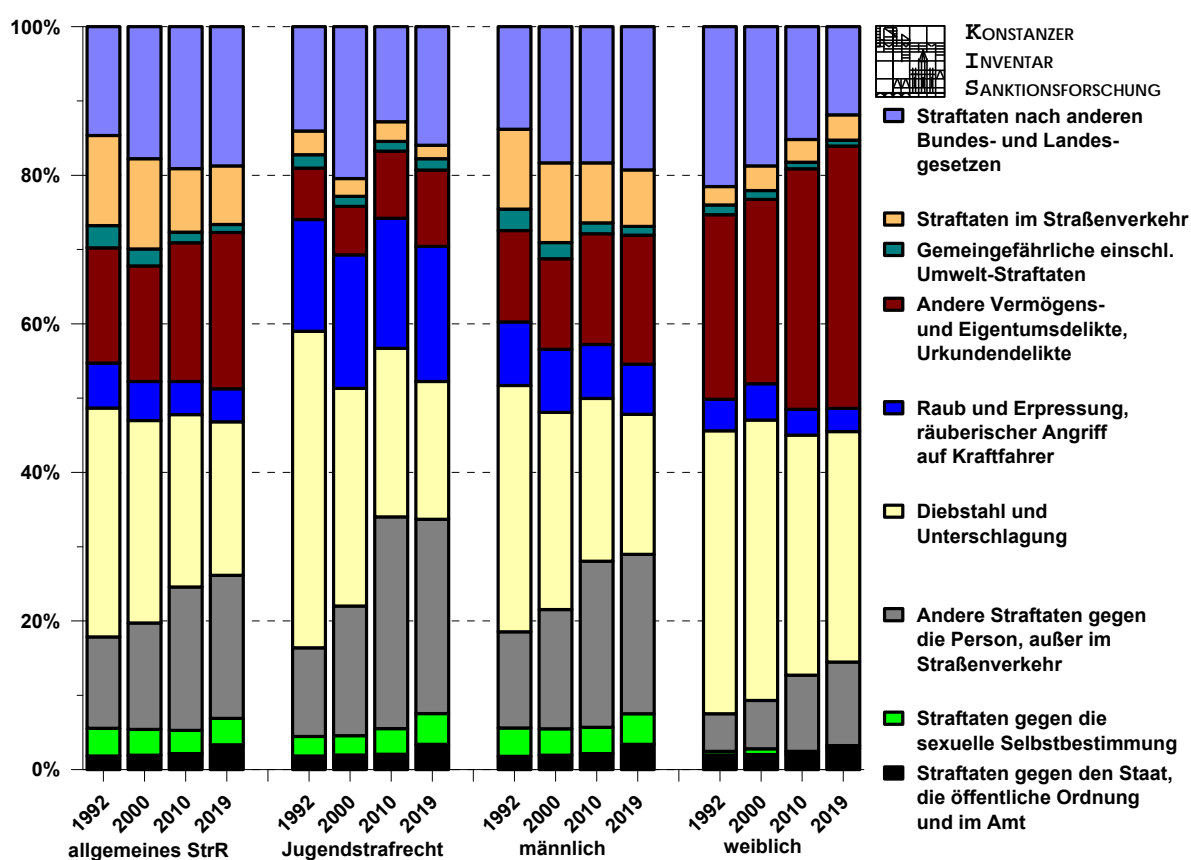
Im Unterschied zur vergangenheitsorientierten Betrachtung der beendeten Unterstellungen zeigen die bestehenden Unterstellungen den jeweils aktuellen und in die nahe Zukunft reichenden Problembereich. Der Strukturvergleich zeigt erwartungsgemäß große Unterschiede in der Deliktsstruktur zwischen den nach allgemeinem Strafrecht und den nach Jugendstrafrecht Verurteilten (**Schaubild 17**).

Entsprechend der altersspezifischen Deliktsstruktur sind 2019 bei den Unterstellungen nach Jugendstrafrecht die Anteile von Raub und Erpressung (14 %-Pkte) sowie der Straftaten gegen die Person (+7 %-Pkte) höher, bei den Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht dagegen die Anteile der Vermögensdelikte (+11 %-Pkte), der Straßenverkehrsstraftaten (+6 %-Pkte) sowie der Rauschgiftdelikte (+3 %-Pkte). Über die Zeit hinweg sind bei den Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht vor allem Diebstahl und Unterschlagung (-10 %-Pkte) sowie Straßenverkehrsstraftaten (-4 %-Pkte) zurückgegangen, zugenommen haben dagegen Straftaten gegen die Person (+7 %-Pkte), Vermögensdelikte (+6 %-Pkte) sowie Rauschgiftdelikte (+4 %-Pkte). Im Jugendstrafrecht waren vor allem die Unterstellungen wegen Diebstahlsdelikten (-24 %-Pkte) stark rückläufig, dagegen haben vor allem die Straftaten gegen die Person (+14 %-Pkte) zugenommen.

Entsprechend der geringeren Deliktsbelastung und –schwere unterscheidet sich auch die Deliktsstruktur der weiblichen von den männlichen Probanden. 2019 war der Anteil der unterstellten männlichen Probanden bei Straftaten gegen die Person um 10 %-Pkte und bei Straftaten nach anderen Bundesgesetzen, also insbesondere Rauschgiftdelikte, um 7 %-Pkte höher als bei den weiblichen Probanden. Deren Anteile waren bei Diebstahl und Unterschlagung (12 %-Pkte) sowie bei den Vermögensdelikten (+18 %-Pkte) höher. Zwischen 1992 und 2019 stiegen die Anteile der wegen Straftaten gegen die Person

(+8 %-Pkte), wegen Vermögens- (+5 %-Pkte) und wegen Rauschgiftdelikten (+5 %-Pkte) unterstellten männlichen Probanden, rückläufig waren vor allem die Anteile der wegen Diebstahlsdelikten Unterstellten (-14 %-Pkte). Auch bei den weiblichen Probanden haben die Anteile der wegen Straftaten gegen die Person (+6 %-Pkte) oder wegen Vermögensdelikten (+10 %-Pkte) Unterstellten zugenommen, zurückgegangen sind dagegen die Anteile der wegen Rauschgiftdelikten (-10 %-Pkte) und wegen Diebstahls (-7 %-Pkte) Unterstellten.

Schaubild 17: Deliktsstruktur der bestehenden Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht sowie nach Geschlecht. Stichtagszählung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten: Vgl. die Hinweise bei Schaubild 12

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 17:

	allgemeines Strafrecht				Jugendstrafrecht			
	1992	2000	2010	2019	1992	2000	2010	2019
Straftaten insgesamt	94.670	117.173	147.613	124.703	29.274	34.046	32.461	19.486
Anteile bezogen auf Straftaten insg.								
Straftaten gegen den Staat, die öff. Ordnung und im Amt, außer § 142	1,8	1,9	2,2	3,3	1,8	2,0	2,1	3,4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3,7	3,5	3,1	3,6	2,6	2,6	3,5	4,1
Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	12,3	14,3	19,3	19,2	11,9	17,5	28,5	26,0
Diebstahl und Unterschlagung	30,8	27,3	23,2	20,6	42,6	29,3	22,7	18,4
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	6,0	5,2	4,5	4,4	15,0	18,0	17,5	18,0
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte	15,5	15,6	18,7	21,0	6,9	6,5	9,0	10,2
Gemeingefährliche Straftaten einschl. Umweltstraftaten	3,0	2,3	1,4	1,1	1,8	1,4	1,3	1,5
Straftaten im Straßenverkehr	12,1	12,2	8,6	7,9	3,2	2,4	2,7	1,8
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	14,7	17,8	19,1	18,7	14,0	20,4	12,8	15,8
%, bezogen auf Straftaten insgesamt								
	männlich				weiblich			
	1992	2000	2010	2019	1992	2000	2010	2019
Straftaten insgesamt	112.344	135.302	159.266	126.312	11.600	15.917	20.808	17.877
Anteile bezogen auf Straftaten insg.								
Straftaten gegen den Staat, die öff. Ordnung und im Amt, außer § 142	1,8	1,9	2,1	3,4	2,0	2,0	2,0	2,9
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3,8	3,6	3,5	4,1	0,5	0,8	0,4	0,4
Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	13,0	16,0	22,4	21,4	5,1	6,5	10,2	11,2
Diebstahl und Unterschlagung	33,1	26,5	21,9	18,8	38,1	37,7	32,3	31,0
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	8,6	8,5	7,3	6,7	4,3	4,9	3,5	3,1
Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte	12,3	12,2	14,9	17,3	24,8	24,8	32,4	35,2
Gemeingefährliche Straftaten einschl. Umweltstraftaten	2,9	2,2	1,5	1,2	1,3	1,2	0,9	0,8
Straftaten im Straßenverkehr	10,8	10,7	8,1	7,6	2,5	3,3	3,1	3,4
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	13,8	18,3	18,3	19,2	21,5	18,7	15,2	11,8

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

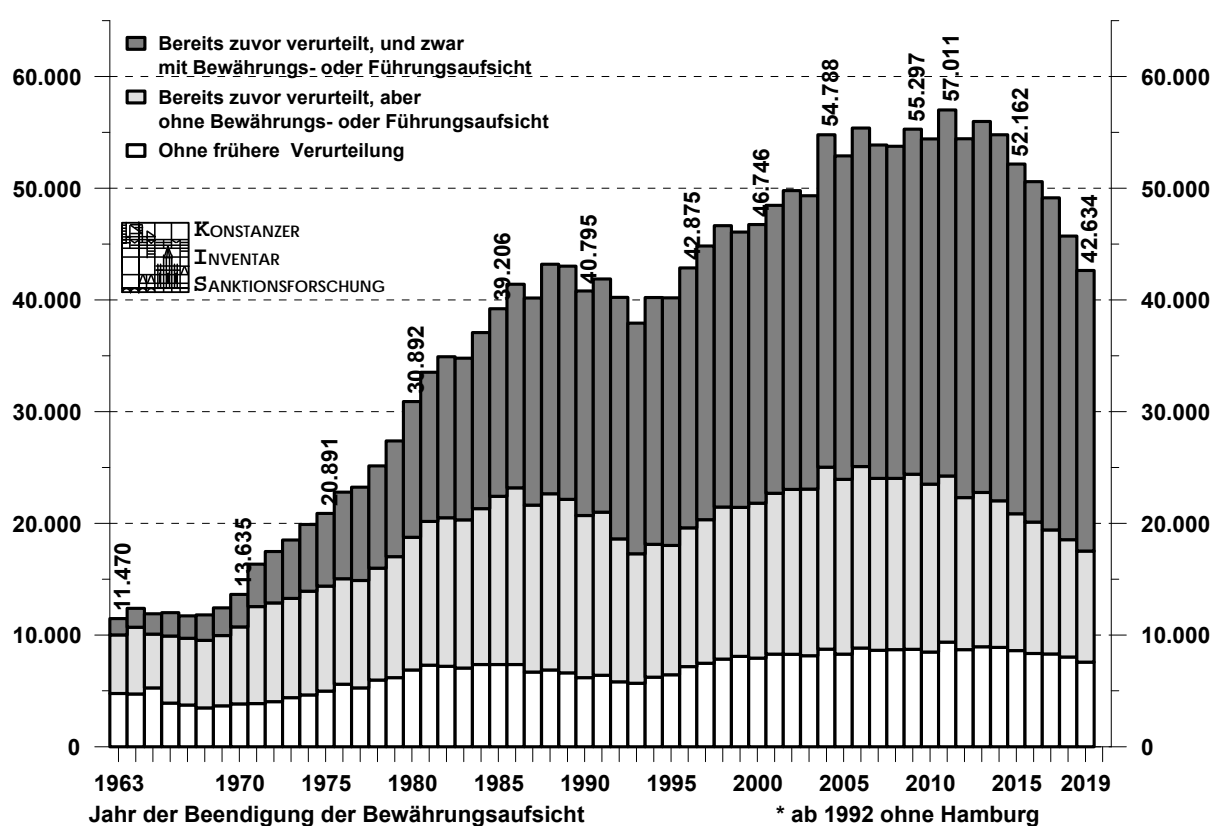
2. Vorbelastung der Probanden

2.1 Vorbelastung der insgesamt unterstellten Probanden

Die Zunahme der Unterstellungen unter Bewährungshilfe beruht vor allem auf Unterstellungen von bereits vorbelasteten Probanden (**Schaubild 18**). Der Anteil der Probanden ohne frühere Verurteilung an den beendeten Unterstellungen ist von 42 % (1963) auf 18 % (2019) zurückgegangen. Am stärksten gestiegen ist der Anteil der

Probanden, die bereits zuvor mindestens schon einmal unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestanden sind. Deren Anteil stieg von 13 % auf 59 %. „Dies bedeutet nicht notwendigerweise in jedem Einzelfall, aber doch in der Gesamtheit, dass die Klientel der Bewährungshilfe im Vergleich zu früher schwieriger geworden ist bzw. erhöhten Betreuungsbedarf verursacht.“⁶⁸ Bereits 1992 konstatierten Dünkel/Spiess: „Das Problemprofil der Bewährungsprobanden entspricht heute bereits in weiten Teilen demjenigen der Vollzugsinsassen.“⁶⁹

Schaubild 18: Zahl der beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Vorbelastung der Probanden jeweils am 31.12. des Berichtsjahres. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet worden sind.
 Hinsichtlich der Aktualität der Daten vgl. die Hinweise zu Schaubild 12

68 2. PSB, S. 602.

69 Dünkel/Spiess 1992, S. 118.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 18:

	beendet insgesamt	ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
		N	Zeilen- %	ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
				N	Zeilen- %	N	Zeilen- %
1963	11.470	4.760	41,5	5.249	45,8	1.461	12,7
1965	11.898	5.264	44,2	4.820	40,5	1.814	15,2
1970	13.635	3.831	28,1	6.889	50,5	2.915	21,4
1975	20.891	4.983	23,9	9.405	45,0	6.503	31,1
1980	30.892	6.870	22,2	11.877	38,4	12.145	39,3
1985	39.206	7.351	18,7	15.063	38,4	16.792	42,8
1990	40.795	6.186	15,2	14.511	35,6	20.098	49,3
1995	40.183	6.447	16,0	11.568	28,8	22.168	55,2
2000	46.746	7.930	17,0	13.871	29,7	24.945	53,4
2005	52.902	8.289	15,7	15.644	29,6	28.969	54,8
2010	54.411	8.482	15,6	15.026	27,6	30.903	56,8
2015	52.162	8.605	16,5	12.256	23,5	31.301	60,0
2019	42.634	7.569	17,8	9.950	23,3	25.115	58,9

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Befürchtung, die Erstreckung der Bewährungshilfe auf eine erheblich vorbelastete Klientel würde zu einem deutlichen Rückgang der Bewährungsraten führen, wird durch die BewHiStat nicht bestätigt (**Schaubild 19**). Zwar liegen die (konventionell gemessenen)⁷⁰ Bewährungsraten, gemessen über Anteil der Beendigung der Unterstellung durch „Bewährung“ an allen Beendigungen, der vorbelasteten (76 %) bzw. der erheblich vorbelasteten Probanden (67 %) unter jenen der Probanden ohne Vorbelastung (86 %). Die Bewährungsraten haben aber bei allen drei nach der Vorbelastung unterscheidbaren Probandengruppen zugenommen, und zwar – allerdings bei deutlich niedrigerem Ausgangsniveau – stärker als bei den nicht Vorbelasteten. „Hätte die gerichtliche Aussetzungspraxis weiter an den restriktiven Auswahlkriterien festgehalten, wie sie zunächst vorherrschten, so wären im Ergebnis gerade jene Gruppen von Straftätern von einer Bewährungsunterstellung ausgeschlossen geblieben, die letztlich am meisten von der aufgezeigten Entwicklung profitiert haben.“⁷¹

Kriminalpolitisch war demnach diese Ausweitung der Unterstellungspraxis auf schwierigere Täterkategorien richtig und vertretbar. „Sie hat sich ... als ein kriminalpolitisch und praktisch sinnvolles Konzept erwiesen, auch hier statt auf Freiheitsentzug möglichst auf kontrollierte Freiheit zu setzen.“⁷² Dieses „natürliche Experiment“⁷³ hat keine Grenzen für das Potenzial der Bewährungshilfe erkennen lassen. „Damit hat das Instrumentarium von

70 Bei konventioneller Berechnung werden die durch Bewährung beendeten Unterstellungen bezogen auf die Gesamtheit der durch Bewährung und Widerruf beendeten Unterstellungen. Die im Jugendstrafrecht inzwischen häufigen weiteren Beendigungsgründe, wie z.B. Einbeziehung in ein neues Urteil (vgl. unten Schaubild 29) bleiben dabei unberücksichtigt. Die Bewährungsraten werden infolgedessen überschätzt. Weil aber derzeit noch keine Standardtabelle aufbereitet wird, bei der die Vorbelastung mit allen Beendigungsgründen verknüpft wird, ist eine andere Berechnung nicht möglich.

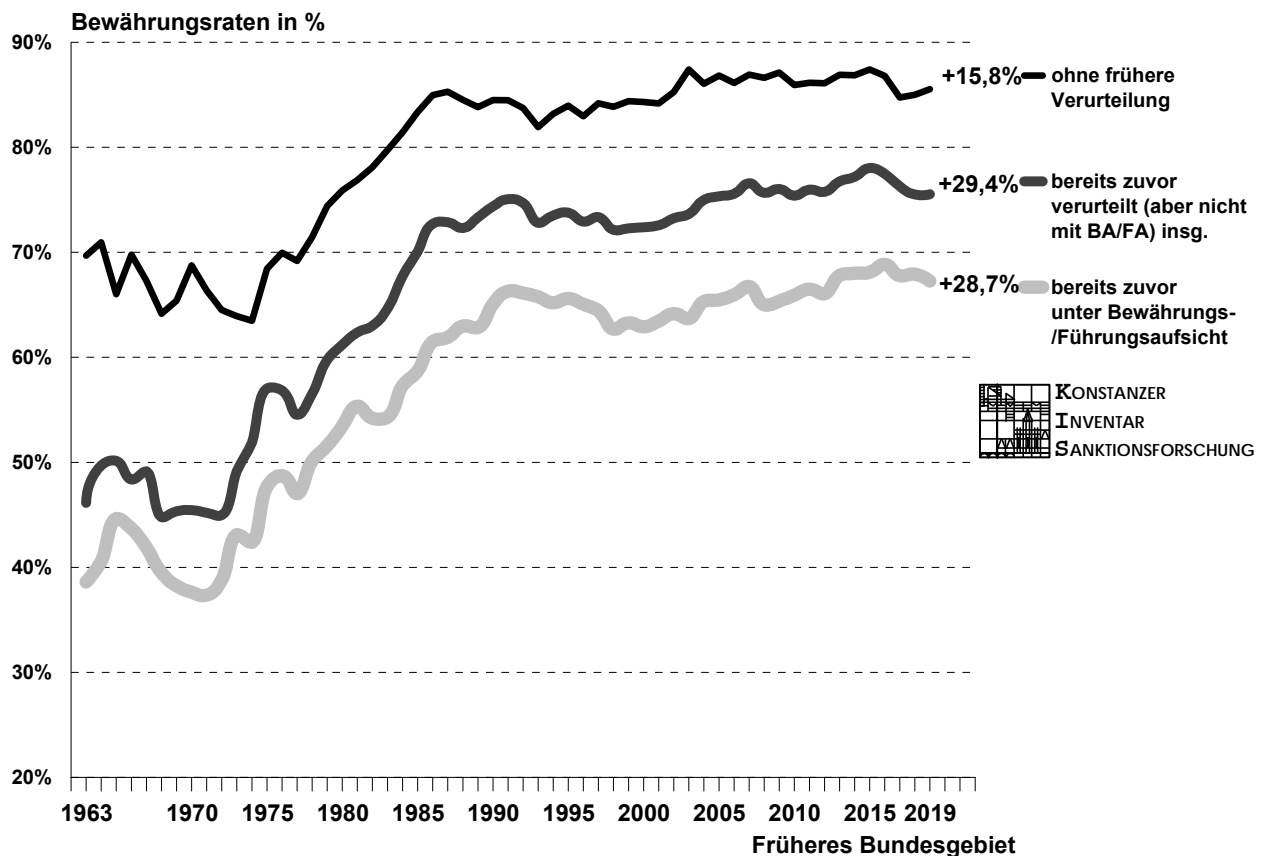
71 Dünkel/Spiess 1992, S. 121.

72 2. PSB, S. 603. Ebenso u.a. Dünkel/Spiess 1992, S. 121.

73 Spiess 1981, S. 298.

Strafaussetzung und Bewährungshilfe insbesondere seine Eignung bewiesen, Alternativen zum Freiheitsentzug auch für erheblich belastete Verurteiltengruppen bereitzustellen. Gemessen an den nach wie vor ungelösten Problemen einer extrem hohen Gefangenenquote, gemessen auch an der Übereinstimmung der internationalen Befunde, wonach die Rückfallquote der Strafgefangenen eher höher, jedenfalls nicht niedriger ist als die der Bewährungsprobanden, erscheint aus Gründen der Humanität, der Verhältnismäßigkeit und der Zweckmäßigkeit eine weitergehende Erprobung der Strafaussetzung geboten und verantwortbar.“⁷⁴ Gegen die wiederholt geforderte Erweiterung des Anwendungsbereichs von Straf- und Strafrestausssetzung kann danach kein empirisch belegbarer Einwand vorgebracht werden.

Schaubild 19: Beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsrate nach Art der Vorverurteilung bei konventioneller Berechnung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



74 Spiess 1984, S. 257.

Hinweis zu den Daten:

Konventionelle Berechnung der Bewährungsrate: Anteil der Bewährung an den durch Bewährung oder Widerruf abgeschlossenen Bewährungsverfahren (ohne „aus anderen Gründen“ beendete Aufsichten). Nicht berücksichtigt sind bei den nach Jugendstrafrecht beendeten Bewährungsaufsichten die Einbeziehung in ein neues Urteil sowie die Verhängung der Jugendstrafe (§ 61b JGG). Berücksichtigt ist dagegen die Verhängung der Jugendstrafe gem. § 30 I JGG.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 19:

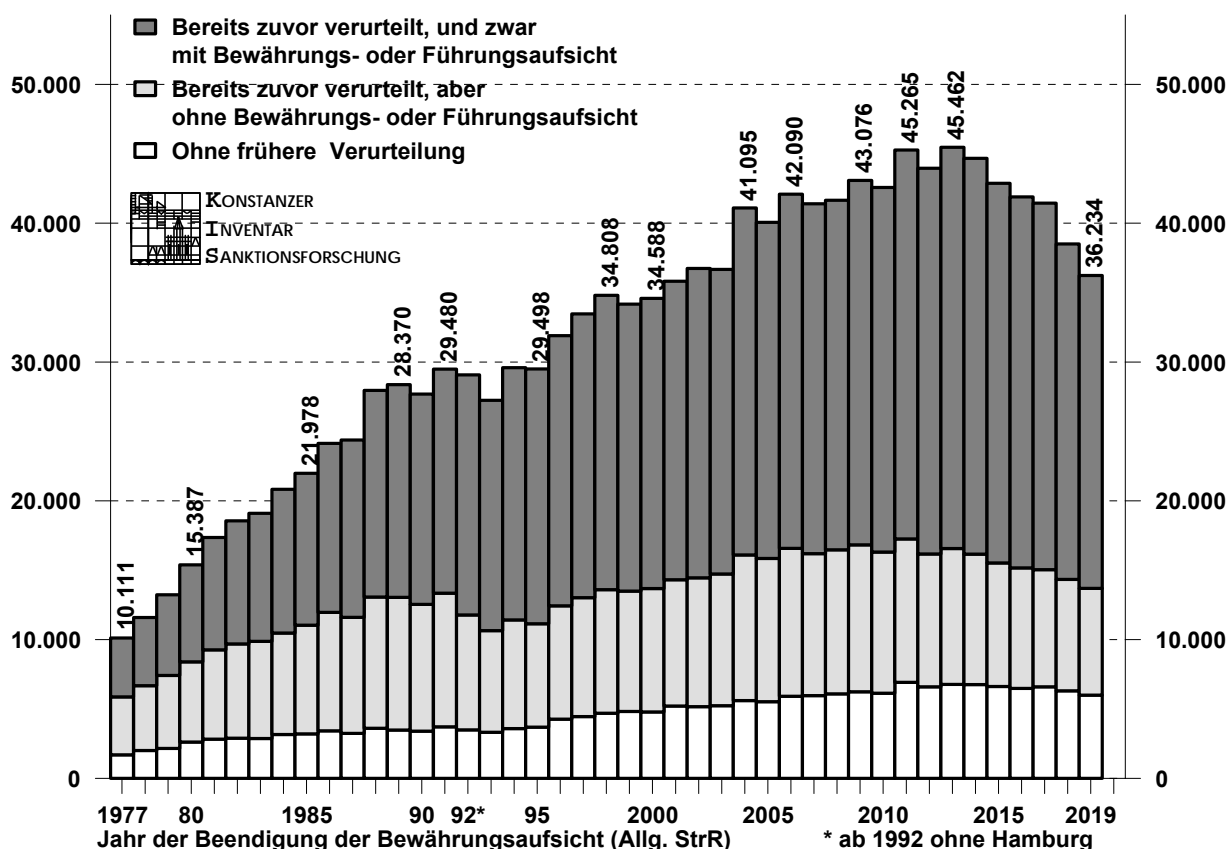
	beendet insgesamt		ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
					ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung
1963	11.470	6.303	4.760	3.317	5.249	2.422	1.461	564
1965	11.898	6.702	5.264	3.475	4.820	2.417	1.814	810
1970	13.635	6.862	3.831	2.634	6.889	3.131	2.915	1.097
1975	20.891	11.879	4.983	3.410	9.405	5.366	6.503	3.103
1980	30.892	18.974	6.870	5.214	11.877	7.268	12.145	6.492
1985	39.206	26.537	7.351	6.127	15.063	10.555	16.792	9.855
1990	40.795	29.097	6.186	5.227	14.511	10.792	20.098	13.078
1995	40.183	28.492	6.447	5.413	11.568	8.535	22.168	14.544
2000	46.746	32.422	7.930	6.686	13.871	10.043	24.945	15.693
2005	52.902	37.948	8.289	7.198	15.644	11.785	28.969	18.965
2010	54.411	38.990	8.482	7.289	15.026	11.327	30.903	20.374
2015	52.162	38.401	8.605	7.522	12.256	9.565	31.301	21.314
2019	42.634	30.880	7.569	6.474	9.950	7.515	25.115	16.891
Anteile, bezogen auf insgesamt beendete Unterstellungen								
1963	100	55,0	100	69,7	100	46,1	100	38,6
1965	100	56,3	100	66,0	100	50,1	100	44,7
1970	100	50,3	100	68,8	100	45,4	100	37,6
1975	100	56,9	100	68,4	100	57,1	100	47,7
1980	100	61,4	100	75,9	100	61,2	100	53,5
1985	100	67,7	100	83,3	100	70,1	100	58,7
1990	100	71,3	100	84,5	100	74,4	100	65,1
1995	100	70,9	100	84,0	100	73,8	100	65,6
2000	100	69,4	100	84,3	100	72,4	100	62,9
2005	100	71,7	100	86,8	100	75,3	100	65,5
2010	100	71,7	100	85,9	100	75,4	100	65,9
2015	100	73,6	100	87,4	100	78,0	100	68,1
2019	100	72,4	100	85,5	100	75,5	100	67,3
Differenz 2019-1963		17,5		15,8		29,4		28,7

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

2.2 Vorbelastung der nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden

Die Vorbelastung wird erst seit 1977 differenziert danach ausgewiesen, ob die Unterstellung nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht erfolgte. Die den nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden ist der Anteil der Nicht-Vorbelasteten mit durchschnittlich 14,4 % sehr gering (**Schaubild 20**). Das 1977 noch fast gleiche Verhältnis von Vorbelasteten ohne Bewährungs-/Führungsaufsicht (41,3 %) zu Vorbelasteten mit vorheriger entsprechender Aufsicht (41,9 %) hat sich zunehmend verschoben zu Probanden, die bereits zuvor schon mindestens einmal unter Bewährungs-/Führungsaufsicht gestanden haben (21,2 % vs. 62,2 %). 2019 waren 75 % der Vorbelasteten bereits zuvor unter Aufsicht gestanden.

Schaubild 20: Zahl der beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Vorbelastung der nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden jeweils am 31.12. des Berichtsjahres. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet worden sind.
Hinsichtlich der Aktualität der Daten vgl. die Hinweise zu Schaubild 12

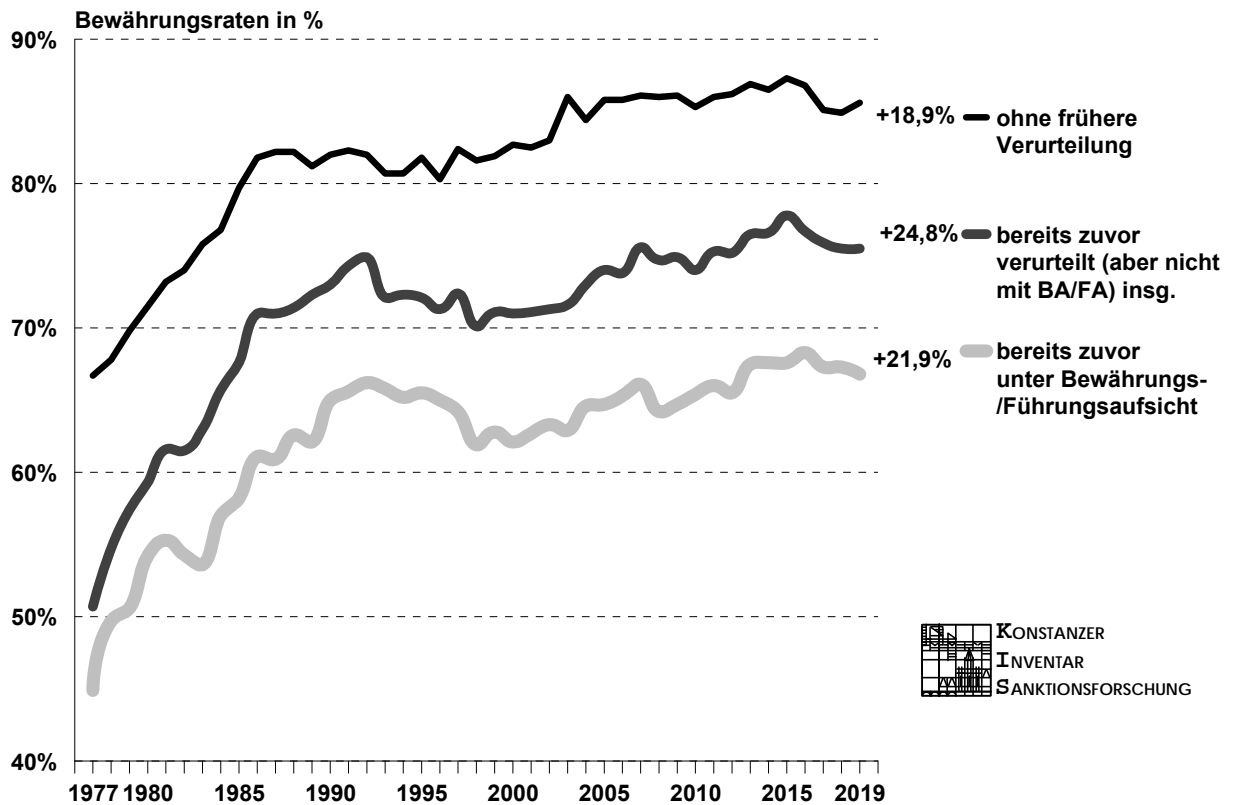
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 18:

	beendet insgesamt	ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
		N	Zeilen- %	ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
				N	Zeilen- %	N	Zeilen- %
1977	10.111	1.699	16,8	4.180	41,3	4.232	41,9
1980	15.387	2.622	17,0	5.774	37,5	6.991	45,4
1985	21.978	3.212	14,6	7.827	35,6	10.939	49,8
1990	27.686	3.402	12,3	9.132	33,0	15.152	54,7
1995	29.498	3.690	12,5	7.460	25,3	18.348	62,2
2000	34.588	4.791	13,9	8.891	25,7	20.906	60,4
2005	40.122	5.588	13,9	10.323	25,7	24.211	60,3
2010	42.570	6.140	14,4	10.173	23,9	26.257	61,7
2015	42.879	6.621	15,4	8.901	20,8	27.357	63,8
2019	36.234	5.997	16,6	7.696	21,2	22.541	62,2

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Aber auch diese Erstreckung auf eine erheblich vorbelastete Klientel hat, entgegen allen Befürchtungen, nicht zu einem Rückgang der Bewährungsraten geführt (**Schaubild 21**). Die Bewährungsraten aller drei Vorbelastetengruppen sind nicht nur deutlich gestiegen, sondern weisen strukturell einen übereinstimmenden Verlauf auf. Kriminalpolitisch ist deshalb die Einbeziehung der erheblich Vorbelasteten in eine erneute Bewährungsunterstellung richtig und aussichtsreich.

Schaubild 21: Beendete Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht und nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsrate nach Art der Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 21:

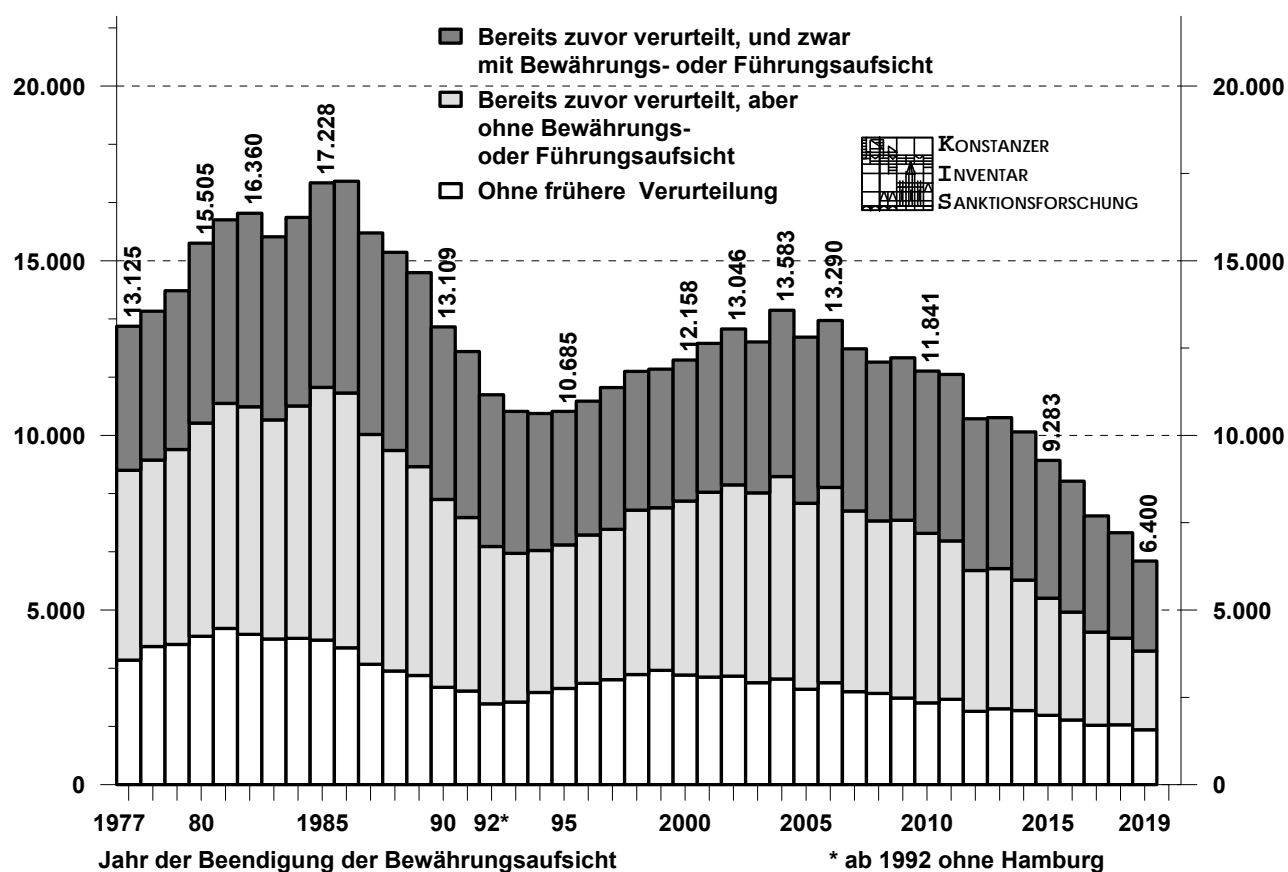
	beendet insgesamt		ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
					ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung
1977	10.111	5.156	1.699	1.133	4.180	2.121	4.232	1.902
1980	15.387	9.085	2.622	1.875	5.774	3.422	6.991	3.788
1985	21.978	14.216	3.212	2.561	7.827	5.289	10.939	6.366
1990	27.686	19.304	3.402	2.791	9.132	6.669	15.152	9.844
1995	29.498	20.421	3.690	3.018	7.460	5.381	18.348	12.022
2000	34.588	23.255	4.791	3.961	8.891	6.317	20.906	12.977
2005	40.122	28.113	5.588	4.797	10.323	7.640	24.211	15.676
2010	42.570	29.931	6.140	5.238	10.173	7.530	26.257	17.163
2015	42.879	31.192	6.621	5.780	8.901	6.929	27.357	18.483
2019	36.234	26.012	5.997	5.134	7.696	5.813	22.541	15.065
Anteile, bezogen auf insgesamt beendete Unterstellungen								
1977	100	51,0	100	66,7	100	50,7	100	44,9
1980	100	59,0	100	71,5	100	59,3	100	54,2
1985	100	64,7	100	79,7	100	67,6	100	58,2
1990	100	69,7	100	82,0	100	73,0	100	65,0
1995	100	69,2	100	81,8	100	72,1	100	65,5
2000	100	67,2	100	82,7	100	71,0	100	62,1
2005	100	70,1	100	85,8	100	74,0	100	64,7
2010	100	70,3	100	85,3	100	74,0	100	65,4
2015	100	72,7	100	87,3	100	77,8	100	67,6
2019	100	71,8	100	85,6	100	75,5	100	66,8
Differenz 2019-1977		20,8		18,9		24,8		21,9

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

2.3 Vorbelastung der nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden

Im Unterschied zu den nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden ist der Anteil Nicht-Vorbelasteten bei den nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden mit durchschnittlich 23,7 % deutlich höher (**Schaubild 20**). Unter den Vorbelasteten überwogen bis 2010, erneut im deutlichen Unterschied zu den nach allgemeinem Strafrecht Unterstellten, die Vorbelasteten ohne vorherige Bewährungs-/Führungsaufsicht. Dieser Befund ist freilich erwartbar im Hinblick darauf, dass bei den Straf(rest-)aussetzungen nach Jugendstrafrecht eine Unterstellung obligatorisch ist und nicht, wie im allgemeinen Strafrecht, fakultativ, also selektiv, erfolgen kann. Hinzu kommt, dass der Anteil junger Menschen mit Vorbelastung von vornherein geringer ist als im allgemeinen Strafrecht.

Schaubild 22: Zahl der beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Vorbelastung der nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden jeweils am 31.12. des Berichtsjahres. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten:

Konventionelle Berechnung der Bewährungsrate: Anteil der Bewährung an den durch Bewährung oder Widerruf abgeschlossenen Bewährungsverfahren (ohne „aus anderen Gründen“ beendete Aufsichten). Nicht berücksichtigt sind bei den nach Jugendstrafrecht beendeten Bewährungsaufsichten die Einbeziehung in ein neues Urteil sowie die Verhängung der Jugendstrafe (§ 61b JGG). Berücksichtigt ist dagegen die Verhängung der Jugendstrafe gem. § 30 I JGG.

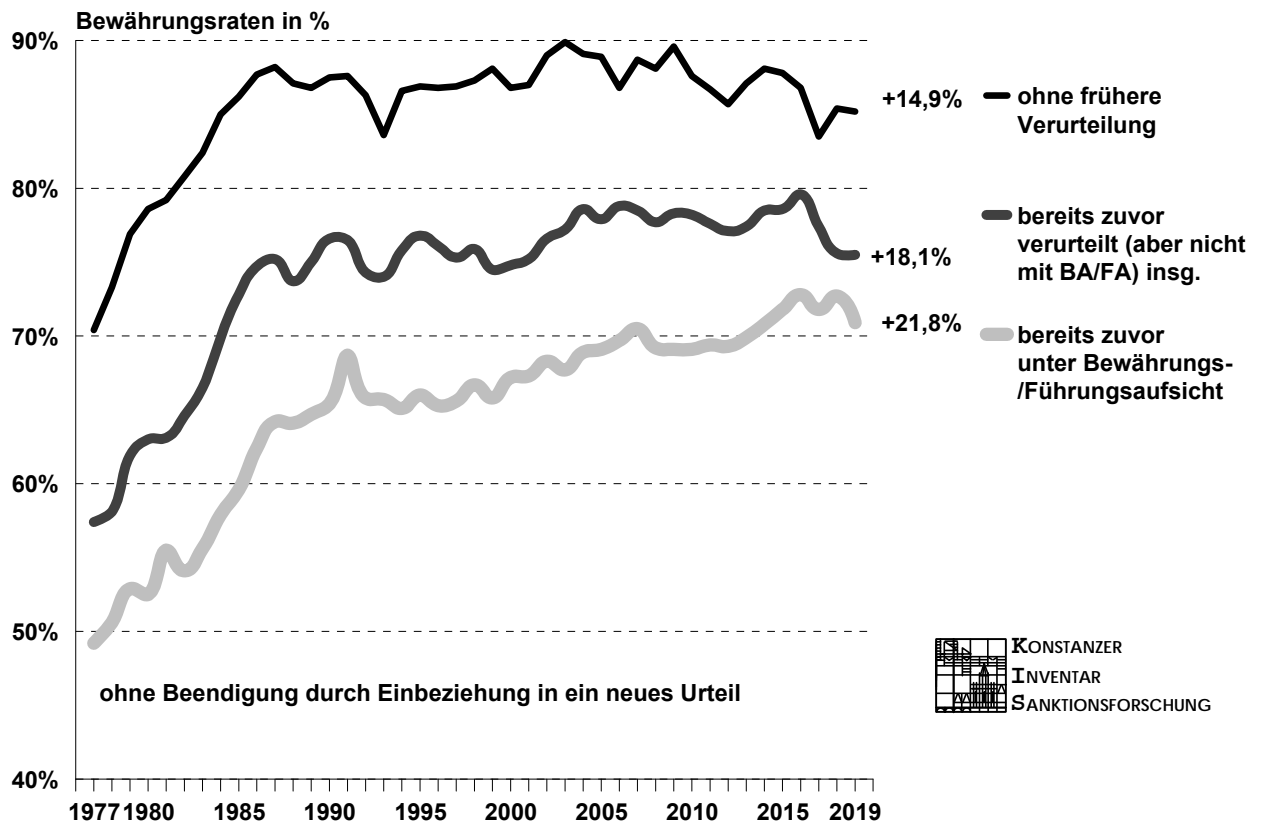
Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 22:

	beendet insgesamt	ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
		N	Zeilen- %	ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
				N	Zeilen- %	N	Zeilen- %
1977	13.125	3.566	27,2	5.435	41,4	4.124	31,4
1980	15.505	4.248	27,4	6.103	39,4	5.154	33,2
1985	17.228	4.139	24,0	7.236	42,0	5.853	34,0
1990	13.109	2.784	21,2	5.379	41,0	4.946	37,7
1995	10.685	2.757	25,8	4.108	38,4	3.820	35,8
2000	12.158	3.139	25,8	4.980	41,0	4.039	33,2
2005	12.780	2.701	21,1	5.321	41,6	4.758	37,2
2010	11.841	2.342	19,8	4.853	41,0	4.646	39,2
2015	9.283	1.984	21,4	3.355	36,1	3.944	42,5
2019	6.400	1.572	24,6	2.254	35,2	2.574	40,2

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Auch hier haben sich die Bewährungsraten angeglichen, wobei die stärkste Annäherung bei der Gruppe der erheblich Vorbelasteten erfolgt ist (**Schaubild 23**). Freilich ist zu bedenken, dass durch eine konventionelle Berechnung die Bewährungsraten im Jugendstrafrecht unterschätzt werden (vgl. unten **V., 3.2** und **Schaubild 29**). Eine Berechnung unter Einbeziehung aller Beendigungsgründe ist mittels der Daten der BewHiStat nicht möglich.

Schaubild 23: Beendete Unterstellungen nach Jugendstrafrecht nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsrate nach Art der Vorverurteilung bei konventioneller Berechnung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Hinweis zu den Daten:

Konventionelle Berechnung der Bewährungsrate: Anteil der Bewährung an den durch Bewährung oder Widerruf abgeschlossenen Bewährungsverfahren (ohne „aus anderen Gründen“ beendete Aufsichten). Nicht berücksichtigt sind bei den nach Jugendstrafrecht beendeten Bewährungsaufsichten die Einbeziehung in ein neues Urteil sowie die Verhängung der Jugendstrafe (§ 61b JGG). Berücksichtigt ist dagegen die Verhängung der Jugendstrafe gem. § 30 I JGG.

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 23:

	beendet insgesamt		ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
					ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung
1977	13.125	7.657	3.566	2.509	5.435	3.121	4.124	2.027
1980	15.505	9.889	4.248	3.339	6.103	3.846	5.154	2.704
1985	17.228	12.321	4.139	3.566	7.236	5.266	5.853	3.489
1990	13.109	9.793	2.784	2.436	5.379	4.123	4.946	3.234
1995	10.685	8.071	2.757	2.395	4.108	3.154	3.820	2.522
2000	12.158	9.167	3.139	2.725	4.980	3.726	4.039	2.716
2005	12.780	9.835	2.701	2.401	5.321	4.145	4.758	3.289
2010	11.841	9.059	2.342	2.051	4.853	3.797	4.646	3.211
2015	9.283	7.209	1.984	1.742	3.355	2.636	3.944	2.831
2019	6.400	4.868	1.572	1.340	2.254	1.702	2.574	1.826
Anteile, bezogen auf insgesamt beendete Unterstellungen								
1977	100	58,3	100	70,4	100	57,4	100	49,2
1980	100	63,8	100	78,6	100	63,0	100	52,5
1985	100	71,5	100	86,2	100	72,8	100	59,6
1990	100	74,7	100	87,5	100	76,6	100	65,4
1995	100	75,5	100	86,9	100	76,8	100	66,0
2000	100	75,4	100	86,8	100	74,8	100	67,2
2005	100	77,0	100	88,9	100	77,9	100	69,1
2010	100	76,5	100	87,6	100	78,2	100	69,1
2015	100	77,7	100	87,8	100	78,6	100	71,8
2019	100	76,1	100	85,2	100	75,5	100	70,9
Differenz 2019-1977		17,7		14,9		18,1		21,8

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

V. Beendigung der Unterstellungen unter Bewährungshilfe

1. Beendigung durch „Bewährung“ – Indikator für „Erfolg“ der Bewährungshilfe

1.1 Worüber sprechen wir, wenn wir über „Erfolg“ der Bewährungshilfe sprechen?

„Unter prognostischen Gesichtspunkten dient Bewährungshilfe ... dazu, eine ansonsten fragliche Legalprognose durch die erhoffte günstige Einwirkung des geschulten Helfers zu einer positiven Prognose werden zu lassen.“⁷⁵ Von der BewHiStat wird dementsprechend Auskunft über den „Erfolg“ der „günstigen Einwirkung“ erwartet.⁷⁶

Was aber ist mit „Erfolg“ gemeint? Bei kaum einem Begriff herrscht eine derart große „babylonische Sprachverwirrung“ wie bei „Erfolg einer kriminalrechtlichen Maßnahme“. Ziele unterschiedlichster Reichweite – angefangen von Lösung einer Sucht-, Schulden-, Beziehungsproblematik, über die richterliche Entscheidung über Strafaufhebung bis hin zu Legal- oder gar Lebensbewährung – werden unterschiedslos als „Erfolg“ der Bewährungshilfe bezeichnet. Komplett wird diese Sprachverwirrung, wenn auch noch die Frage, ob Bewährungshilfe besser zur Legalbewährung beiträgt als eine Sanktionsalternative, ebenfalls als Frage des „Erfolgs“ bezeichnet wird.

Entwirrt werden kann diese Sprachverwirrung nur dadurch, dass zwischen der Reichweite der verschiedenen Ziele unterschieden wird. Dafür bietet sich das in der Evaluationsforschung entwickelte Konzept an, in dem zwischen Maßnahme-, Leistungs- und Wirkungszielen der Einzelsanktion bzw. der Sanktionsart unterschieden wird.⁷⁷

1. **Maßnahmeziele der Bewährungshilfe:** Aufgrund der Erörterung der persönlichen und sozialen Situation des Probanden sowie der Abklärung des aktuellen und zukünftigen Hilfe- und Betreuungsbedarf sollen die erforderlichen und geeigneten Hilfeangebote gemacht werden, wie Mitwirkung bei Arbeits- und Wohnraumbeschaffung, finanzielle Beratung usw. Bei Bedarfsanalyse und deren Umsetzung durch Hilfsangebote handelt es sich um Maßnahmeziele, deren Erreichung maßnahmespezifisch gemessen werden kann. Von diesen konkreten Einzelmaßnahmen mit jeweils spezifischen Zielen (z.B. Hilfe zur Umschuldung, zur Arbeitsplatzbeschaffung) sind die Leistungsziele zu unterscheiden
2. **Leistungsziele der Bewährungshilfe:** Durch die Maßnahmen soll der Proband befähigt werden, künftig ein straffreies Leben zu führen. Diese Befähigung wird angestrebt durch die Reduzierung von Risikofaktoren und die Erhöhung von protektiven Faktoren, dem die Summe der Einzelmaßnahmen dient. Der Erfolg, also das Maß der Erreichung der Leistungsziele, kann durch den Entwicklungsfortschritt (z.B. Arbeitsfähigkeit, Selbstkontrolle, Aggressivität, Suchtmittelabhängigkeit) gemessen werden. Ein Indikator für diesen Entwicklungsfortschritt ist die Beurteilung, die zur richterlichen Entscheidung über Widerruf oder Strafaufhebung führt.

75 2. PSB, S. 597.

76 Vgl. die eingangs zitierte Begründung für die BewHiStat aus Sicht der amtlichen Statistik

77 Ausführlich und m.w.N. Heinz 2020, S. 1642 ff.

3. Wirkungsziel aller Maßnahmen strafrechtlicher Sozialkontrolle ist das tatsächlich straffreie Verhalten. Die Befähigung, zu der Bewährungshilfe verhelfen soll, ist hierbei einer unter mehreren Faktoren, z.B. Stabilisierung durch Partnerschaft, Einfluss der Peergruppe usw. Dieses Wirkungsziel ist also zeitlich wie inhaltlich von den Maßnahme- und Leistungszielen getrennt, also ein sog. distales Erfolgsmaß. Die BewHiStat enthält keine Informationen zur Straffreiheit; die Widerrufsquote ist hierfür ungeeignet. Denn erneute justizielle Auffälligkeit und Widerruf fallen in erheblichem Maße auseinander. In den Legalbewährungsuntersuchungen der Jahre 2004 2007, 2010 und 2013 erfolgte bei einer ausgesetzten Freiheitsstrafe mit Bewährungsaufsicht im Durchschnitt nur in 35 % der Folgeentscheidungen ein Widerruf; bei ausgesetzten Jugendstrafen in 19 % (**Tabelle 4**). Bei Strafrestaussetzungen wurde nach einer Folgeentscheidung in durchschnittlich 20 % (Freiheitsstrafe) bzw. 32 % (Jugendstrafe) widerrufen (**Tabelle 5**). Ob der Proband tatsächlich straffrei bleibt, lässt sich praktisch nur als Legalbewährung messen, d.h. i.S. erneuter justizieller Auffälligkeit, die zu einem neuen Eintrag im BZR führt.⁷⁸ Die so ermittelte Legalbewährung kann dann weiter differenziert werden nach der Häufigkeit, Schwere, Geschwindigkeit und Einschlägigkeit des Rückfalls.

Tabelle 4: Folgeentscheidung und Widerruf im 3-jährigen Rückfallzeitraum nach Strafaussetzung mit Bewährungsaufsicht bei Freiheits- und Jugendstrafen. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013

Bezugs-jahr	Strafaussetzung mit Bewährungsaufsicht					
	Freiheitsstrafe			Jugendstrafe		
	Folgeentscheidung (FE)	Widerruf		Folgeentscheidung	Widerruf	
	n	n	in % FE	n	n	in % FE
2004	13.552	4.665	34,4	7.508	1.325	17,6
2007	14.510	4.753	32,8	6.651	1.152	17,3
2010	14.379	4.560	31,7	5.247	1.009	19,2
2013	12.715	5.195	40,9	3.606	914	25,3
Ø	55.156	19.173	34,8	23.012	4.400	19,1

Datenquelle: Die Werte beruhen auf einer Neuberechnung für die jeweiligen Bezugsjahre durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

78 Zum Problem der Messung von „Rückfälligkeit“ und zu den Grenzen der Legalbewährungsuntersuchungen mittels Daten des BZR vgl. Heinz 2020, S. 1646 ff. 1702 ff.

Tabelle 5: Folgeentscheidung und Widerruf im 3-jährigen Rückfallzeitraum nach Strafrestausssetzung mit Bewährungsaufsicht bei Freiheits- und Jugendstrafen. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013

Bezugs-jahr	Strafrestausssetzung mit Bewährungsaufsicht					
	Freiheitsstrafe			Jugendstrafe		
	Folgeentscheidung (FE)	Widerruf		Folgeentscheidung	Widerruf	
	n	n	in % FE	n	n	in % FE
2004	4.817	943	19,6	2.575	814	31,6
2007	5.050	1.006	19,9	2.469	731	29,6
2010	5.010	889	17,7	2.265	732	32,3
2013	4.293	1.046	24,4	1.798	673	37,4
∅	19.170	3.884	20,3	9.107	2.950	32,4

Datenquelle: Die Werte beruhen auf einer Neuberechnung für die jeweiligen Bezugsjahre durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

4. Von diesem Wirkungsziel der Einzelmaßnahme ist schließlich die Frage zu unterscheiden, ob die Sanktionsart geeignet und erforderlich war, um die Straffälligkeit zu reduzieren. Dies setzt voraus, dass Gruppen miteinander verglichen werden, die sich idealiter nur durch die Art der Sanktion unterscheiden. Möglich ist dies in Experimenten oder in Quasi-Experimenten, angenähert auch in kontrollierten Vergleichsstudien.⁷⁹ Weder die Daten der BewHiStat noch jene der Legalbewährungsstudien erlauben derartige Wirkungsaussagen. Dass z.B. die Legalbewährung nach Strafausssetzung besser ist, wenn keine Bewährungsaufsicht bestand (**Tabelle 7**), ist kein Beleg dafür, dass Bewährungshilfe nicht bzw. sogar schlechter „wirkt“, sondern ist schlicht Ergebnis einer sehr viel stärkeren Auslese von „Misserfolgskandidaten“ bei der richterlichen Entscheidung über Bewährungsunterstellung.

Vor diesem analytischen Hintergrund lässt sich dann auch entscheiden, worüber die BewHiStat mit ihren Bewährungs- bzw. Widerrufsquoten informiert. Sie informiert nicht über das Maß, in dem Maßnahme- oder die Wirkungsziele (weder der Einzelsanktion noch der Sanktionsart) erreicht worden sind. Sie informiert lediglich über die richterliche Entscheidung, die als Indikator für die Erreichung der Leistungsziele angesehen werden kann. Hierbei handelt es sich um einen (eingeschränkt objektiven) Indikator, der überdies regional unterschiedlich sein und sich über die Zeit hinweg ändern und ferner durch die Strategien des Bewährungshelfers beeinflusst sein kann.⁸⁰ Aber dennoch ist damit ein wichtiger Erkenntnisgewinn verbunden. Denn auf die „gerichtliche Bewertung des Bewährungserfolgs (kommt es) insoweit durchaus an, als diese

- a) die Erfahrung der Justizpraxis hinsichtlich der Praktikabilität und Verantwortbarkeit der Strafausssetzung sichtbar macht und

79 Hierzu eingehend Heinz 2020, S. 1665 ff.

80 „Ob der Richter widerruft oder nicht, hängt von einer sehr komplexen Abwägung vielerlei Umstände ab. Die Widerrufspraxis ist naturgemäß nicht ganz einheitlich. Der Widerruf richtet sich folglich nicht allein nach dem Verhalten des Probanden. Neben den Strategien des Richters spielen die des Bewährungshelfers eine Rolle, der auf Verstöße gegen Bewährungspflichten unterschiedlich reagieren kann. Bereits seine Aufmerksamkeit und die Intensität seiner Betreuung bestimmen mit darüber, welche Verhaltensweisen überhaupt in seinen Blick geraten“ (Walter 1998, S. 190).

- b) faktisch über die Verfestigung oder die Vermeidung des weiteren Kriminalisierungsprozesses entscheidet,⁸¹
- c) rechtlich den Erlass der Vollstreckung und damit die Umleitung um den Strafvollzug beinhaltet und
- d) aus Sicht des Betroffenen die in diesem Zeitraum relevanteste Entscheidung darstellt.

Vor diesem analytischen Hintergrund lassen sich dann auch Äußerungen zur Aussagekraft der BewHiStat bzw. zur Bewährungs- und Widerrufsrates „entwirren“. Zwei Beispiele mögen genügen:

- „Der Quotient aus der Anzahl der Widerrufe zu der Anzahl an beendeten Bewährungsungen wird als Widerrufsquote bezeichnet und kann als Maß für den Misserfolg der Bewährungshilfe interpretiert werden. ... Idealerweise basiert die Beurteilung der Behörden zum Widerruf der Bewährung auf einer angemessenen Einschätzung der Schwere der Strafrückfälligkeit. Es ist davon auszugehen, dass es bei schwereren Straftaten in der Regel zu einem Widerruf kommt, bei leichteren die Bewährung jedoch nicht konsequent widerrufen wird. Somit ist die Widerrufsquote möglicherweise sogar eine adäquatere Basis zur Betrachtung des gesellschaftlichen Misserfolgs als eine nicht gewichtete Rückfallanalyse.“⁸² Hier wird (Miss-)Erfolg i.S. von Legalbewährung verwendet.
- „Die (in kriminalpolitischer Hinsicht) wichtige Frage nach dem Erfolg der Bewährungshilfe konnte bisher noch nicht zuverlässig beantwortet werden: ... Die Bewährungshilfestatistik ist zu unsicher, weil sie erstens nur den Widerruf (der teilweise mit dem Rückfall zu tun hat) erfaßt, nicht aber die tatsächliche Sozialbewährung des Probanden; zweitens nur den Zeitraum der Bewährung erfaßt, also nicht die Zeit nach Abschluß der Bewährungszeit; drittens nicht berücksichtigt, daß die Zu- und Abgangszeiten in den jeweiligen Berechnungsjahren die Widerrufsquoten erheblich verfälschen können; viertens nur die Fälle erfaßt, in denen der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird (das sind nur rd. 10% der Verurteilten nach § 56 Abs. 1 und nur 30% der Verurteilten nach § 56 Abs. 2); fünftens die Auswahl der Bewährungsprobanden durch den Richter (die nach bislang nicht nachweisbaren Kriterien erfolgt), naturgemäß unberücksichtigt läßt.“⁸³
Die ersten 3 Kritikpunkte beziehen sich auf die fehlende Messung der Legalbewährung. Die beiden letzten Kritikpunkte, die BewHiStat erfasse nur die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden und berücksichtige nicht die richterliche Auslese, vermisst eine Wirkungsmessung der Sanktionsart „Bewährungshilfe.“

Eine Überinterpretation der Statistik ist kein Fehler der Statistik, sondern ein Fehler der Interpreten. Die BewHiStat enthält keine Informationen über die Wirkungsziele der Bewährungshilfe, weder der Einzelmaßnahme, geschweige denn der Sanktionsart. Zwar kann darauf hingewiesen werden, welche Informationen eine Statistik beinhalten sollte. Von einer Statistik sollte freilich nicht gefordert werden, Informationen zu liefern, die sie aus methodischen Gründen nicht liefern können. Als Arbeitsstatistik der Bewährungshelfer kann die BewHiStat weder über die Legalbewährung der Probanden noch über die Wirkung der Sanktionsart informieren.

81 Spiess 1984, S. 254.

82 Dölling et al. 2015, S. 30 ff.

83 Schwind 1963, S. 214.

1.2 Methodisch bedingte Über- und Unterschätzung der Bewährungs- und Widerrufsquoten

Bewährungsquoten geben an, wie viele von 100 in einem Berichtsjahr beendeten Unterstellungen durch Bewährung beendet worden sind. Diese Bewährungsquoten sind freilich aus methodischen Gründen nur Annäherungen an den „wahren“ Wert. Der Grund hierfür liegt darin, dass die bei der Berechnung verwendete Bezugsgröße (beendete Unterstellungen) systematisch verzerrt ist. Weil die Unterstellungszeiten bei Bewährung regelmäßig länger sind als bei Widerruf, stammen die Abgänge eines Jahres zu verschiedenen großen Anteilen aus unterschiedlich großen Zugangsjahren. Bei steigenden Zugangszahlen werden die Bewährungsquoten wegen der kürzeren Unterstellungszeit bis zum Widerruf unterschätzt, bei sinkenden Zugangszahlen dagegen überschätzt.⁸⁴ Für die Widerrufsquoten gilt Entsprechendes – nur umgekehrt.

Ein kleines Beispiel soll dies verdeutlichen. Angenommen, die „wahre“ Bewährungsquote sei jedes Jahr 60 %, ein Widerruf erfolge nach 12 Monaten, der Straferlass dagegen erst nach 24 Monaten, dann ergeben sich bei Veränderungen der Zugangszahlen die in **Tabelle 6** berechneten Quoten.

Tabelle 6: Widerrufs- und Bewährungsquoten in Abhängigkeit von Änderungen der Zugangszahlen – fiktives Beispiel

Jahr	Zugänge	Bestehende Unterstellungen (31.12.)	Widerruf (40 %) nach 12 Monaten	Bewährung (60 %) nach 24 Monaten	Beendete Unterstellungen (31.12.)	Quoten, bezogen auf beendete Unterstellungen	
						Widerruf	Bewährung
1	1.000	1.000					
2	900	1.500	400		400	100	0
3	1.700	2.000	600	600	1.200	50,0	50,0
4	2.200	2.500	800	900	1.700	47,1	52,9
5	2.700	3.000	1.000	1.200	2.200	45,5	54,5
6	3.200	3.500	1.200	1.500	2.700	44,4	55,6
7	2.700	3.000	1.400	1.800	3.200	43,8	56,3
8	2.800	2.500	1.200	2.100	3.300	36,4	63,6
9	2.300	2.000	1.000	1.800	2.800	35,7	64,3
10	1.800	1.500	800	1.500	2.300	34,8	65,2
11	1.300	1.000	600	1.200	1.800	33,3	66,7

Dieses fiktive Beispiel zeigt, dass bei sich verändernden Zugangszahlen in keinem Jahr der „wahre“ Wert statistisch ermittelbar ist; er liegt entweder über oder unter dem „wahren“ Wert. In der Realität ändern sich aber nicht nur die Zugangszahlen, sondern auch noch die Unterstellungszeiten und die Bewertungskriterien für die Widerrufe/Bewährungsungen.

Deshalb gilt: „Die auf Grund der Bewährungshilfestatistik errechenbare Verhältniszahl ist nicht nur durch die tatsächliche Widerrufsquote beeinflusst, sondern auch durch die Entwicklung der Unterstellungszahlen (»Zugänge«) und durch die unterschiedliche Dauer von Bewährungs- und Widerrufszeit.“⁸⁵ Mathematische Modelle zur Berechnung realitätsgerechterer Quoten konnten das Problem wegen der über die Zeit hinweg variablen Dauer

84 Heinz 1982, S. 162. Spiess 1984, S. 254 f.

85 Heinz 1977, 304 f.

der Unterstellungszeiten der einzelnen Unterstellungsgründe bei Bewährung/Widerruf nicht lösen.⁸⁶ Valide Quoten lassen sich auf der Grundlage eines Abgangsjahrgangs nicht bestimmen, sondern nur auf der Grundlage eines vollständig erfassten Zugangsjahrgangs. Dieser kann aber mittels der Aggregatdaten der BewHiStat nicht rekonstruiert werden; hierzu bedarf es der Einzeldatensätze, die aber über einen langen Zeitraum hätten archiviert werden müssen.

In einem im Auftrag des BMJ in der ersten Hälfte der 1990er Jahre durchgeführten Forschungsprojekt wertete Spiess die bis 1991 bei den Statistischen Landesämtern jeweils noch vorliegenden, anonymen Datensätze der BewHiStat aus.⁸⁷ Es zeigte sich, dass für eine prospektive Längsschnittanalyse eines Jahrgangs von Bewährungsunterstellungen die Daten über einen Folgezeitraum von rd. 10 Jahren zur Verfügung stehen müssen. Wegen zwischenzeitlicher Löschungen waren lediglich von 4 Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) die Datensätze über den Zeitraum 1977 bis 1991 vollständig verfügbar. Der Vergleich von retrospektiver (wie aufgrund der veröffentlichten BewHiStat) und prospektiver Analyse (ausgehend vom vollständigen Unterstellungsjahrgang) ergab, dass die „wahren“ Werte retrospektiv zu keinem Zeitraum zutreffend ermittelt werden konnten. Damit wurde bestätigt, dass die Ermittlung einer „wahren“ Bewährungsquote entweder eine Verlaufsstatistik voraussetzt, die es ermöglicht, die „Bewährung“ bezogen auf den Unterstellungsjahrgang zu berechnen, oder aber zumindest eine (derzeit noch nicht bestehende) Verpflichtung für eine längere Archivierung der anonymisierten Einzeldatensätze. Bis dahin muss die bei Bezugnahme auf den Beendigungsjahrgang bestehende Fehleinschätzung und deren Tendenz als Über- oder Unterschätzung berücksichtigt werden.

Um die Größenordnung der Fehleinschätzung zu bestimmen, bildeten Berckhauer/Hasenpusch aus den Abgangsdatensätzen der niedersächsischen BewHiStat der Jahre 1977-1982 einen Zugangsdatensatz des Jahres 1977, dessen Erlass-/Widerrufsrate mit den Raten der BewHiStat 1979 sowie 1980 verglichen worden sind. Die Abweichungen waren je nach Beendigungsgrund unterschiedlich groß, maximal bis zu 6 %-Punkten.⁸⁸ Ob diese Abweichung, wie die Autoren meinten, noch hinnehmbar ist und die Abgangsstatistik deshalb „als nicht genaues, so doch durchaus brauchbares Instrument zur Beschreibung des »Erfolgs« der Bewährungshilfe“⁸⁹ gewertet werden kann, darüber ließ sich in vor-digitalen Zeiten trefflich streiten. Angesichts der inzwischen bestehenden Möglichkeit, aus pseudonomysierten Einzeldatensätzen Unterstellungskohorten der einzelnen Berichtsjahre bilden und die „wahren“ Werte ermitteln zu können, sollte dies kein Diskussionsthema mehr sein.

1.3 Abhängigkeit der Bewährungsquote von der Berücksichtigung sämtlicher Beendigungsgründe bei Unterstellungen nach Jugendstrafrecht

Als Bewährung i.S.d. BewHiStat zählen der Straferlass, der Ablauf bzw. die Aufhebung der Unterstellung. Als Widerruf wird nur der Widerruf einer Unterstellung unter Bewährungsaufsicht i.V. mit einer Strafaussetzung oder Strafrestausssetzung erfasst. Deshalb werden in der BewHiStat weitere Beendigungsgründe nach Jugendstrafrecht nicht als Widerruf kategorisiert. Die Beendigung "Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG" ist kein Widerruf i.S. der BewHiStat, weil es sich gem. § 27 JGG um Fälle mit Schuldspruch

86 Hermann 1983; Hermann 1984; Berckhauer/Hasenpusch 1984a.

87 Spiess 1994.

88 Berckhauer/Hasenpusch 1984a, S. 180 ff.

89 Berckhauer/Hasenpusch 1984b, S. 96.

aber noch nicht verhängter Jugendstrafe handelt. Ebenfalls nicht als Widerruf i.S. der BewHiStat gelten die Einbeziehung in ein neues Urteil sowie die Verhängung der Jugendstrafe gem. § 61b JGG.

Die konventionelle Berechnung der Bewährungsrate als Anteil der Bewährung an den durch Bewährung oder Widerruf abgeschlossenen Bewährungsverfahren berücksichtigt nicht, dass inzwischen 30 % der nach Jugendstrafrecht beendeten Unterstellungen aus anderen Gründen als Bewährung oder Widerruf erfolgen (**Schaubild 29**). Werden diese Gründe bei Berechnung von Bewährungsquoten nicht berücksichtigt, erfolgt offenkundig eine Überschätzung der Bewährungsquote.⁹⁰

2. Beendigung der Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht

Als Bewährung werden in der BewHiStat bei Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht nicht nur der Straferlass gezählt, sondern auch der Ablauf bzw. die Aufhebung der Unterstellung. In diesen Fallgruppen ist während der Unterstellungszeit nicht bekannt geworden, was zu einem Widerruf hätte führen können. Ein möglicher Widerrufsgrund in der u.U. noch verbleibenden Bewährungszeit bleibt insoweit unberücksichtigt. Denn die Bewährungsquote bemisst nur den Zeitraum der Unterstellung.

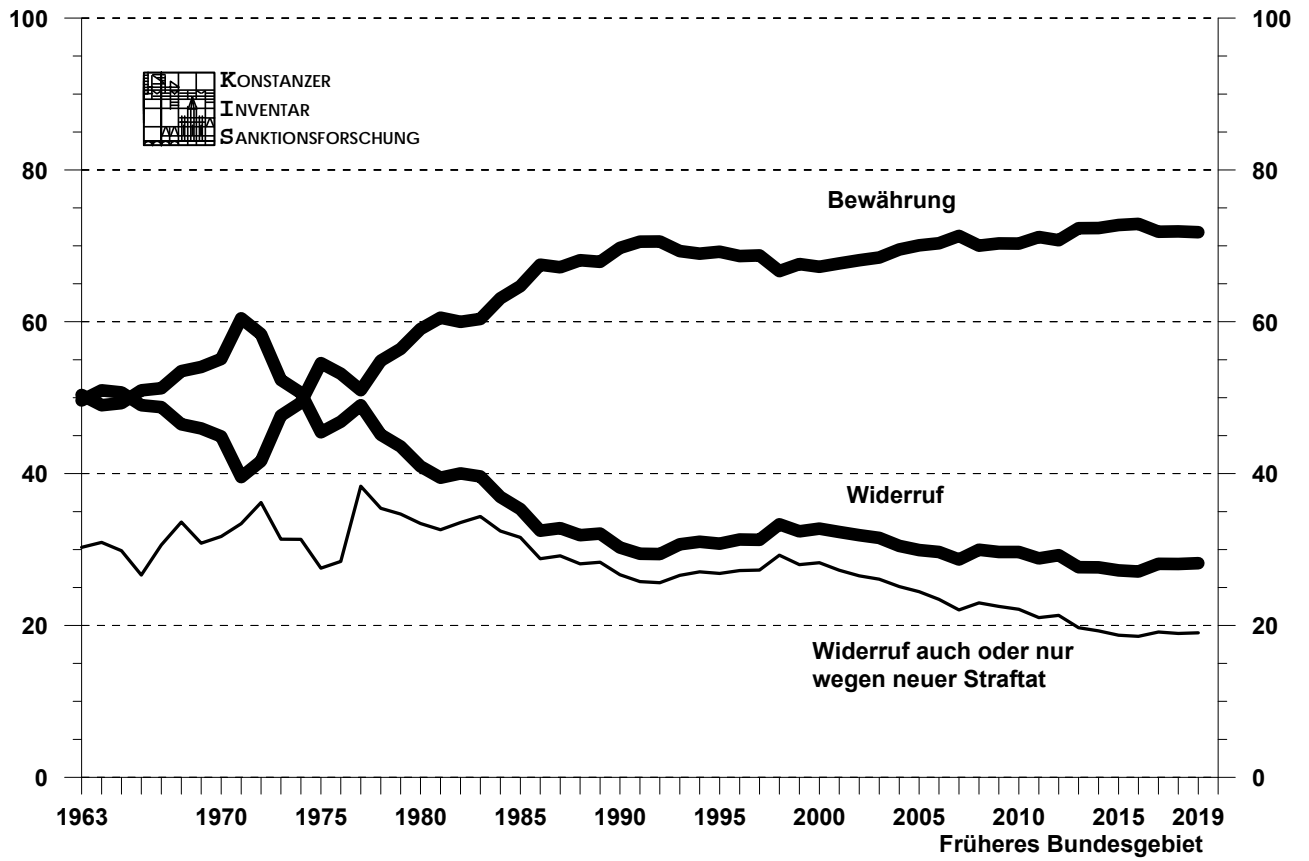
Der Anteil der nach allgemeinem Strafrecht durch Bewährung beendeten Unterstellungen hat seit Anfang der 1970er Jahre fast stetig zugenommen (**Schaubild 24**). Seit 2005 liegen die Bewährungsraten bei über 70 %. Dieser Anstieg der Bewährungsquote dürfte auch Ergebnis einer veränderten Kontrollpraxis sein. Dennoch hat – infolge der Vervielfachung der Zahl der Unterstellungen - die absolute Zahl der Widerrufe mit der Folge des Strafvollzugs zugenommen.

Widerrufe erfolgen überwiegend „auch oder nur wegen neuer Straftat“. Am höchsten war deren Anteil 1985; 89,5 % aller Widerrufe erfolgten damals auch/nur wegen neuer Straftaten. Seitdem ist dieser Anteil wieder gestiegen, insbesondere seit Mitte der 1990er Jahre. Seit einigen Jahren erfolgt jedoch jeder dritte Widerruf nur wegen „sonstiger Gründe“. Ob dies Folge einer, wie in einigen Befragungen vermutet,⁹¹ zunehmenden Punitivität der Bewährungshelfer ist, ist eine mittels der BewHiStat nicht zu klärende Frage.

90 Vgl. hierzu unten V., 3.2

91 Für die Praxis der Sozialen Arbeit wird eine nicht bruchlose Tendenz zu Punitivität konstatiert (vgl. Dollinger 2010, S. 10: „kein konsistentes Bild“; Lutz 2012; Oelkers/Ziegler 2009), wobei die Belege eher solche exemplarischer Art sind

Schaubild 24: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Bewährung oder Widerruf. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 24:

	beendet insg.	Bewährung		Widerruf					
				insgesamt		nur oder auch wegen neuer Straftat		nur aus sonstigen Gründen	
	insgesamt	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1963	3.203	1.590	49,6	1.613	50,4	970	30,3	643	20,1
1965	3.483	1.766	50,7	1.717	49,3	1.040	29,9	677	19,4
1970	4.542	2.039	44,9	2.503	55,1	1.441	31,7	1.062	23,4
1975	8.346	4.553	54,6	3.793	45,4	2.299	27,5	1.494	17,9
1980	15.387	9.085	59,0	6.302	41,0	5.142	33,4	1.160	7,5
1985	21.978	14.216	64,7	7.762	35,3	6.944	31,6	818	3,7
1990	27.686	19.304	69,7	8.382	30,3	7.390	26,7	992	3,6
1995	29.498	20.421	69,2	9.077	30,8	7.921	26,9	1.156	3,9
2000	34.588	23.255	67,2	11.333	32,8	9.774	28,3	1.559	4,5
2005	40.122	28.113	70,1	12.009	29,9	9.813	24,5	2.196	5,5
2010	42.570	29.931	70,3	12.639	29,7	9.419	22,1	3.220	7,6
2015	42.879	31.192	72,7	11.687	27,3	8.028	18,7	3.659	8,5
2019	36.234	26.012	71,8	10.222	28,2	6.897	19,0	3.325	9,2

Hinweis zu den Daten:

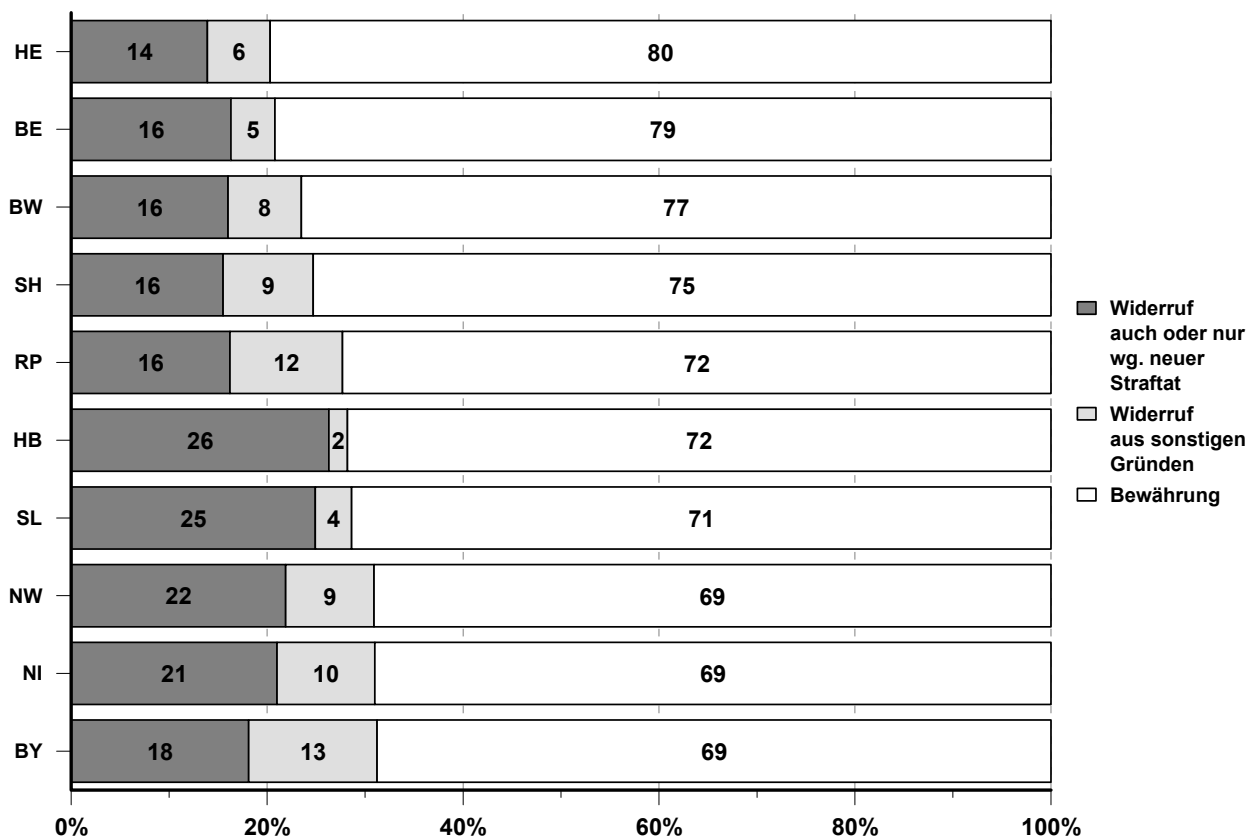
ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle:

Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungs- bzw. Widerrufsquoten variieren zwischen den Ländern nicht unerheblich (**Schaubild 25**). 2019 wies Hessen mit 20 % die geringste Widerrufsquote auf, Bayern mit 31 % dagegen die höchste. Die größte Varianz weist freilich der Anteil der Widerrufe aus, die nicht wegen einer neuen Straftat, sondern wegen Auflagen- oder Weisungsverstößen erfolgen. Die Bandbreite der deshalb erfolgten Widerrufe reicht 2019 von 2 % (Bremen) bis zu 13 % (Bayern). Diese regionalen Unterschiede belegen keinen unterschiedlichen Erfolg der Bewährungshilfe in den verschiedenen Ländern, sondern sind Indiz für unterschiedliche justizielle Erledigungsstrukturen.

Schaubild 25: Nach allgemeinem Strafrecht im Jahr 2019 beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf.



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 25:

2019	beendet insg.	Bewährung		Widerruf					
				insgesamt		nur oder auch wegen neuer Straftat		nur aus sonstigen Gründen	
		insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
BW	5.070	3.878	76,5	1.192	23,5	810	16,0	382	7,5
BY	5.780	3.973	68,7	1.807	31,3	1.048	18,1	759	13,1
BE	1.138	901	79,2	237	20,8	186	16,3	51	4,5
HB	529	380	71,8	149	28,2	139	26,3	10	1,9
HE	3.026	2.413	79,7	613	20,3	420	13,9	193	6,4
NI	4.127	2.848	69,0	1.279	31,0	868	21,0	411	10,0
NW	12.028	8.316	69,1	3.712	30,9	2.633	21,9	1.079	9,0
RP	2.778	2.009	72,3	769	27,7	450	16,2	319	11,5
SL	750	535	71,3	215	28,7	187	24,9	28	3,7
SH	1.008	759	75,3	249	24,7	156	15,5	93	9,2
FG	36.234	26.012	71,8	10.222	28,2	6.897	19,0	3.325	9,2

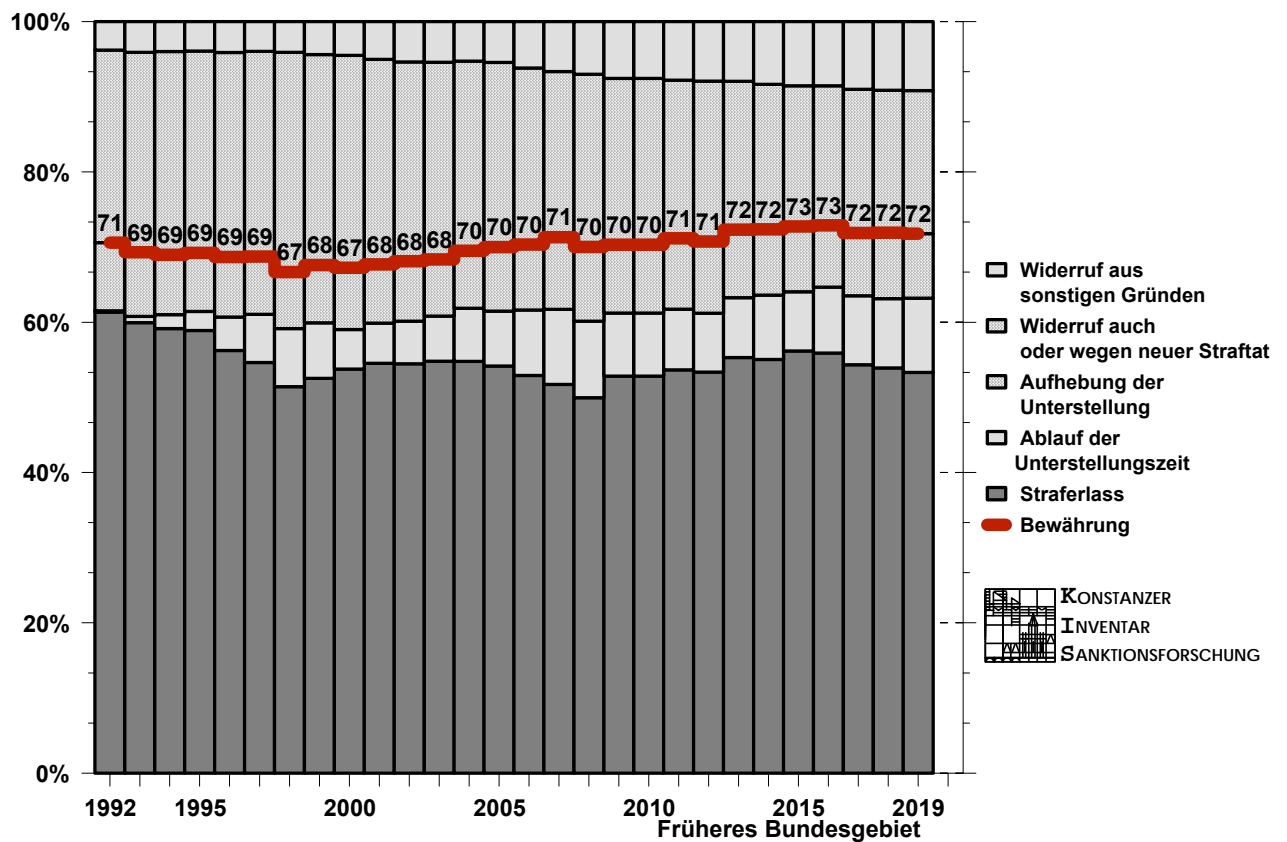
Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Seit 1992 werden nicht nur Straferlass und Aufhebung, sondern auch der „Ablauf der Unterstellung“ ausgewiesen. Straferlass ist immer noch der häufigste Grund für die Beendigung der Unterstellung (**Schaubild 26**). Zunehmend mehr an Bedeutung gewonnen hat der „Ablauf der Unterstellung“. Auf diesen Beendigungsgrund entfallen derzeit 14 % aller durch Bewährung beendeten Unterstellungen. Die Varianz zwischen den Ländern ist besonders hier extrem groß. Sie reicht von 2,2 % (Nordrhein-Westfalen) bis 56,6 % (Hessen).

Schaubild 26: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 26:

	nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt	Bewährung, und zwar durch			Widerruf, und zwar	
		Straferlass	Ablauf der Unterstellung	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonstigen Gründen
1992	29.074	17.835	52	2.635	7.452	1.100
1995	29.498	17.374	746	2.301	7.921	1.156
2000	34.588	18.597	1.817	2.841	9.774	1.559
2005	40.059	21.696	2.935	3.402	9.851	2.175
2010	42.570	22.489	3.570	3.872	9.419	3.220
2015	42.879	24.085	3.381	3.726	8.028	3.659
2019	36.234	19.318	3.584	3.110	6.897	3.325
Anteile, bezogen nach allg. Strafrecht beendete Unterstellungen insgesamt						
1992	100	61,3	0,2	9,1	25,6	3,8
1995	100	58,9	2,5	7,8	26,9	3,9
2000	100	53,8	5,3	8,2	28,3	4,5
2005	100	54,2	7,3	8,5	24,6	5,4
2010	100	52,8	8,4	9,1	22,1	7,6
2015	100	56,2	7,9	8,7	18,7	8,5
2019	100	53,3	9,9	8,6	19,0	9,2

Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Widerruf sowie Bewährung sind von (Nicht-)Legalbewährung i.S. einer erneuten justiziellen, registerpflichtigen Auffälligkeit zu unterscheiden. Nicht jede Verurteilung wegen einer neuen Straftat führt zu einem Widerruf. Ein Widerruf setzt keine neue Straftat voraus, er kann auch bei gravierenden Verstößen gegen Auflagen/Weisungen erfolgen. Erst durch die Daten der Legalbewährungsuntersuchung der Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013⁹² sind für einen jeweils 3-jährigen Rückfallzeitraum die verschiedenen Relationen von Widerruf und Folgeentscheidung auch in der zeitlichen Entwicklung deutlich geworden.⁹³

92 Auf die Ergebnisse der Legalbewährungsstudie 1994 wird aus den oben erwähnten Gründen nicht eingegangen (Anm. 49). Zu einer Auswertung der Widerrufsquote dieser Studie nach Bewährungshilfeunterstellung vgl. Weigelt 2009, S. 218.

93 In den Legalbewährungsuntersuchungen 2004 und 2007 wurde für die Bildung der Gruppen, deren Legalbewährung ermittelt werden sollte, bei Strafrestaussatzung/Vollverbüßung auf die ursprünglich verhängte Sanktion abgestellt. Eine widerrufenen, primär ausgesetzte Freiheitsstrafe, deren Strafvollstreckung im Bezugsjahr mit einer Restaussetzung endete, wurde dementsprechend den Freiheitsstrafen mit Bewährung zugeordnet. Seit den Legalbewährungsuntersuchungen 2010 wird dagegen auf den Vollstreckungsverlauf abgestellt, d.h. auf die tatsächlich Straftlassenen. Als Freiheitsstrafe mit Bewährung werden nur noch die Fälle gezählt, in denen die Freiheitsstrafe im Bezugsjahr ausgesetzt wurde. In die Gruppe „Strafrestaussatzung“ werden dagegen nicht nur die unbedingten, strafrestausgesetzten Freiheitsstrafen berücksichtigt, sondern auch die widerrufenen primären Aussetzungen, deren Vollstreckung im Bezugsjahr mit einer Strafrestaussatzung endet (vgl. Jehle u.a. 2016, S. 64).

In **Tabelle 7** sind die Eckdaten zu Widerruf / Folgeentscheidung nach Straf- und Strafrestausssetzung bei Freiheitsstrafen zusammengefasst.⁹⁴ Sie zeigen u.a.:

- In rd. 65 % der Strafausssetzungen ohne Bewährungshilfeunterstellung kam es weder zu einem Widerruf noch zu einer registerpflichtigen Folgeentscheidung. Bei den Bewährungshilfeprobanden lag diese Quote bei rd. 45 %. Sowohl bei den Bewährungsprobanden mit Aufsicht wie bei jenen ohne Aufsicht ist die Legalbewährungsrate für das Bezugsjahr 2013 höher als in den Vorjahren. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass bei der Absammlung für dieses Bezugsjahr noch nicht alle Folgeentscheidungen rechtskräftig bzw. im BZR eingetragen gewesen sind.⁹⁵
- Bei primärer Aussetzung weisen Bewährungshilfeprobanden eine höhere Rückfallrate auf als diejenigen ohne Bewährungsaufsicht. Dieses Ergebnis ist erwartbar. Es spiegelt die richterliche Vergleichsprognose wieder, eine fragliche Legalprognose durch Bewährungshilfe in eine positive Prognose zu wenden. „Zugleich ist festzuhalten, dass generell die Rückfallrate bei den unter Bewährung stehenden Personen immer noch deutlich niedriger liegt als bei denjenigen, die eine Freiheitsstrafe (voll)verbüßen (...). Dieser Unterschied ist besonders stark in Bezug auf die Wiederverurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe: Während davon nur weniger als 16 % der unter Bewährung stehenden Personen betroffen sind, sind dies bei den Straftentlassenen 23 % (...).“⁹⁶
- Gut 30 % der Probanden ohne Aufsicht und gut 50 % der unter Aufsicht stehenden Probanden wurden mit einer Folgeentscheidung registriert. Bei einer Folgeentscheidung kam es bei rd. 22 % der Probanden ohne Bewährungsaufsicht zu einem Widerruf, dagegen bei rd. 35 % der Bewährungshilfeprobanden.
- Ein Widerruf ohne Folgeentscheidung ist sehr selten. Bei den unter Aufsicht stehenden Probanden erfolgt aber der Widerruf doppelt so häufig wie bei den Probanden ohne Aufsicht.
- Die Legalbewährungsrate der nach einer Strafrestausssetzung entlassenen Straftagefangenen ohne Bewährungsaufsicht ist höher als bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Probanden mit Strafausssetzung. Erneut bestätigt sich der Einfluss der Entlassungsprognose. Bessere Risiken, also ohne Bewährungsaufsicht, bewähren sich besser als schlechtere Risiken.
- Ansonsten zeigt sich bei Strafrestausssetzungen strukturell ein vergleichbares Bild wie bei den Strafausssetzungen. Der Anteil der Folgeentscheidungen nach Strafrestausssetzung mit Bewährungshilfe ist höher im Vergleich zur Gruppe ohne Bewährungsaufsicht. Dieser Befund ist erwartbar; beide Gruppen besitzen eine positive Entlassungsprognose, die unter Bewährungsaufsicht Gestellten weisen dagegen – verglichen mit den anderen Bewährungsfällen – eine etwas weniger günstige Prognose auf. Isolierte

94 Die Daten in Tabelle 7 beruhen auf einer Neuberechnung für die jeweiligen Bezugsjahre durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen. Grundlage der Berechnung waren die Daten für den Bezugszeitraum 2004 bis 2016, für die – ausgehend vom jeweiligen Bezugsjahr – ein dreijähriger Rückfallzeitraum gebildet wurde.

95 Dieses Problem besteht für die früheren Bezugsjahre nicht, weil durch das Längsschnittdesign (vgl. Jehle u.a. 2020, S. 129 ff.; Jehle u.a. 2016, S. 169 ff.) ein längerer Folgezeitraum berücksichtigt und spätere Entscheidungen dem jeweiligen 3-jährigen Rückfallzeitraum zugeordnet werden konnten.

96 Jehle u.a. 2020, S. 67.

Widerrufe sind bei den unter Bewährungsaufsicht stehenden Strafreklassenen geringfügig höher, die Widerrufsrate ist bei einer Folgeentscheidung deutlich höher.

Tabelle 7: Folgeentscheidung und Widerruf im 3-jährigen Rückfallzeitraum nach Straf- und Strafrestauesetzung bei Freiheitsstrafen mit/ohne Bewährungsaufsicht. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013

		Sanktionsart der Bezugsentscheidung							
		Freiheitsstrafe mit Bewährung				Freiheitsstrafe mit Strafrestauesetzung			
		ohne Bewährungsaufsicht		mit Bewährungsaufsicht		ohne Bewährungsaufsicht		mit Bewährungsaufsicht	
		N	Reihen-%	N	Reihen-%	N	Reihen-%	N	Reihen-%
2004	insgesamt	60.140	70 %	25.618	30 %	4.114	28 %	10.516	72 %
2007		52.029	65 %	27.676	35 %	3.629	25 %	11.080	75 %
2010		43.145	61 %	27.206	39 %	2.690	20 %	10.993	80 %
2013		38.031	59 %	26.083	41 %	2.088	17 %	10.353	83 %
		N	Spalten-%	N	Spalten-%	N	Spalten-%	N	Spalten-%
2004	kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	39.158	65 %	11.120	43 %	2.569	62 %	5.545	53 %
2007		34.532	66 %	12.240	44 %	2.377	66 %	5.854	53 %
2010		27.773	64 %	12.007	44 %	1.718	64 %	5.870	53 %
2013		26.335	69 %	12.302	47 %	1.446	69 %	5.908	57 %
2004	Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	1.193	2 %	946	4 %	47	1 %	154	1 %
2007		890	2 %	926	3 %	52	1 %	176	2 %
2010		554	1 %	820	3 %	20	1 %	113	1 %
2013		702	2 %	1.066	4 %	17	1 %	152	1 %
2004	kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	16.719	28 %	9.833	38 %	1.291	31 %	4.028	38 %
2007		14.190	27 %	10.683	39 %	1.045	29 %	4.220	38 %
2010		12.647	29 %	10.639	39 %	838	31 %	4.234	39 %
2013		8.631	23 %	8.586	33 %	490	23 %	3.399	33 %
2004	Widerruf und Folgeentscheidung	3.070	5 %	3.719	15 %	207	5 %	789	8 %
2007		2.417	5 %	3.827	14 %	155	4 %	830	7 %
2010		2.171	5 %	3.740	14 %	114	4 %	776	7 %
2013		2.363	6 %	4.129	16 %	135	6 %	894	9 %

Datenquelle:

Die Werte beruhen auf einer Neuberechnung für die jeweiligen Bezugsjahre durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

3. Beendigung der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht

3.1 Bewährung und Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG) im zeitlichen Längs- und im regionalen Querschnittsvergleich

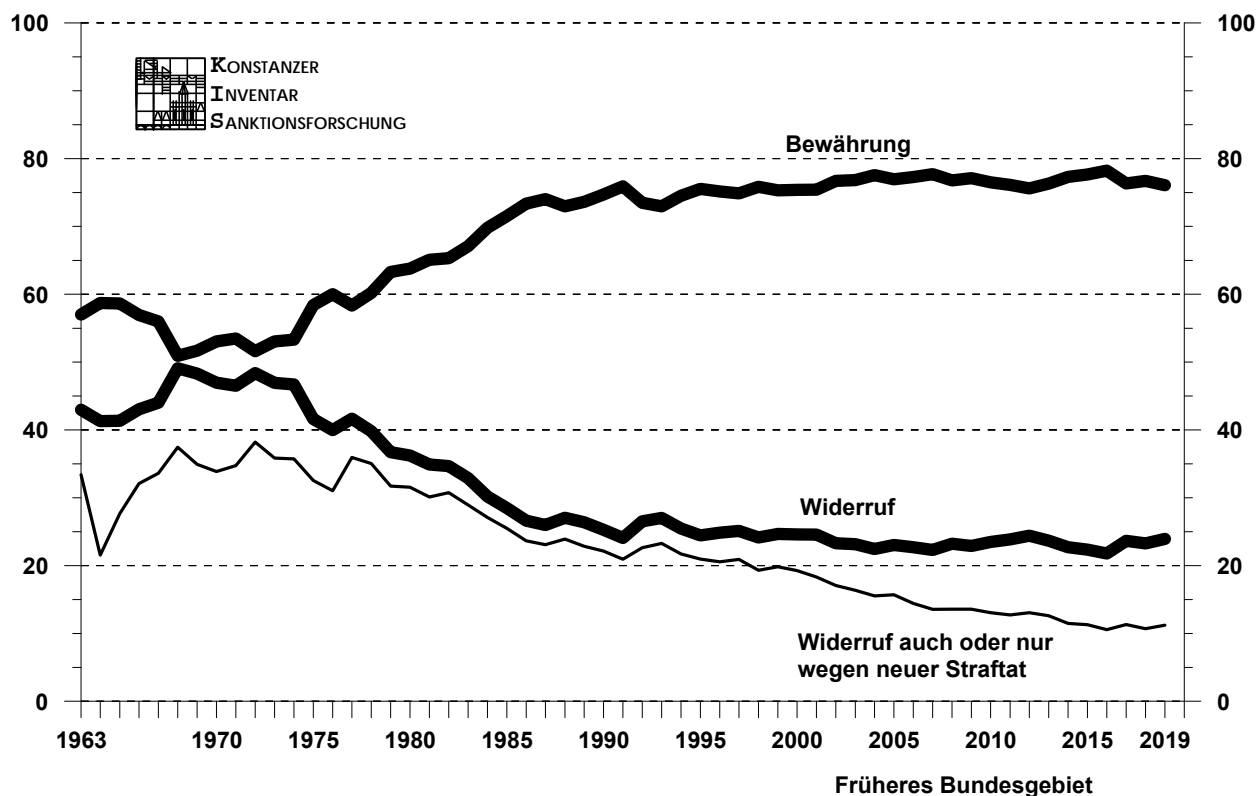
Bezogen auf die Menge der durch Bewährung und Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG)⁹⁷ beendeten Unterstellungen, ergibt sich die aus **Schaubild 27** ersichtliche, der Beendigung nach allgemeinem Strafrecht vergleichbare Entwicklung. Die Bewährungsquote (Erlass der Jugendstrafe, Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung, Tilgung des Schuldspruchs) ist danach seit 1985 im 70 %-Bereich.⁹⁸ Es bietet sich an, die um einige Prozentpunkte höhere Bewährungsquote der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht gegenüber denjenigen des allgemeinen Strafrechts als Ergebnis richterlicher Selektion zu erklären. Während im Jugendstrafrecht die Unterstellung obligatorisch ist, also auch „gute“ Risiken betrifft, werden im allgemeinen Strafrecht eher die prognostisch „schlechten“ Risiken unterstellt. Aber diese Interpretation ist verfehlt, weil die so berechnete Bewährungsquote systematisch einige Misserfolge ausblendet (unten 3.2).

Stärker noch als im allgemeinen Strafrecht haben Widerrufe (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG) wegen Auflagen- und Weisungsverstößen zugenommen. Deren Anteil an den Widerrufen beträgt inzwischen 53 % aller Widerrufe i.w.S.

97 Die Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG ist i.S. der BewHiStat kein Widerruf. Aus Raum- und Darstellungsgründen wurden im Folgenden Widerrufe und Verhängung gem. § 30 I JGG zusammengefasst.

98 Sowohl vom Statistischen Bundesamt (vgl. zuletzt BewHiStat 2022, Tab. 4; Justiz auf einen Blick 2008, S. 31) als auch in Teilen der Literatur wird als Indikator des Erfolgs der Bewährungshilfe im Jugendstrafrecht auf die so berechnete Bewährungsquote verwiesen (Kawamura-Reindl 2018, S. 453; Schöch 2003, S. 216). Nach Dölling et al. (2015, S. 57) werden die Fälle der Einbeziehung in ein neues Urteil „üblicherweise ... nicht in die Berechnung ... aufgenommen.“ Die Begründung, es handle sich zwar um einen Rückfall, es komme jedoch häufig wieder zu einer erneuten Unterstellung unter Bewährungsaufsicht, wechselt dann freilich den „Erfolgsbegriff“ „Rückfall“ aus gegen „Rückfall, der nicht zu einer Verurteilung zu Freiheits-/Jugendstrafe“ führt.

Schaubild 27: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 27:

	beendet insg.	Bewährung		Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG)					
				insgesamt		nur oder auch wegen neuer Straftat		nur aus sonstigen Gründen	
				insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1963	8.267	4.714	57,0	3.553	43,0	2.760	33,4	793	9,6
1965	8.415	4.936	58,7	3.479	41,3	2.327	27,7	1.152	13,7
1970	9.093	4.823	53,0	4.270	47,0	3.080	33,9	1.190	13,1
1975	12.545	7.326	58,4	5.219	41,6	4.084	32,6	1.135	9,0
1980	15.505	9.889	63,8	5.616	36,2	4.892	31,6	724	4,7
1985	17.228	12.321	71,5	4.907	28,5	4.393	25,5	514	3,0
1990	13.109	9.793	74,7	3.316	25,3	2.902	22,1	414	3,2
1995	10.685	8.071	75,5	2.614	24,5	2.239	21,0	375	3,5
2000	12.158	9.167	75,4	2.991	24,6	2.341	19,3	650	5,3
2005	12.780	9.835	77,0	2.945	23,0	2.008	15,7	937	7,3
2010	11.841	9.059	76,5	2.782	23,5	1.548	13,1	1.234	10,4
2015	9.283	7.209	77,7	2.074	22,3	1.047	11,3	1.027	11,1
2019	6.400	4.868	76,1	1.532	23,9	718	11,2	814	12,7

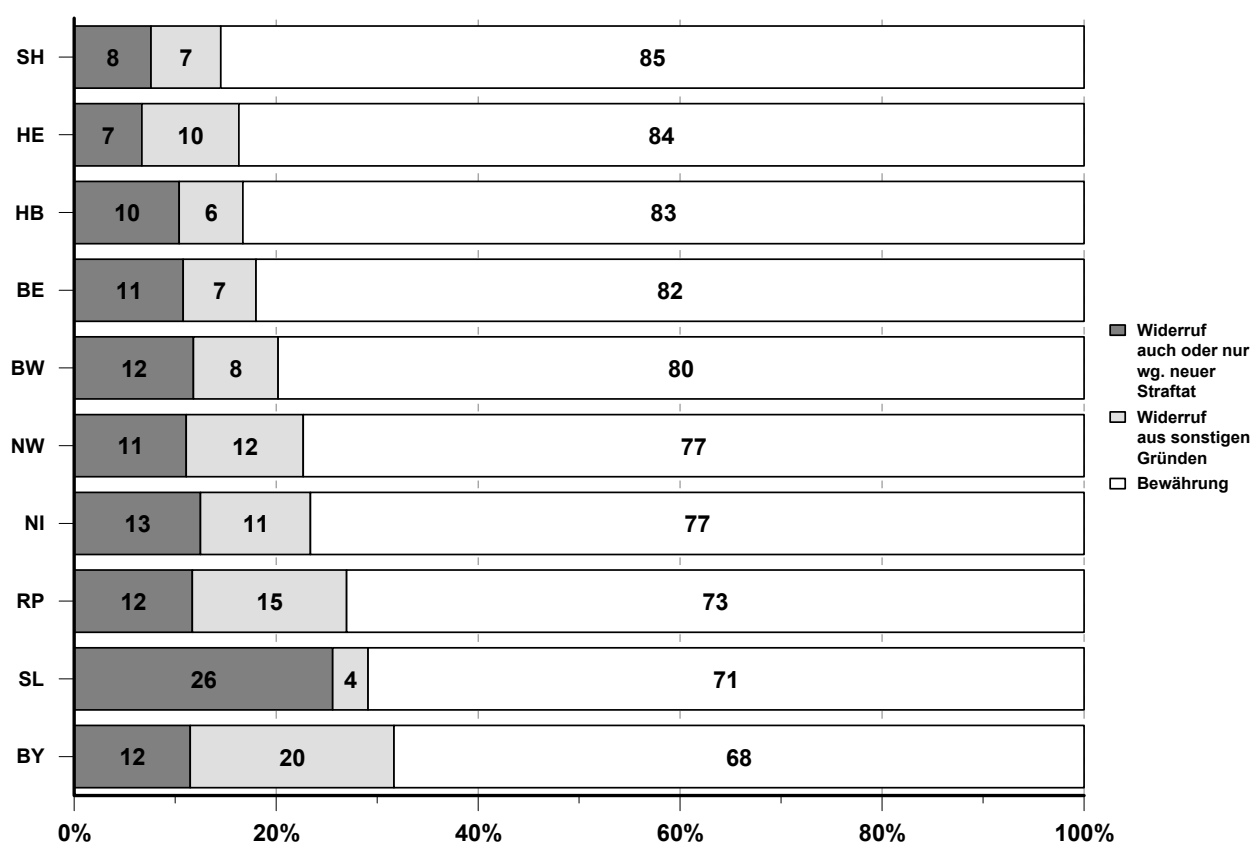
Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Bewährungs- bzw. Widerrufsquoten variieren zwischen den Ländern nicht unerheblich (**Schaubild 28**). 2019 wies Schleswig-Holstein mit 15 % die geringste Widerrufsquote auf, Bayern mit 32 % dagegen die höchste. Die größte Varianz weist freilich der Anteil der Widerrufe aus, die nicht wegen einer neuen Straftat, sondern wegen Auflagen- oder Weisungsverstößen erfolgen. Die Bandbreite der deshalb erfolgten Widerrufe reicht 2019 von 4 % (Saarland) bis zu 20 % (Bayern).

Schaubild 28: Nach Jugendstrafrecht im Jahr 2019 beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG).



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 28:

	beendet insg.	Bewährung		Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG)					
				insgesamt		nur oder auch wegen neuer Straftat		nur aus sonstigen Gründen	
	insgesamt	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1	insgesamt	% Sp. 1
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
BW	1.025	818	79,8	207	20,2	121	11,8	86	8,4
BY	1.467	1.003	68,4	464	31,6	168	11,5	296	20,2
BE	250	205	82,0	45	18,0	27	10,8	18	7,2
HB	48	40	83,3	8	16,7	5	10,4	3	6,3
HE	477	399	83,6	78	16,4	32	6,7	46	9,6
NI	495	379	76,6	116	23,4	62	12,5	54	10,9
NW	1.877	1.452	77,4	425	22,6	208	11,1	217	11,6
RP	531	388	73,1	143	26,9	62	11,7	81	15,3
SL	86	61	70,9	25	29,1	22	25,6	3	3,5
SH	144	123	85,4	21	14,6	11	7,6	10	6,9
FG	6.400	4.868	76,1	1.532	23,9	718	11,2	814	12,7

Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle:

Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Erneut kann mit den Legalbewährungsuntersuchungen die Erkenntnislücke der BewHiStat hinsichtlich der Relation von Widerruf und Legalbewährung geschlossen werden (**Tabelle 8**). Im Schnitt belief sich die Legalbewährungsrate wohl bei den ausgesetzten Jugendstrafen auf 37% bei Strafrestaussetzungen rd. 33 %.⁹⁹ Isolierte Widerrufe sind selten, insbesondere auch seltener als bei Erwachsenen. Eine Folgeentscheidung führt in Fällen der Strafausssetzung nur bei etwa 19 % zu einem Widerruf, bei Strafrestaussetzungen ist die Widerrufswahrscheinlichkeit dagegen deutlich höher (ca. 22 %). Hierbei muss berücksichtigt werden, dass sich ein Widerruf durch Einbeziehung in ein neues Urteil vermeiden lässt, was die geringe Widerrufsrate bei Strafausssetzung erklären mag.

99 Zur Überschätzung der Bewährungsrate für das Bezugsjahr 2013 vgl. oben den Text zu Anm. 95.

Tabelle 8: Folgeentscheidung und Widerruf nach Straf- und Strafrestausssetzung bei Jugendstrafen. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013

		Sanktionsart der Bezugsentscheidung					
		Strafausssetzung		Strafrestausssetzung		Gesamt	
		N	Reihen- %	N	Reihen- %	N	Reihen- %
2004	insgesamt	11.854	76 %	3.764	24 %	15.618	100 %
2007		10.371	74 %	3.553	26 %	13.924	100 %
2010		8.226	71 %	3.346	29 %	11.572	100 %
2013		6.229	68 %	2.897	32 %	9.126	100 %
		N	Spalten- %	N	Spalten- %	N	Spalten- %
2004	kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	4.089	34 %	1102	29 %	5191	33 %
2007		3.476	34 %	1.002	28 %	4.478	32 %
2010		2.810	34 %	1.004	30 %	3.814	33 %
2013		2.402	39 %	993	34 %	3395	37 %
2004	Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	257	2 %	87	2 %	344	2 %
2007		244	2 %	82	2 %	326	2 %
2010		169	2 %	77	2 %	246	2 %
2013		221	4 %	106	4 %	327	4 %
2004	kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	6.440	54 %	1.848	49 %	8.288	53 %
2007		5.743	55 %	1.820	51 %	7.563	54 %
2010		4.407	54 %	1.610	48 %	6.017	52 %
2013		2.913	47 %	1231	42 %	4144	45 %
2004	Widerruf und Folgeentscheidung	1.068	9 %	727	19 %	1795	11 %
2007		908	9 %	649	18 %	1.557	11 %
2010		840	10 %	655	20 %	1.495	13 %
2013		693	11 %	567	20 %	1260	14 %

Datenquelle: Die Werte beruhen auf einer Neuberechnung für die jeweiligen Bezugsjahre durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

3.2 „Bewährung“ unter Berücksichtigung sämtlicher Beendigungsgründe

Straferlass ist immer noch der häufigste Grund für die Beendigung der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht (**Schaubild 29**). Hierauf entfielen 2019 53 % aller durch Bewährung beendeten Unterstellungen. Zunehmend mehr an Bedeutung gewonnen hat der „Ablauf der Unterstellung“ mit einem Anteil von derzeit 27 %. Etwas an Bedeutung gewonnen hat auch die „Tilgung des Schuldspruchs“, auf die derzeit 15 % der Bewährungsfälle entfallen.

Die Varianz der Beendigungsgründe bei Bewährung ist zwischen den Ländern extrem groß. 2019 reicht die Bandbreite beim Straferlass von 29 % (Hessen) bis 70 % (Saarland), beim Ablauf der Unterstellungszeit von 9 % (Schleswig-Holstein) bis 64 % (Hessen), bei der Aufhebung der Unterstellung von 0 % (Schleswig-Holstein) bis 28 % (Bremen) und bei Tilgung des Schuldspruchs von 1 % (Berlin) bis 23 % (Rheinland-Pfalz).

Schaubild 29 zeigt, dass in den letzten Jahrzehnten immer mehr Unterstellungen nach Jugendstrafrecht aus anderen Gründen als durch Bewährung oder Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG) beendet worden sind. Werden diese Gründe bei Berechnung von Bewährungsquoten nicht berücksichtigt, erfolgt offenkundig eine Überschätzung der Bewährungsquote. Denn neben dem Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG) können auch die weiteren Beendigungsgründe als Misserfolg gewertet werden, nämlich die Einbeziehung in ein neues Urteil sowie die Verhängung der Jugendstrafe gem. § 61b JGG.¹⁰⁰

Um einen „Misserfolg“ handelt es sich sowohl bei der Verhängung der Jugendstrafe nach einer ausgesetzten Verhängung (§ 30 I JGG) als auch bei der Verhängung der Jugendstrafe nach Vorbewährung (§ 61b JGG). Nicht eindeutig entscheidbar ist diese Frage nur bei der Einbeziehung in ein neues Urteil, weil nicht erfasst wird, ob wegen einer vor oder einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat einbezogen wird. Vermutet wird, es handle sich „zu großen Teil um spätere, während der Bewährungszeit begangene Straftaten.“¹⁰¹ Für eine noch differenzierte Einschätzung hält die Bundesregierung in ihrem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht noch weitere Informationen für wünschenswert: „Um den Grad des »Versagens« genauer einschätzen und bewerten zu können, wäre die nicht zugängliche Information interessant, ob die Gerichte in den neuen Urteilen gleich hohe oder höhere Strafen verhängten, und vor allem, ob sie diese Strafen dann noch einmal zur Bewährung aussetzten.“¹⁰²

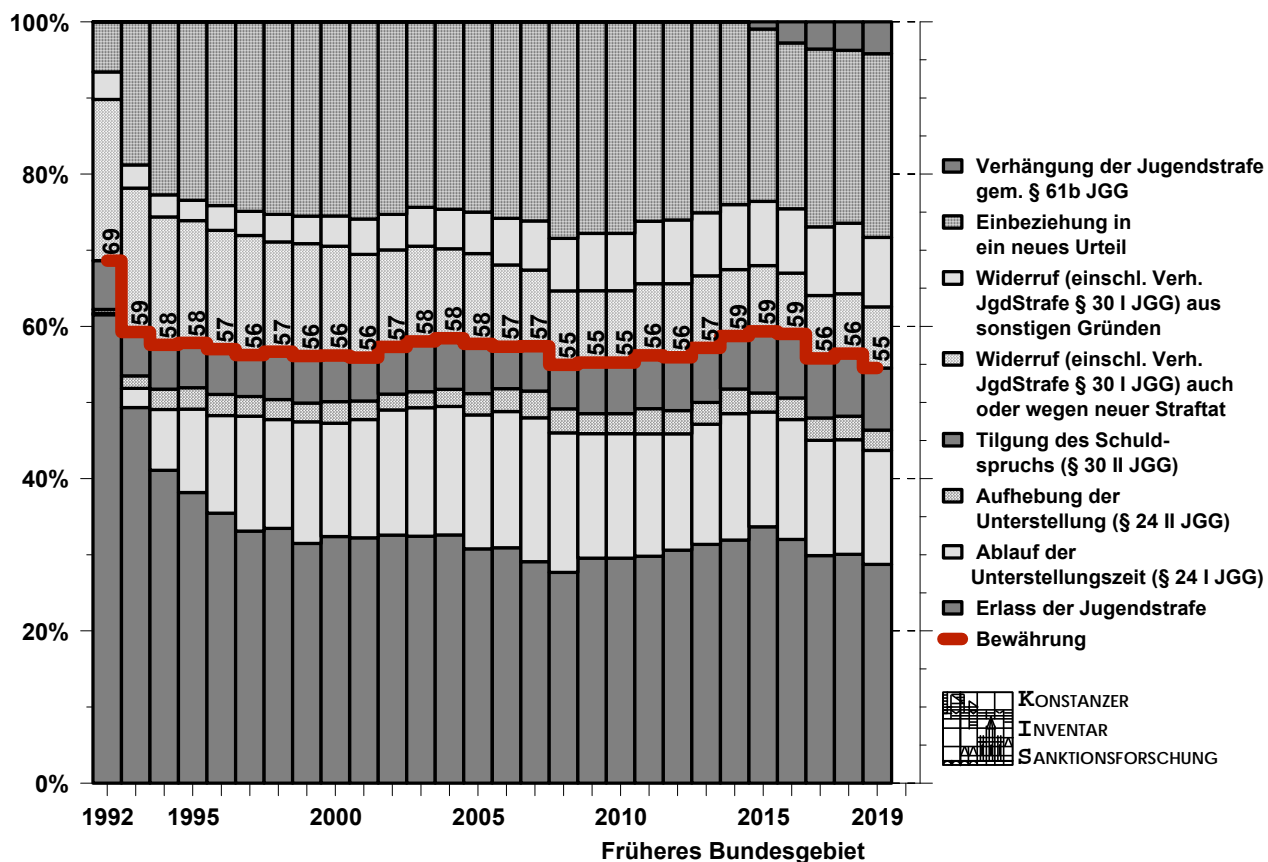
Bezogen auf alle beendeten Unterstellungen kann deshalb nur in Fällen der Tilgung des Schuldspruchs (§ 30 II JGG), des Straferlasses sowie der Aufhebung bzw. Ablauf der Unterstellungszeit von einem „eindeutigen“ Erfolg gesprochen werden. Sowohl bei Widerruf als auch bei Entscheidungen gem. §§ 30 I, 61b JGG liegt ein Misserfolg vor. Im Sinne einer konservativen Schätzung des Erfolgs werden die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendeten Unterstellungen den Misserfolgen zugerechnet werden müssen. Daraus ergibt sich eine Erfolgsquote von derzeit 54,5 % (**Schaubild 29**).

100 Einige Statistische Landesämter berechnen deshalb, im Unterschied zum StatBA (vgl. Anm. 98), die Bewährungsquote der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht durch Bezugnahme auf alle Beendigungsgründe, ausgenommen Vorbewährung § 61b JGG (vgl. Statistische Berichte Baden-Württemberg vom 24.06.2020, Nr. 3252 19001, Tabelle 3; Bayerisches Landesamt für Statistik: Bewährungshilfestatistik in Bayern 2019, S. 13, Übersicht 3).

101 Weigelt 2009, S. 39.

102 2. PSB, S. 604.

Schaubild 29: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 29:

	nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insg.	Bewährung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 30 I JGG)	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen			
1992	11.949	7.351	25	59	766	2.425	392	787	144	0
1995	13.956	5.328	1.527	394	822	2.180	355	3.271	79	0
2000	16.320	5.287	2.426	466	988	2.185	620	4.162	186	0
2005	17.082	5.255	3.005	481	1.116	1.931	888	4.269	137	0
2010	16.401	4.847	2.682	433	1.097	1.460	1.102	4.560	220	0
2015	12.147	4.090	1.830	306	983	1.007	975	2.749	92	115
2019	8.929	2.566	1.336	238	728	667	770	2.154	95	375
Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt										
1992	100	61,5	0,2	0,5	6,4	20,3	3,3	6,6	1,2	0,0
1995	100	38,2	10,9	2,8	5,9	15,6	2,5	23,4	0,6	0,0
2000	100	32,4	14,9	2,9	6,1	13,4	3,8	25,5	1,1	0,0
2005	100	30,8	17,6	2,8	6,5	11,3	5,2	25,0	0,8	0,0
2010	100	29,6	16,4	2,6	6,7	8,9	6,7	27,8	1,3	0,0
2015	100	33,7	15,1	2,5	8,1	8,3	8,0	22,6	0,8	0,9
2019	100	28,7	15,0	2,7	8,2	7,5	8,6	24,1	1,1	4,2

Hinweis zu den Daten:

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

VI. Zusammenfassung

1. „Die Bewährungshilfe verdankt ihre Entwicklung einem tief greifenden strafrechtlichen Sanktionswandel.“¹⁰³ Die Strafaussetzung zur Bewährung und die Unterstellung unter Bewährungshilfe haben einen sehr großen, anfänglich kaum für möglich gehaltenen Anwendungsumfang erhalten.

Derzeit wird die Vollstreckung bei zwei von drei Freiheits- oder Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt (**Schaubild 3**). Die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht ist bei ausgesetzten Jugendstrafen obligatorisch, bei gut 40 % der ausgesetzten Freiheitsstrafen wird Bewährungsaufsicht angeordnet (**Tabelle 2**). Aktuell (2019) sind im früheren Bundesgebiet (ohne Hamburg) 116.471 Personen der Bewährungshilfe unterstellt (**Schaubild 7**), dies sind 2,7 mal so viel wie im Strafvollzug befindliche Gefangene und Sicherungsverwahrte (31.3.2019: 43.113) (**Schaubild 15**). Selbst wenn noch die (31.03.2018)¹⁰⁴ 10.147 auf strafrichterliche Anordnung hin im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt befindlichen Personen berücksichtigt werden,

103 Berckhauer 1984, S. 45.

104 Bei Abschluss des Manuskriptes lag die Maßregelvollzugsstatistik noch nicht für das Berichtsjahr 2019 vor. Für Rheinland-Pfalz Ergebnisse aus 2010.

beträgt die Zahl der Probanden der Bewährungshilfe (2018) immer noch das 2,2-fache aller Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten.¹⁰⁵

2. Sanktionensystem und Sanktionierungspraxis haben sich lang- und mittelfristig stark gewandelt. Dies hatte und hat Auswirkungen auf die Bewährungshilfe. Die Sanktionierungspraxis ist durch die massive Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen gekennzeichnet (**Schaubild 1**). Informelle Sanktionen, also Einstellungen aus Opportunitätsgründen, sind inzwischen mit einem Anteil von 60 % häufiger als Verurteilungen (**Schaubild 2**). Trotz der deshalb erfolgten Herausnahme leichter und auch mittelschwerer Kriminalität aus dem Bereich der formellen, also durch Urteil verhängten Sanktionen, konnte durch den Ausbau der Geldstrafe die kurze Freiheitsstrafe zurückgedrängt werden. Von allen Verurteilungen entfallen im früheren Bundesgebiet derzeit (2019) 77,3 % auf Geldstrafe (bezogen auf alle informell oder formell Sanktionierte: 31,3 %). Auf zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafen entfallen 10,5 % der Verurteilten (4,3 % der Sanktionierten), weitere 6,4 % (2,6 % der Sanktionierten) sind unbedingte Strafen. Der Rest – 5,9 % (bzw. 2,4 %) - sind ambulante Erziehungsmaßregeln oder ambulante Zuchtmittel nach Jugendstrafrecht.

3. Trotz der Verdichtung der zur Verurteilung gelangenden Straftaten auf mittelschwere und schwere Fälle wurde vermehrt von Strafaussetzung zur Bewährung Gebrauch gemacht (**Schaubild 3**). Von allen Freiheits- und Jugendstrafen werden derzeit (2019) 68 % zur Bewährung ausgesetzt.¹⁰⁶ Selbst bei Strafen von mehr als einem Jahr ist die Aussetzung inzwischen die Regel und nicht mehr die Ausnahme (**Schaubild 6**). Bemerkenswert ist, dass Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr bis unter 2 Jahre häufiger ausgesetzt werden als Jugendstrafen von dieser Dauer (72 % vs. 60 %).

4. Im Jugendstrafrecht ist die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer obligatorisch, im allgemeinen Strafrecht fakultativ; in der Regel erfolgt eine Unterstellung indes dann, wenn der zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 9 Monaten Verurteilte unter 27 Jahre alt ist. Wie häufig im allgemeinen Strafrecht eine Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erfolgt, wird statistisch nicht erfasst. In den Legalbewährungsuntersuchungen wurde eine Zunahme der Unterstellungsquoten gemessen, und zwar von etwas über 30 % 2004 auf knapp 42 % 2013 (**Tabelle 2**). Bei restausgesetzten Freiheitsstrafen gab es eine Zunahme von 70 % auf 83 % (**Tabelle 3**).

5. Die Zahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht ist stetig gestiegen. Von anfänglich knapp 28.000 auf rd. 130.000 in der ersten Hälfte der 1990er Jahre bis zu einem Gipfel um 2010 mit ca. 180.000 (**Schaubild 12**). Seitdem gehen die absoluten Zahlen der Probanden wieder zurück. Die Unterstellungszahlen liegen (im früheren Bundesgebiet) inzwischen wieder auf dem Niveau der Jahre 1996/1997. Dies ist Folge eines Rückgangs der absoluten Zahl verhängter Freiheits- und Jugendstrafen (**Schaubild 3**).

6. Weiterhin ist aber die Zahl der der Bewährungshilfe unterstellten Probanden mehr als doppelt so hoch wie die Zahl der Gefangenen und im stationären Maßregelvollzug (Sicherungsverwahrung, psychiatrisches Krankenhaus oder Entziehungsanstalt) Untergebrachten. 2018 betrug der Häufigkeitszahl (bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) der Gefangenen/Untergebrachten 88, der Bewährungshilfeprobanden dagegen 189 (**Schaubild 15**).

105 Jeweils früheres Bundesgebiet, aber ohne Hamburg.

106 Freiheitsstrafen: 68,7 %; Jugendstrafen: 59,3 %.

7. Seit 1976 sind Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht häufiger als nach Jugendstrafrecht (**Schaubild 12**). 81 % aller Unterstellungen entfallen derzeit auf allgemeines Strafrecht. Primäre Strafaussetzung im Urteil ist weiterhin der häufigste Unterstellungsgrund. In den letzten Jahren haben Unterstellungen gem. §§ 35, 36 BtMG an Bedeutung gewonnen.

8. In den letzten Jahrzehnten hat sich nicht nur die Zahl der Unterstellungen vervielfacht, vor allem hat sich die Probandenstruktur deutlich verändert. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung sowie die Zunahme der Strafaussetzung hat sowohl zu einer Verschiebung der Deliktsstruktur zu schwereren Fallgruppen als auch zu einer starken Zunahme von Probanden mit erheblichen Vorbelastungen geführt. Insgesamt sind vor allem die Anteile der wegen Eigentumsdelikten Unterstellten stark zurückgegangen, angestiegen ist dagegen der Anteil der wegen Körperverletzungs- und Rauschgiftdelikten Unterstellten (**Schaubild 15**). Die Zunahme der Unterstellungen beruht vor allem auf der Zunahme von bereits vorbelasteten Probanden. Der Anteil der Probanden ohne frühere Verurteilung ist von 42 % (1963) auf 18 % (2019) zurückgegangen (**Schaubild 16**). Am stärksten gestiegen ist der Anteil der Probanden, die bereits zuvor mindestens einmal unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht standen. Ihr Anteil stieg von 13 % auf 59 %.

9. Befürchtungen, die Ausweitung der Bewährungshilfe auf erheblich Vorbelasteten würde zu einem Rückgang der Bewährungsraten führen mit der Folge, dass wieder vermehrt stationäre Sanktionen verhängt werden,¹⁰⁷ sind nicht eingetreten. Vielmehr sind die Bewährungsraten sowohl bei den nach allgemeinem (**Schaubild 19**) als auch bei den nach Jugendstrafrecht (**Schaubild 21**) unterstellten Probanden gestiegen, und zwar am stärksten bei den erheblich Vorbelasteten.

10. Die Beendigung einer Unterstellung durch Bewährung, also durch Straferlass, Aufhebung oder Ablauf der Unterstellung) ist ein Indikator für den „Erfolg“ der Bewährungshilfe, und zwar für die Erreichung der Leistungsziele der Bewährungshilfe. Wegen der unterschiedlich langen Unterstellungszeit für Bewährung und Widerruf kann aus methodischen Gründen nur ein Näherungswert für die „wahre“ Bewährungsrate berechnet werden. Bewährungs- und Widerrufsquoten spiegeln die gerichtliche Bewertung hinsichtlich der Praktikabilität und Verantwortbarkeit der Strafaussetzung wider. Hierin liegt ihr Wert. Sie besagen weder etwas über Legalbewährung noch über die kausale Wirkung von Bewährungsunterstellung. Hierüber Aussagen zu treffen ist Aufgabe von Wirkungsforschung.

Im allgemeinen Strafrecht sind die Bewährungsquoten zwischen 1975 und 1990 deutlich gestiegen (**Schaubild 22**). Sie liegen seitdem ziemlich stabil auf einem Niveau von um die 70 %. Zugenommen haben allerdings in den letzten Jahren innerhalb der durch Widerruf beendeten Unterstellungen die Widerrufe wegen Weisungs- oder Auflagenverstößen.

Im Jugendstrafrecht zeigt sich, bei konventioneller Berechnung der auf die Gesamtheit der Bewährungs- oder Widerrufe bezogenen Anteile von Bewährungs- und Widerrufen, dasselbe Bild (**Schaubild 25**). Allerdings wird hierbei nicht berücksichtigt, dass Widerrufe nur einen Teil der Beendigungsgründe im Jugendstrafrecht erfassen. Sowohl die Verhängung der Jugendstrafe in Fällen von §§ 30 I, 61b JGG ist ein „Misserfolg“, zumeist ein Misserfolg dürfte auch die Einbeziehung in ein neues Urteil sein. Werden auch diese Beendigungs-

107 „Für den Gedanken der ambulanten Betreuung Straffälliger wäre es schlecht, wenn die Widerrufsquoten künftig wegen der geänderten Klientel ungünstiger würden und die Richter daraus den Schluß zögen, Bewährungshilfe könne nicht mehr das leisten, was sie bisher geleistet hat. Mehr stationäre Sanktionen könnten die Folge sein ...“ (Steinhilper 1984, S. 3).

gründe berücksichtigt, dann geht der Anteil der Bewährung auf 55 % zurück (**Schaubild 27**). Aber, und dies ist das positive Ergebnis, auch diese Bewährungsrate ist in dieser Höhe trotz der Einbeziehung erheblich Vorbelasteter nicht zurückgegangen, sondern stabil geblieben.

Für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik sollte freilich das Standardtabellenprogramm der BewHiStat so erweitert werden, dass bei den nach Jugendstrafrecht beendeten Unterstellungen die Vorbelastung durch frühere Bewährungsaufsichten bei allen Beendigungsgründen – und nicht nur bei Bewährung / Widerruf – erkennbar wird.

11. Von den durch Bewährung i.S. der BewHiStat beendeten Unterstellungen sind die „Rückfallraten“ i.S. einer erneuten registerpflichtigen justiziellen Entscheidung (Verurteilung oder Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG) zu unterscheiden. Die vier Legalbewährungsuntersuchungen für die Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013 zeigen, dass innerhalb eines dreijährigen Rückfallzeitraums nach einer Freiheitsstrafe mit Bewährung bei rd. 45 % der unter Bewährungsaufsicht Stehenden weder ein Widerruf noch eine Folgeentscheidung erfolgt war, mit 66 % deutlich höher lag diese Quote bei den Probanden ohne Bewährungsaufsicht (**Tabelle 7**). Dies ist erwartbar, dient doch Bewährungsaufsicht dazu, eine fragliche Legalprognose durch Bewährungshilfe in eine positive Prognose zu wenden. Bei Strafrestaussatzung zeigt sich ein vergleichbares Bild.

Bei primär ausgesetzten Jugendstrafen ist die Legalbewährungsquote – kein Widerruf, keine Folgeentscheidung – nicht so hoch wie im allgemeinen Strafrecht (**Tabelle 8**). Auch dies ist erwartbar, ist doch im Jugendalter sowohl die Kriminalitätsbelastung als auch die allgemeine Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich höher.

12. Strafaussatzung zur Bewährung und Bewährungshilfe haben sich bewährt. Die 1969 erfolgte Ausweitung des Anwendungsbereichs der Strafaussatzung hat sich als kriminalpolitisch richtiges und sinnvolles Konzept erwiesen, statt auf Freiheitsentzug auf kontrollierte Freiheit zu setzen. Dieses „natürliche Experiment“ hat bislang auch keine Grenzen für das Potenzial der Bewährungshilfe aufgezeigt. Aus Gründen der Verhältnis- und Zweckmäßigkeit sowie der Humanität spricht nichts gegen eine weitere Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Strafaussatzung bzw. gegen die bereits wiederholt geforderte Einführung einer Bewährungsstrafe, die in Form der Aufwertung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt erfolgen könnte.¹⁰⁸

13. Dass die Bewährungshilfestatistik immer noch nicht in allen Ländern eingeführt bzw. geführt wird, dass das StatBA seit dem Berichtsjahr 2011 keine Zusammenstellung der vorliegenden Länderdaten vornimmt, beruht auf dem Fehlen eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes auf Bundesebene. Der Bund besitzt zwar die Gesetzgebungskompetenz, es fehlte bislang aber der politische Wille, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen. Die Vereinbarung im Koalitionsvertrag der jetzigen Regierungsparteien, ein entsprechendes Gesetz zu schaffen, wird, soweit bekannt, weder zu einer gesetzlichen Grundlage für die BewHiStat, für die StVollzStat oder die MaßregelVollzStat führen.

14. Seit Jahrzehnten ist bekannt, dass die derzeit nur retrospektiv mögliche Auswertung der Daten der BewHiStat nur eine Annäherung an den „wahren“ Wert von „Bewährung“ bzw. „Widerruf“ erlaubt, weil keine Möglichkeit besteht, Unterstellungskohorten (der jeweils in einem Bezugsjahr Unterstellten) zu bilden. Da die Unterstellungszeiten bei Bewährung

108 Zur Diskussion um eine Bewährungsstrafe vgl. Dünkel./Spiess 1992, S. 127 f.; Horn 1990; Schöch 1992, C. 96 ff.; Weigend 1992, S. 357 f.

regelmäßig länger sind als bei Widerruf stammen die Abgänge, für die die Art der Erledigung gemessen wird, zu unterschiedlich großen Anteilen aus verschiedenen Zugangsjahren. Bei steigenden Zugangszahlen werden die Bewährungsquoten deshalb unterschätzt, bei sinkenden Zahlen dagegen überschätzt. Um den Erkenntnisgewinn der BewHiStat zu steigern sollte deshalb die Möglichkeit bestehen, Unterstellungsjahrgänge zu bilden. Dies setzt eine Archivierung der Einzeldatensätze voraus, die über die Forschungsdatenzentren der Länder zugänglich sein sollte. Optimal wäre freilich die mit dem Konzept einer Rechtspflegeverlaufsstatistik verbundene Schaffung einer Datenbank für verlaufsstatistische Analysen.¹⁰⁹

15. Die BewHiStat bietet einen quantitativ sehr kleinen Ausschnitt aus dem Gesamtbereich der Strafvollstreckung. Eine umfassende Reform der Strafrechtspflegestatistik müsste die Schaffung einer übergreifenden Strafvollstreckungsstatistik mit (personenbezogenen) Eckdaten zu ambulanten und stationären Sanktionen beinhalten. Verlauf und Erfolg/Misserfolg der Vollstreckung der verschiedenen Sanktionen, angefangen von Geldstrafe bis Führungsaufsicht nach Entlassung aus dem Strafvollzug sollten grundsätzlich erkennbar sein.¹¹⁰

109 Zuletzt RatSWD 2020, S. 39 ff.

110 RatSWD 2020, S. 33 ff

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg; Dünkel, Frieder; Spiess, Gerhard.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik, MSchrKrim 1981, 310-326.
- Albrecht, Hans-Jörg; Kalmthout, Anton M. van: Community Sanctions and Measures in Europe and North America, Freiburg i. Br. 2002 (zitiert: Albrecht/Kalmthout 2002).
- Bayerisches Landesamt für Statistik (Hrsg.): Bewährungshilfestatistik in Bayern 2019, Fürth 2020.
- Berckhauer, Friedhelm: Die Bewährungshilfe im Spiegel der amtlichen Statistik, in: Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Soziale Dienste in der Strafrechtspflege - Praxisberichte und Untersuchungen aus Niedersachsen, Heidelberg 1984, 45-63.
- Berckhauer, Friedhelm; Hasenpusch, Burkhard: Die Berechnung von Erfolgs- und Mißerfolgsquoten der Bewährungshilfe. Ein Artefakt der Mathematik?, MSchrKrim 1984, 176-185 (zitiert: Berckhauer/Hasenpusch 1984a).
- Berckhauer, Friedhelm; Hasenpusch, Burkhard.: Die Bewährungshilfestatistik: Vom Beschreiben zum Gestalten. Statistische Daten als Planungsmittel in der Bewährungshilfe, in: Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Soziale Dienste in der Strafrechtspflege - Praxisberichte und Untersuchungen aus Niedersachsen. Heidelberg 1984, 79-194 (zitiert: Berckhauer/Hasenpusch 1984b).
- Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006 (zitiert: 2. PSB).
- Cornel, Heinz: Anmerkungen zur Debatte um Fallzahlen bei den Sozialen Diensten der Justiz und insbesondere bei der Bewährungshilfe, Bewährungshilfe 2014, 356-375.
- Dahm, Georg; Schaffstein, Friedrich: Liberales oder autoritäres Strafrecht? Hamburg 1933 (zitiert: Dahm/Schaffstein 1933).
- Damian, Hanspeter: Die Entwicklung der (anfänglichen) Strafaussetzung zur Bewährung, der (nachträglichen) Aussetzung des Strafrestes und der staatlichen Bewährungshilfe. Ein Überblick, Bewährungshilfe 1982, 185-204.
- Dölling, Dieter; Entorf, Horst; Hermann, Dieter: Kriminologisch-ökonomische Evaluation der fachlichen Qualität der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg, Berlin/Münster 2015.
- Dollinger, Bernd: Wie punitiv ist die Soziale Arbeit? Anmerkungen zu einer Debatte, Sozial Extra 34, 2010, 6-10.
- Dünkel, Frieder: Rechtliche, rechtsvergleichende und kriminologische Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung, ZStW 1983, 1039-1075.
- Dünkel, Frieder: Neuere Entwicklungen im Bereich der Bewährungshilfe und -aufsicht im internationalen Vergleich, Bewährungshilfe 1984, 162-184.
- Dünkel, Frieder; Spiess, Gerhard.: Perspektiven der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im zukünftigen deutschen Strafrecht, Bewährungshilfe 1992, 117-138.
- Eisenberg, Ulrich; Kölbl, Ralf: Kriminologie, 7. Aufl., Tübingen 2017.
- Exner, Franz: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, Leipzig 1931.

- Heinz, Wolfgang: Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen, *Bewährungshilfe* 1977, 296-314.
- Heinz, Wolfgang: Entwicklung, Stand und Struktur der Strafzumessungspraxis. Eine Übersicht über die nach allgemeinem Strafrecht verhängten Hauptstrafen von 1882 - 1979. *MSchrKrim* 1981, 148-173.
- Heinz, Wolfgang: Bewährungshilfe im sozialen Rechtsstaat, *Bewährungshilfe* 1982, 154-173.
- Heinz, Wolfgang: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick Stand: Berichtsjahr 2015; Version 1/2017 (abrufbar unter: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf) (zitiert: Heinz 2017).
- Heinz, Wolfgang: Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg: Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (abrufbar unter: <https://www.jura.uni-konstanz.de/ki/sanktionsforschung-kis/gutachten-sekundaeranalyse-empirischer-untersuchungen-zu-jugendkriminalrechtlichen-massnahmen-deren-anwendungspraxis-ausgestaltung-und-erfolg/>) (zitiert: Heinz 2020).
- Hermann, Dieter: Die Berechnung von Erfolgs- und Mißerfolgsquoten der Bewährungshilfe. Ein Artefakt der Bewährungshilfestatistik, *MSchrKrim* 1983, 267-277.
- Hermann, Dieter: Die Berechnung von Erfolgs- und Mißerfolgsquoten der Bewährungshilfe. Eine Antwort an Berckhauer und Hasenpusch, *MSchrKrim* 1984, 185-190.
- Hermann, Dieter: Bilanz der Bewährungshilfeforschung, *Bewährungshilfe* 1986, 367-382.
- Horn, Eckhard: „Bewährungsstrafe“: Bewährung, sonst Strafe, *ZRP* 1990, 81-82.
- Jehle, Jörg-Martin: Dieselben Probleme, verschiedene Lösungen? Der justitielle Sozialdienst im europäischen Vergleich, *Bewährungshilfe* 1996, 259-268.
- Jehle, Jörg-Martin: *Strafrechtspflege in Deutschland.*, 7. Aufl., Berlin 2019.
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Berlin 2010 (zitiert: Jehle et al. 2010).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Berlin 2013 (zitiert: Jehle et al. 2013).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Berlin 2016 (zitiert: Jehle et al. 2016).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016, Berlin 2020 (Version Februar 2021) (zitiert: Jehle et al. 2020).
- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003 (zitiert: Jehle et al. 2003).
- Jehle, Jörg-Martin; Palmowski, Nina: Soziale Dienste der Justiz im europäischen Vergleich, *Bewährungshilfe* 2015, 101-115 (zitiert: Jehle/Palmowski 2015).
- Jescheck, Hans-Heinrich: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in rechtsvergleichender Darstellung, in: Jescheck, Hans-Heinrich: *Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht*, Bd. 3: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, Baden-Baden 1984, 1939-2163.

- Kalmthout, Anton M. van; Durnescu, Ioan: Probation in Europe, Nijmegen 2008 (zitiert: Kalmthout/Durnescu 2014).
- Kawamura-Reindl, Gabriele: Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Aufl., Wiesbaden 2018, 443-460.
- Kubink, Michael: Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel, Berlin 2002.
- Lutz, Tilman: Straf- und Sanktionsmentalität in der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle: neue Qualitäten im alten Spannungsfeld?, ZJJ 2012, 157-162.
- Meyer, Klaus: Strafaussetzung - Bewährung - Bewährungshilfe. Ein Beitrag zur kriminalpolitischen Situation der Strafaussetzung zur Bewährung in der Bundesrepublik und in West-Berlin. Diss. iur. Bonn 1963.
- Meyer-Reil, Arndt: Strafaussetzung zur Bewährung. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts, Berlin 2006.
- Oelkers, Nina; Ziegler, Holger: Punitivität, Verantwortung und soziale Arbeit, ZJJ 2009, 38-44.
- Peters, Karl: Die Kriminalpolitische Stellung des Strafrichters bei der Bestimmung der Strafrechtsfolgen, Berlin/Heidelberg, 1932.
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.): Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland. Berlin 2020 (abrufbar unter: <https://doi.org/10.17620/02671.46>).
- Schöch, Heinz: Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?, Gutachten C für den 59. Deutschen Juristentag, München 1992.
- Schöch, Heinz: Bewährungshilfe und humane Strafrechtspflege, Bewährungshilfe 2003, 211-225.
- Schwind, Hans-Dieter: Bewährungshilfe im Überblick – Entwicklung, Aufgaben, Probleme, ZfStrVo 1983, 211-215.
- Spiess, Gerhard: Wie bewährt sich die Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern, MSchrKrim 1981, 296-309.
- Spiess, Gerhard: Die Entwicklung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe im Lichte von 20 Jahren der Bewährungsstatistik, Bewährungshilfe 1984, S. 250 —258
- Spiess, Gerhard: Bewährungshilfe im Länder- und im Zeitreihenvergleich. Abschlussbericht für das Bundesministerium der Justiz, Konstanz 1994 (unveröff. Mskr.).
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.): Gesellschaftlicher Nutzen der amtlichen Statistik, 2005 <abrufbar unter: <http://www.statistikportal.de/de/veroeffentlichungen/gesellschaftlicher-nutzen-der-amtlichen-statistik>> ,
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Justiz auf einen Blick, Wiesbaden 2008.

Steinhilper, Gernot: Einleitung, in: Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Soziale Dienste in der Strafrechtspflege - Praxisberichte und Untersuchungen aus Niedersachsen, Heidelberg 1984, 1-6.

Walter, Michael: Strafaussetzung zur Bewährung, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, in: Sieverts, Rudolf; Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Band 5, Berlin 1983, 151-200

Weigelt, Enrico: Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen, Göttingen 2009.

Weigend, Thomas: Sanktionen ohne Freiheitsentzug, GA 1992, 345-367.

Anschrift des Verf.:

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz

Holdersteig 13

78465 Konstanz

eMail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de

Web: <https://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>